

Stenographisches Protokoll

364. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 8. Juni 1977

Tagesordnung

1. Änderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und anderer Bestimmungen
2. Beamten-Dienstrechtsgesetz – BDG
3. 30. Gehaltsgesetz-Novelle
4. 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle
5. Abgabenänderungsgesetz 1977
6. Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer
7. Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank
8. Änderung des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes
9. Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG

Inhalt

Bundesrat

Zuschrift des Bundeskanzlers betreffend Amtsenthebung des Bundesministers für Landesverteidigung (S. 12070)

Personalien

Entschuldigungen (S. 12070)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes betreffend Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 12070)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates (S. 12070)

Ausschüsse

Zuweisungen (S. 12070)

Verhandlungen

- (1) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977: Änderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und anderer Bestimmungen (1667 d. B.)
Berichtersteller: Czerwenka (S. 12071)
Redner: Hofmann-Wellenhof (S. 12071) und Dr. Bösch (S. 12072)
kein Einspruch (S. 12075)

Gemeinsame Beratung über

- (2) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977: Beamten-Dienstrechtsgesetz – BDG (1668 d. B.)

Berichterstellerin: Rosa Heinz (S. 12075)

- (3) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977: 30. Gehaltsgesetz-Novelle (1669 d. B.)

- (4) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977: 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle (1670 d. B.)

Berichterstellerin: Hermine Kubanek (S. 12076)

Redner: Dr. Lichal (S. 12076), Seidl (S. 12082), Bocek (S. 12085), Schmölz (S. 12087) und Staatssekretär Lausecker (S. 12088)

kein Einspruch (S. 12089)

- (5) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977: Abgabenänderungsgesetz 1977 (1671 d. B.)

Berichtersteller: Matzenauer (S. 12089)

Redner: Koppensteiner (S. 12090), Wally (S. 12093) und Schreiner (S. 12095)

kein Einspruch (S. 12097)

- (6) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977: Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer (1672 d. B.)

Berichtersteller: Tratter (S. 12097)

Redner: Knoll (S. 12097) und Windsteig (S. 12098)

kein Einspruch (S. 12100)

- (7) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977: Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank (1673 d. B.)

Berichtersteller: Matzenauer (S. 12100)

kein Einspruch (S. 12100)

- (8) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977: Änderung des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes (1674 d. B.)

Berichtersteller: Schmölz (S. 12100)

kein Einspruch (S. 12100)

- (9) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977: Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz – IESG (1675 d. B.)

Berichterstellerin: Ingrid Smejkal (S. 12101)

Redner: Dr. Fuchs (S. 12101), Czettel (S. 12102), DDr. Pitschmann (S. 12105 und S. 12110), Hesoun (S. 12108) und Ceeh (S. 12111)

kein Einspruch (S. 12111)

Eingebracht wurde

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht und Kunst auf die Anfrage der Bundesräte Bürkle und Genossen (325/AB-BR/77 zu 351/J-BR/77)

12070

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Bürkle: Ich eröffne die 364. Sitzung des Bundesrates.

Das Amtliche Protokoll der 363. Sitzung des Bundesrates vom 18. Mai 1977 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind die Bundesräte Ing. Dittrich und Dr. Schwaiger.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Noch-Staatssekretär Lausecker in unserer Mitte. *(Allgemeiner Beifall.)*

Einlauf und Behandlung der Tagesordnung

Vorsitzender: Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzlers betreffend die Amtsenthebung des Bundesministers für Landesverteidigung.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieses Schreibens.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates

Ich beehre mich die Mitteilung zu machen, daß der Herr Bundespräsident über meinen Vorschlag mit Entschließung vom 31. Mai 1977, Zl. 1001/12/77, den Bundesminister für Landesverteidigung Karl F. Lütgendorf gemäß Artikel 74 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 vom Amte enthoben hat.

Gleichzeitig hat mich der Herr Bundespräsident gemäß Artikel 71 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bis zur Angelobung des neuernannten Bundesministers für Landesverteidigung mit der Fortführung der Verwaltung des Bundesministeriums für Landesverteidigung betraut.

Kreisky"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt hat unter Hinweis auf Artikel 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates übermittelt.

Ich ersuche die Frau Schriftführer um Verlesung dieser Schreiben.

Schriftführerin Leopoldine Pohl:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem

Bundeskanzler mit Schreiben GZ 508 d. B. - NR/1977 den oben angeführten Gesetzesbeschluß vom 2. Juni 1977" - Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen - „übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz vorzugehen.

3. Juni 1977

Für den Bundeskanzler:
Weiss"

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zuhanden des Herrn Kanzleidirektors des Bundesrates

Der Präsident des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben GZ 509 d. B. - NR/1977 den oben angeführten Gesetzesbeschluß vom 2. Juni 1977" - Bundesgesetz über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen - „übermittelt.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich, diesen Gesetzesbeschluß bekanntzugeben und mitzuteilen, daß es beabsichtigt, entsprechend dem letzten Satz des Artikels 42 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz vorzugehen.

3. Juni 1977

Für den Bundeskanzler:
Weiss"

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt ist weiters eine Anfragebeantwortung, die dem Fragesteller übermittelt wurde.

Die Anfragebeantwortung wurde vervielfältigt und auch an alle übrigen Mitglieder des Bundesrates verteilt.

Eingelangt sind ferner jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind.

Ich habe diese Vorlagen den in Betracht kommenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben die Beschlüsse des Nationalrates einer Vorberatung unterzogen. Die diesbezüglichen schriftlichen Ausschlußberichte liegen vor.

Ich habe daher die eingelangten Beschlüsse des Nationalrates auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung gestellt.

Erhebt sich gegen die Tagesordnung ein Einwand? - Es ist dies nicht der Fall.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die

Vorsitzender

Debatte über die Punkte 2 bis 4 der Tagesordnung unter einem abzuführen.

Die Punkte 2 bis 4 sind:

- ein Beamten-Dienstrechtsgesetz,
- eine 30. Gehaltsgesetz-Novelle und
- eine 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Falls dieser Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben. Sodann wird die Debatte über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt getrennt.

Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? – Es ist dies nicht der Fall. Der Vorschlag ist somit angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und andere Bestimmungen geändert werden (1667 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Änderung der Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und anderer Bestimmungen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Czerwenka. Ich bitte ihn zu berichten.

Berichterstatter **Czerwenka:** Mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll eine definitive verfassungsgesetzliche Regelung für den Fall einer länger als 20 Tage dauernden Verhinderung des Bundespräsidenten geschaffen werden. In seiner Konstruktion folgt der Gesetzesbeschluß dem Grundgedanken des Vertretungsgesetzes vom Jahre 1974, als eine entsprechende Regelung im Zusammenhang mit der Erkrankung des Bundespräsidenten Jonas getroffen wurde. Im einzelnen bedeutet dies, daß der Bundespräsident wie bisher vom Bundeskanzler vertreten wird, daß aber die Vertretung automatisch auf die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegium übergeht, sobald die Verhinderung des Bundespräsidenten länger als 20 Tage dauert oder die Stelle des Bundespräsidenten dauernd erledigt ist oder der Bundespräsident auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates nach Artikel 60 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz an der weiteren Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Durch eine Änderung beziehungsweise

Ergänzung des Artikels 30 Bundes-Verfassungsgesetz soll ferner klargestellt werden, daß der Präsident des Nationalrates in allen Verwaltungsangelegenheiten, die ausschließlich den Bereich der Organe der Bundesgesetzgebung betreffen, oberstes Verwaltungsorgan ist und ihm im Rahmen dieser Kompetenz auch ein Verordnungsrecht zusteht.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundes-Verfassungsgesetz, mit dem die Bestimmungen des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 über die Vertretung des Bundespräsidenten und andere Bestimmungen geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Hofmann-Wellenhof. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Hofmann-Wellenhof** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Wenn ich recht informiert bin, wird zu diesem Tagesordnungspunkt noch in fachlich besonders gebildeter Weise gesprochen werden, also vermutlich juristisch. Ich werde mich aber im Gegensatz dazu einer Weise bedienen, die in der Diskussion wie auch in der öffentlichen Debatte – ich weiß nicht, warum – immer als besonders verwerflich gilt, nämlich der emotionalen Weise.

Aber bitte, denken Sie nicht, daß ich mich nun einer Art unkontrollierter Leidenschaft hingeben will. Ich brächte mich ja dann in die unangenehme Lage, in die sich so mancher Redner hier in diesem Hohen Hause bringt, daß er zum Gegenstand schärfstens opponiert, aber am Schluß doch mit einem gewissen Charme erklären muß, er werde dafürstimmen. Nun habe ich ja schon im vorgestrigen Ausschuß dafürgestimmt, es bleibt mir also wohl nichts anderes übrig, als konsequent auch heute zu verfahren.

Meine Emotion wird also nicht leidenschaftlich, sondern eher von Resignation und Wehmut getragen sein. Wenn ich es bildlich darstellen darf: Ich komme mir vor, als stünde ich an einem

12072

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Hofmann-Wellenhof

sanft dahinziehenden Fluß, auf dem unsere ohnedies nicht allzugroßen Felle der Chancen der Aufwertung wieder einmal davonschwimmen. Es war doch die Rede davon, daß bei Verhinderung des Herrn Bundespräsidenten über 20 Tage eventuell neben den Nationalratspräsidenten auch der Vorsitzende des Bundesrates zum Zuge kommen könnte.

Nun hat sich das bei der Verhandlung im Nationalrat sehr schnell als Illusion herausgestellt. Es wäre wahrscheinlich zuviel an bundesrätlichem Ehrgeiz, wenn ich behaupten wollte, es müsse nur ein Thema des Bundesrates behandelt werden, nur eine Spur zu fühlen sein von diesem gemäßigten Klima, schon sei auch, zumindest temporär, die sogenannte Eiszeit im Nationalrat, die für mich ja immer eher nur eine Eismännerzeit war, beendet.

Es ist - es wird ja wahrscheinlich mein nachfolgender Redner darauf zu sprechen kommen - für meinen Begriff etwas problematisch, eine Einzelpersonlichkeit durch ein Kollegialorgan vertreten zu lassen.

Wenn man „Dreierkollegium“ sagt, so taucht aus der alten Schulzeit der Begriff des „Triumvirates“ auf. Bitte, ich sage das ausdrücklich nur in bezug auf das Dreierkollegium, nicht in bezug auf die Personen. Unterstellen Sie mir bitte nicht, ich hätte hier Benya, Minkowitsch und Probst mit Pompejus, Crassus und Cäsar in einen unmittelbaren Konnex gebracht. *(Heiterkeit.)* Zumal der berühmte deutsche Geschichtsschreiber Theodor Mommsen in seiner römischen Geschichte berichtet, daß dieses Dreierkollegium - nicht offiziell, aber im Volksmund - mehrmals als „das dreiköpfige Ungeheuer“ bezeichnet worden ist. *(Heiterkeit.)*

Nun entnehmen wir der Vorlage, daß entweder alle drei den Herrn Bundespräsidenten vertreten können, oder allenfalls auch nur zwei; bei diesem Verhältnis 1 zu 1 entscheidet dann der Ranghöhere oder der Präsident. Ja, es ist auch möglich, daß nur einer, also nur der Präsident, ihn vertritt. Und am Ende, wenn gar keiner von diesen dreien da ist, fällt das Amt des Herrn Bundespräsidenten auf den an Jahren ältesten am Sitz des Nationalrates anwesenden Abgeordneten.

Ich werde wohl glaubwürdig erscheinen, wenn ich sage, daß ich gegen den Ältesten gewiß nichts einzuwenden habe. Es wäre ja jetzt auch denkbar unklug, da wir so etwas wie eine Saison für Senioren erleben oder, um mich in dem gewissen angloamerikanischen Kauderwelsch auszudrücken, geradezu einen Senioren-Boom.

Aber etwas kränkend finde ich es doch, daß nicht einmal an dieser Stelle, also nach den

Dreien und vor dem Ältesten, unser hohes Präsidium, der Herr Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter gewissermaßen als zweites Triumvirat in Erscheinung treten kann. Ich habe es nicht auswendig gewußt, ich will nicht mit meiner Bildung prunken, aber es wären dies Antonius, Octavianus und Lepidus, meine Herren. *(Heiterkeit.)*

Nun glaube ich zwar, daß diese Art von Stellvertretung ja ohnedies kaum jemals zum Zuge gekommen wäre, es war eine rein theoretische Erwägung, aber es wäre doch so etwas wie eine ganz leise symbolische Aufwertung gewesen.

Nun fühle ich mich durch diese Gesetzesvorlage gewiß nicht entwertet oder abgewertet, aber eben aufgewertet auch nicht. Es bleibt nichts übrig, wie ich anfangs sagte, als eine leichte Resignation und Wehmut. Ich werde aber, wie ich es ja auch bereits eingangs erwähnte, dafürstimmen, allerdings nicht innerlich, mit dem Herzen, sondern nur mit der zum Zeichen der Zustimmung erhobenen Hand. Ein Mehr wird ja bisweilen vom demokratischen Parlamentarismus auch von seinen treuen Dienern nicht verlangt. Ich danke. *(Beifall bei der ÖVP und SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Dr. Bösch. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Bösch (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Sehr geehrte Damen und Herren! *(Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Staatssekretär?)* Die Verfassung schreibt es so vor. Es ist immer eine undankbare Aufgabe, nach den geist- und auch humorvollen Ausführungen des Kollegen Hofmann-Wellenhof in den Bereich des Juristischen abzugleiten, so möchte ich es fast ausdrücken. Aber ich möchte die Angst gleich zerstreuen, mein juristischer Teil wird sehr kurz und nicht allzu tiefeschürfend werden.

Wenn wir uns in weiten Bevölkerungsschichten nach dem Erscheinungsbild des Bundespräsidenten umsehen, so schwankt dies - wenn wir es auf einen groben Nenner bringen - in den meisten Fällen zwischen den Begriffen „Bürgerkaiser“ oder „Volkspräsident“, je nach dem politischen Standort des Betrachters. Zweifellos ist darin ein gewisser Hang zur Personalisierung der Staatsfunktionen zu sehen; der Staat kommt quasi in der Person, die ihn repräsentiert, zum Ausdruck, er tritt in der Person in Erscheinung.

Aber auch aus der Sicht des Juristen ist diese Begriffsverbindung in gewissem Sinne berechtigt, kommt doch dem Bundespräsidenten in der Tat zumindest ein großer Teil der Kompetenzen zu, die dem Kaiser nach der Dezemberverfas-

Dr. Bösch

sung 1867 zugestanden sind. Er ernennt und entläßt die Minister; gerade heute werden wir ja diese Funktion erleben beziehungsweise zumindest in den Massenmedien mitverfolgen können. Er verleiht Orden und schließt Staatsverträge ab, kümmert sich ansonsten wenig um die sogenannte Tagespolitik.

Auch das zweite Prädikat, der „Volkspräsident“, steht mit der herrschenden Verfassungslage nicht in Widerspruch, wird doch der Bundespräsident seit den Anfängen, seit den fünfziger Jahren der Zweiten Republik durch direkte Volkswahl bestimmt, er besitzt daher eine ihm eigene demokratische Legitimation. Dies trägt nicht unwesentlich zur Stärkung der moralischen und politischen Autorität des Amtes des Bundespräsidenten bei.

Dieses sicher weit verbreitete Bild vom Bundespräsidenten ist aber darüber hinaus noch ein untrüglicher Indikator für einen sicher wünschenswerten politischen Zustand, nämlich für die innerstaatliche politische Stabilität.

In Zeiten dieser politischen Stabilität wird in der Tat nur die Quasi-Symbolfunktion des Bundespräsidenten sichtbar, er tritt bei normalem Funktionieren der verfassungsmäßigen Einrichtungen kaum in Erscheinung und ist, wie bereits ausgeführt, von politischen Tagesentscheidungen weitgehend unberührt.

Für diese verfassungsrechtlich heile Welt kann jedoch niemand von uns eine allgemein gültige Garantie abgeben; Verfassungskrisen und Verfassungsbrüche sind auch in unserer relativ kurzen republikanischen Geschichte keine unbekannten Begriffe und Situationen geblieben. In diesen Krisenfällen – das Schicksal möge uns davor bewahren – soll die zweite Funktion des Bundespräsidenten, die sogenannte Reservefunktion, zum Tragen kommen. Sie ist vor allem für jene Fälle vorgesehen, in denen das parlamentarische System arbeitsunfähig zu werden droht, die Grundordnung des Verfassungssystems ins Wanken gerät.

Es wäre sicher verfehlt, darin nur Sandkastenspiele von Verfassungsjuristen zu sehen, die Überlegungen haben einen durchaus realen, vor allem historisch-realen Hintergrund.

Ich möchte hier nicht weiter auf die Vorgänge in der Ersten Republik eingehen, aber gerade zu dieser Zeit ist eine historische Chance eines Bundespräsidenten, eine Verfassungskrise und in der Folge einen Verfassungsbruch zu verhindern, vertan worden. Gerade diese Vorgänge zeigen uns, daß die verfassungsmäßige Ausrüstung des Amtes mit einer Reihe von Vollmachten allein nicht ausreicht, daß die Funktionsfähigkeit des Amtes in entscheidendem Maße von der Einstellung, den persönlichen Qualitäten

des Amtsträgers und von dessen Einsatzbereitschaft für die demokratischen Einrichtungen abhängt.

Das Amt des Bundespräsidenten ist von seinem verfassungsrechtlichen Auftrag her bedeutend mehr als eine bloße Dekorationsfigur des Staates. Dies haben auch die Präsidenten der Zweiten Republik in einer Reihe von Fällen, vor allem in der Koalitionszeit, bewiesen, wenn auch die in der Regel durch Budgetschwierigkeiten aufgetretenen Regierungskrisen in keiner Weise jenes Maß an Bedrohung aufwiesen, wie die Herausforderungen während der Ersten Republik.

Dieser kurze Exkurs auf Wesen und Aufgabenstellung des Bundespräsidenten möge dazu beitragen, das heute zu beschließende Gesetz etwas aus dem Nebengeleise der politischen Unbeachtlichkeit herauszuheben.

Denn wie das Amt des Bundespräsidenten ist auch die Frage seiner Stellvertretung, über die wir heute Beschluß fassen, von keineswegs untergeordneter Bedeutung. Bei der Stellvertretung des Bundespräsidenten, und hier möchte ich doch etwas auch auf verfassungsrechtliche Dinge einsteigen, sind zwei Fälle zu unterscheiden, die nach der derzeitigen Rechtslage im Artikel 64 der Bundesverfassung geregelt sind, und zwar der Fall der dauernden Erledigung des Amtes des Bundespräsidenten beispielsweise beim Tod des Bundespräsidenten und der Fall der Verhinderung bei Krankheit des Bundespräsidenten.

Von Stellvertretung im eigentlichen Sinne kann aber natürlich nur im zweiten Fall gesprochen werden, da ja bei der dauernden Erledigung des Amtes kein Organwahrer mehr vorhanden ist, der vertreten werden kann. Nach der herrschenden Verfassungslage übernimmt bei dauernder Erledigung des Amtes und bei Verhinderung des Bundespräsidenten der Bundeskanzler die Funktionen des Bundespräsidenten, mit einer Einschränkung: Dauert nämlich die Verhinderung des Bundespräsidenten voraussichtlich länger als 20 Tage, ist die Stellvertretung durch eigenes Bundesgesetz zu regeln. Das letzte derartige Gesetz ist im Zusammenhang mit der Erkrankung des Bundespräsidenten Franz Jonas im Jahre 1974 erlassen worden. Es sah die Vertretung des Bundespräsidenten durch die drei Präsidenten des Nationalrates als Kollegialorgan vor. Und auch damals ist die Chance, auf die mein Herr Vorredner bereits hingewiesen hat, eigentlich ungenützt verstrichen.

Es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber in der Wahl der Stellvertreter grundsätzlich freie Hand gehabt hätte, die Bestellung der drei

12074

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Dr. Bösch

Nationalratspräsidenten aber in der Absicht gewählt hat, Amtsträger zu bestellen, die sich auf einen breiten demokratischen Konsens abstützen können.

Dieses Kriterium würde auch auf den Vorsitzenden des Bundesrates zutreffen. Aber der Verfassungsgesetzgeber hat hier offensichtlich eine nostalgische Lösung gewählt, denn bekanntlich sind in den allerersten Anfängen unserer Republik die Funktionen des Bundespräsidenten von einem Kollegialorgan wahrgenommen worden und erst durch das Gesetz aus dem Jahre 1919 einem Individualorgan, wie es heute der Bundespräsident darstellt, übertragen worden.

Eine, wenn auch nur symbolische Aufwertung unseres Gremiums ist damit prolongiert worden. Ich hoffe prolongiert worden, verschoben worden und nicht, wie schon viele Versuche vorher, aufgehoben.

Das Vertretungsgesetz aus dem Jahre 1974 ist, wie gesagt, geprägt von dem Grundsatz: Die drei Nationalratspräsidenten vertreten den Bundespräsidenten. Das Gesetz wurde aber allgemein als zu schwerfällig empfunden, da es ja für jeden konkreten Vertretungsfall neu erlassen werden mußte.

Der heute zur Debatte stehende Gesetzesbeschluß schließt sich hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe wohl diesem Bundesgesetz an, es sind wieder die drei Präsidenten des Nationalrates, hat jedoch eine wesentlich breitere Grundlage und vor allem eine über den Anlaßfall hinauswirkende Gültigkeit. Es handelt sich um eine grundsätzliche und verfassungsrechtliche Neuregelung der Vertretung. Das vorliegende Verfassungsgesetz unterliegt daher dem Einspruchsrecht des Bundesrates, was bei den bisher geltenden Vertretungsgesetzen ja nicht der Fall gewesen ist.

Nun noch zu einigen Einzelheiten. Ist das Amt des Bundespräsidenten dauernd erledigt oder der Bundespräsident auf Grund eines Beschlusses des Nationalrates gemäß Artikel 60 Abs. 6 der Bundesverfassung an der Ausübung seines Amtes verhindert, so nehmen unmittelbar die schon wiederholt erwähnten Herren Präsidenten des Nationalrates die Funktion des Bundespräsidenten wahr.

Ist der Bundespräsident aus faktischen Gründen, also nicht nur aus rechtlichen Gründen an der Ausübung seines Amtes verhindert, so wird er wie bisher während der ersten 20 Tage vom Bundeskanzler vertreten, ab dem 21. Tage der Verhinderung aber automatisch von den drei Präsidenten des Nationalrates. Ein gesondertes Bundesgesetz ist daher, wie schon erwähnt, nicht mehr notwendig.

Um ein einwandfreies Funktionieren dieses Triumvirats zu garantieren – es soll ja auch dort vorkommen, daß Meinungsverschiedenheiten auftreten –, soll dieses bei divergierenden Auffassungen durch Mehrheitsentscheidungen und auch bei Verhinderung eines der Mitglieder beschlußfähig bleiben. Die Repräsentation in der Öffentlichkeit soll durch den Ersten Präsidenten des Nationalrates wahrgenommen werden.

Die heute zur Debatte stehende Verfassungsnovelle über die Stellvertretung des Bundespräsidenten stellt zweifellos einen Fortschritt in verfassungspolitischer und verfassungsdogmatischer Sicht dar, wenn auch nicht frei von jenem Wermutstropfen, wie ihn mein Herr Vorredner bereits eindrucksvoll geschildert hat.

Das Gesetz sollte gerade im Hinblick auf die Bedeutung des Amtes des Bundespräsidenten in Krisenzeiten nicht gering geschätzt werden. Es ist ja zusätzlich zu bedenken, daß dem Bundespräsidenten im Gegensatz zu den meisten anderen Organen während seiner Amtszeit kein Stellvertreter beigegeben ist. Es gibt ja keinen Vizebundespräsidenten.

Nun aber noch ganz kurz zu einer zweiten Verfassungsnovellierung. Im Zuge der Ausschlußberatungen des Nationalrates über die gegenständliche Verfassungsnovelle ist nämlich noch ein von Abgeordneten aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien unterstützter Antrag eingebracht worden, der eine redaktionelle Neufassung des Artikels 30 des Bundes-Verfassungsgesetzes zum Gegenstand hat. Es soll, wie der Herr Berichterstatter bereits ausführte, klargestellt werden, daß der Präsident des Nationalrates in allen Verwaltungsangelegenheiten, die ausschließlich den Bereich der Bundesgesetzgebung betreffen – dazu gehören ja bekanntlich auch wir hier in diesem Hause –, oberstes Verwaltungsorgan ist, daher im Rahmen dieser Kompetenzen auch Verordnungen erlassen kann. Damit soll die Unabhängigkeit des Parlaments von den übrigen Staatsfunktionen, insbesondere von den Organen der Vollziehung, neuerlich betont werden.

Es ist damit in eindeutiger Weise klargestellt, daß in Angelegenheiten, die die Organe der Bundesgesetzgebung betreffen, also National- und Bundesrat, die Vollziehung, entgegen der sonstigen Verfassungsordnung, ausschließlich dem Präsidenten des Nationalrates zukommt. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton übernimmt die Geschäftsführung.)*

Meine Damen und Herren! Sowohl für die Anwendung des Gesetzes über die Vertretung des Bundespräsidenten als auch – zumindest im übertragenen Sinne – für die Bestimmung des

Dr. Bösch

Artikels 30 des Bundes-Verfassungsgesetzes scheinen mir die Worte eines erfahrenen Präsidenten der Zweiten Republik von großer Bedeutung zu sein - ich möchte sie hier zitieren -:

„Das Wesen des Amtes“ - gemeint ist das Amt des Bundespräsidenten - „besteht doch darin, daß ein vom Volk berufener Mann sein ganzes Wissen, all seine Erfahrungen und seinen guten, unbeeinflussten Willen einsetzt, wenn es notwendig ist, eine Entscheidung für Österreich zu treffen.“

In diesem Sinne gibt meine Fraktion dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gerne ihre Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle die Frage, ob noch jemand das Wort wünscht. - Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Herrn Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Das ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG) samt Anlagen (1668 der Beilagen)

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (30. Gehaltsgesetz-Novelle) (1669 der Beilagen)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle) (1670 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Wir gelangen nun zu den Punkten 2 bis 4 der Tagesordnung, über die, wie eingangs beschlossen wurde, die Debatte unter einem abgeführt wird.

Es sind dies:

Beamten-Dienstrechtsgesetz samt Anlagen,
30. Gehaltsgesetz-Novelle und

24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Berichterstatterin über Punkt 2 ist Frau Bundesrat Rosa Heinz. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatterin Rosa **Heinz**: Hoher Bundesrat! Ich bringe den Bericht über das Beamten-Dienstrechtsgesetz samt Anlagen.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates stellt die erste von zwei Etappen einer umfassenden Dienstrechtsneukodifikation dar. Geregelt werden insbesondere der Stellenplan und die Planstellen sowie die Ernennung und Definitivstellung, die dienstliche Ausbildung, die Dienstverwendung, die Amtstitel und Urlaubsansprüche, die Leistungsfeststellung und das Disziplinarrecht der Beamten.

Die bisher rund 200 Dienstzweige werden in 29 Verwendungsgruppen zusammengefaßt. Ebenso erfährt die Zahl der Amtstitel eine starke Reduktion, und zwar von gegenwärtig über 600 auf künftighin rund 100.

Vorgesehen ist ferner eine einfachere Gestaltung der bisher verwaltungsaufwendigen Dienstbeurteilung.

So wie in der Privatwirtschaft sollen auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes der vierwöchige Mindesturlaub und ein Pflegeurlaub zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen eingeführt werden.

In zwei Anlagen sind überdies die besonderen Ernennungs- und Definitivstellungserfordernisse sowie eine Liste jener Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften, die bis zur Erlassung von entsprechenden Grundausbildungsverordnungen als Bundesgesetze weitergelten sollen, enthalten.

Der Rechtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz - BDG) samt Anlagen wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke der Frau Berichterstatterin für den Bericht.

Berichterstatterin für die Punkte 3 bis 4 ist

12076

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Skotton

Frau Bundesrat Hermine Kubanek. Ich bitte um die Berichterstattung.

Berichterstatterin Hermine **Kubanek**: Hoher Bundesrat! Zunächst der Bericht zur 30. Gehaltsgesetz-Novelle:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht den Wegfall des Überstellungsabzuges bei Überstellungen in Verwendungsgruppen, bei denen ein Eintritt mit dem 18. Lebensjahr in Betracht kommt, vor. Im übrigen beschränkt sich der vorliegende Gesetzesbeschluß auf die Änderungen, die zufolge des Universitäts-Organisationsgesetzes notwendig geworden sind.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Ich stelle somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 geändert wird (30. Gehaltsgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Nun zu Punkt 4: 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates erfolgt analog zum Gesetzesbeschluß des Nationalrates betreffend die 30. Gehaltsgesetz-Novelle eine Neuregelung der Überstellungsbestimmungen. Weiters erfolgt die gesetzliche Verankerung des vierwöchigen Mindesturlaubes sowie des Pflegeurlaubes auch für den Bereich des Vertragsbedienstetengesetzes.

Der Finanzausschuß hat mich beauftragt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 geändert wird (24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Skotton**: Ich danke der Frau Berichterstatterin für die Berichte.

Wir gehen in die Debatte ein, die über die zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Dr. Lichal. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Lichal** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Noch-Staatssekretär! Herr Noch-nicht-Staatssekretär Dr. Löschnak, der auf der Zuschauerbank sitzt! (*Heiterkeit.*) Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Es ist heute für mich das letztmal die Gelegenheit, zu einer beamtendienstrechtlichen Frage dann zu sprechen, wenn Herr Staatssekretär Lausecker auf der Regierungsbank sitzt. Ich darf ihm in diesem Zusammenhang zum Avancement recht herzlich gratulieren. Ich glaube, daß auch die Gewerkschaften und wir ein wenig dazu beigetragen haben, denn in den harten Verhandlungen haben wir ihn so gestählt, daß er ministrabel geworden ist (*neuerliche Heiterkeit*), und daher ist auch ein kleines Verdienst auf unsere Fahnen zu heften. (*Bundesrat Pumpernig: Das ist eine echte Aufwertung!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Beamten-Dienstrechtsgesetz ist ein sehr umfangreiches Gesetz, obwohl, wie schon aus den Erläuternden Bemerkungen und aus dem Bericht zu erkennen war, es sich nur um einen Teilbereich des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten oder, besser gesagt, der Beamten im engeren Sinne handelt, für die hier eine Regelung gefunden wurde. Trotzdem hat gerade dieses Beamten-Dienstrechtsgesetz, dieses Bundesbeamten-Dienstrechtsgesetz, eine sehr lange Geschichte.

Bereits im Jahre 1968 wurden unter der damaligen Regierung Klaus die ersten Gespräche über die Notwendigkeit einer Reform der Dienstpragmatik, die ja aus dem Jahre 1914 stammt, begonnen. Es war damals Bundeskanzler Klaus, der damalige Staatssekretär Dr. Neisser, der heutige Parlamentsvizektor Dr. Neumaier und auch Ministerialrat Dr. Stierschneider, der als einziger von den vier „übriggeblieben“ ist, bei der jetzigen Reform des Beamtendienstrechtes mitzuarbeiten und mitzuhelfen.

Im Jahre 1973 hat es beim Gewerkschaftstag der öffentlich Bediensteten ebenfalls die vehemente Forderung nach einer Neugestaltung des doch schon einigermaßen antiquierten Dienstrechtes der Beamten gegeben. Auch 1974 – das darf ich in Erinnerung rufen – hat eine Landeshauptmännerkonferenz einstimmig die Notwendigkeit einer Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes bejaht.

Wir von der Gewerkschaftsseite, von den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, haben in vielen Jahren mit der Regierung beziehungsweise mit den Vertretern der Gebietskörperschaften über diese Neugestaltung verhandelt, und das vorliegende Beamten-Dienstrechtsgesetz ist nun das Produkt dieser

Dr. Lichal

langjährigen Verhandlungen, das Produkt der Einigung zwischen den Verhandlungspartnern, und umfaßt vier Gruppen, die nunmehr neu geregelt und auch neu kodifiziert wurden, vor allem die Ernennung und Definitivstellung des Beamten, das Urlaubsrecht, eine gegenüber den früheren Qualifikationsbestimmungen neue Leistungsfeststellung und auch eine Neugestaltung des Disziplinarrechtes, das vor allem von der Gewerkschaft vehement gefordert wurde, weil doch die disziplinären Bestimmungen, und zwar auch die Verfahrensbestimmungen und der Inhalt des Disziplinarrechtes der Beamten, schon sehr reformbedürftig geworden sind.

Es wurde also zum Teil reformiert die Dienstpragmatik der Bundesbeamten aus dem Jahr 1914, die Lehrerdienstpragmatik 1917 und das Gehaltsüberleitungsgesetz kurz nach dem Krieg. Es ist aber nur ein Teil - ich darf noch einmal betonen: ein Teil - der Materie neu geregelt worden, sodaß auch jetzt noch Bestimmungen dieser genannten Gesetze in Kraft sind. Es wird aber voraussichtlich zu einer zweiten Etappe, es soll zu einer zweiten Etappe der Neugestaltung des Dienstrechtes kommen.

Die Einteilung im groben: Das Gesetz beinhaltet einen allgemeinen Teil, in dem die Bestimmungen für alle Bundesbeamten enthalten und geregelt sind, einen besonderen Teil, wo nur die einzelnen Verwendungs- oder Besoldungsgruppen geregelt sind, und einen Schlußteil mit den eben genannten Übergangs- und Schlußbestimmungen, auch Inkrafttretungsbestimmungen, da ja verschiedene Termine vorgesehen werden mußten.

Die Materien, die geregelt wurden: Ohne daß ich ins Detail gehe, möchte ich doch feststellen, daß ein neuer Abschnitt über den Stellenplan und über die Planstellen geschaffen wurde, der die früheren Begriffe des Dienstpostenplans und des Dienstpostens ersetzt. Es wurde auch eine Zusammenfassung der Dienstzweige vorgenommen, das wurde ja schon im Bericht festgestellt; es ist eine Übersichtlichkeit gegeben.

Bei der Ernennung gibt es ein völlig neues Instrument, nämlich daß nunmehr die Ernennung durch Bescheid erfolgt. Es ist also nicht mehr dieser einseitige hoheitsrechtliche Akt, sondern es wird nun ein Bescheid ausgestellt, und damit wird auch eine Planstelle dem einzelnen Beamten verliehen.

Es ist in diesem Dienstrecht auch noch die Angelobung vorgesehen, und über diese Angelobung hat es eine längere Diskussion gegeben, ob es überhaupt noch zeitgemäß ist, daß der Beamte angelobt wird. Eine Modifikation ist enthalten, daß es statt der bisherigen Pflichtangelobung des provisorischen Beamten und dann

des Dienstoides bei der Definitivstellung nun nur eine Angelobung gibt.

Wir waren aber alle der Meinung, daß diese Angelobung des Beamten bleiben sollte, ist sie doch der Ausdruck, daß hier ein besonderes Treueverhältnis des Beamten zu seinem Dienstgeber gegeben ist. Wir haben daher gemeinsam diese Angelobung im Dienstrechtsgesetz belassen.

Wir kennen ja die Angelobung aus anderen Bereichen, in denen sie sehr feierlich begangen wird, zum Beispiel beim Bundesheer, wenn die Grundwehrdiener angelobt werden, oft im Beisein des Herrn Bundespräsidenten. Es wird schon jeder bei einer solchen Angelobung gewesen sein; sie findet in einem sehr feierlichen militärischen Rahmen statt. Auch damit kommt zum Ausdruck, daß der Grundwehrdiener ein besonderes Treueverhältnis, eine besondere Verpflichtung zur Republik Österreich hat. Genau diese gleiche Verpflichtung oder dieses besondere Treueverhältnis zu dieser Republik, zu diesem Staate trifft auch den in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Stehenden, schlicht und einfach den Beamten, den Berufsbeamten.

Das provisorische Dienstverhältnis mußte beibehalten werden, weil es zum Beispiel in der Exekutive nicht anders möglich wäre.

Manche haben gemeint: Führen wir vielleicht vorher als Probezeit überhaupt nur das privatrechtliche Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten, wie wir es ja auch kennen, ein. Das hätte das Hindernis, das man sich zum Beispiel bei der Exekutive nicht vorstellen kann, daß diese Tätigkeit, die doch eine Imperiumstätigkeit ist oder einer solchen nahekommt, von einem privatrechtlich angestellten Bediensteten vollzogen wird und nicht von einem Beamten.

Es wurde auch die provisorische Stellung des Beamten beibehalten, und das wäre vielleicht eine kurze Erklärung, eine dieser Erklärungen, deren es sicher mehrere gibt.

Modern ist die Bestimmung im Dienstrecht über die Dienstausbildung. Hier wurden drei große Gruppen eingebaut, nämlich die Grundausbildung, eine berufsbegleitende Fortbildung und eine Schulung von Führungskräften. Es ist also einerseits in der Ausbildung nunmehr die Vorbereitung für die Dienstprüfung, die jeder Beamte abzulegen hat, geregelt, es ist aber auch eine bessere Ausbildung des Beamten gewährleistet als Serviceträger in diesem Staate, weil sich ja doch mannigfaltig die Aufgaben des Beamten in den letzten Jahren und Jahrzehnten geändert haben, weil vielfach doch jetzt die Servicetätigkeit des öffentlich Bediensteten im Vordergrund steht.

12078

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Dr. Lichal

Es hat Länder gegeben, die diese Ausbildungsbemühungen – ich habe schon einmal davon berichtet – bereits geregelt haben, zum Beispiel in Niederösterreich mit der Verwaltungsakademie, wo ebenfalls die Vorbereitung auf die Dienstprüfung erfolgt, wo ebenfalls eine berufsbegleitende Ausbildung ist, wo die Beamten auf die neuen Bestimmungen getrimmt werden und wo es dann natürlich auch eine ausgesprochene Ausbildung für Spitzenkräfte gibt.

Erfreulich in diesem Zusammenhang ist wohl, daß bei den Beamten in handwerklicher Verwendung eine Zusammenfassung der Verwendungsgruppen stattgefunden hat. Während es noch vor einigen Jahren hier acht Gruppen im sogenannten „Paula-Schema“, dem handwerklichen Schema, in dem die Beamten der handwerklichen Verwendung enthalten sind, gegeben hat, hat es jetzt noch sechs Verwendungsgruppen gegeben, und nunmehr wurde auch die fünfte aufgelassen, das heißt, daß alle, die in P 5 eingestuft sind, nunmehr in P 4 übergeleitet werden. Über gewerkschaftlichen Wunsch wurde dann auch zugestimmt, daß man nunmehr die Staffel P 5 nicht leer stehen läßt, sondern daß P 6 in P 5 übergeleitet wird, also daß praktisch die kleinsten Einkommensempfänger im öffentlichen Dienst eine Strukturverbesserung erhalten, die sich in einem zwar niedrigen Prozentsatz auswirkt, aber doch ein Bemühen ist, eine Zusammenfassung der angelernten Arbeiter zustande zu bringen und auch den Nichtgelernten besser einzustufen. Ich darf das als eine Realisierung eines langjährigen gewerkschaftlichen Wunsches positiv anmerken.

Ebenso darf ich positiv die Aufstiegsmöglichkeit für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 3 anmerken, nunmehr nach sechs Jahren nach W 2 zu kommen. Das war ebenfalls ein langgehegter Wunsch der Exekutive.

Die Rechte des Beamten: Hier ist unter anderem die Amtstitelfrage zur Debatte gestanden, und nunmehr sind die Amtstitel neu geregelt.

Aus der Zeitung haben wir erfahren, daß der Herr Staatssekretär das Verdienst der Zusammenfassung von 600 auf 100 Amtstitel verständlicherweise auf die Fahne der Regierung geheftet hat, daß man dem in der Öffentlichkeit zugestimmt hat: Na endlich ist dieser unübersichtliche Dschungel an Amtstiteln bei den Beamten etwas geringer, etwas durchlichtet worden! Es steht auch in den Erläuternden Bemerkungen, was da für eine Verwirrung in der Öffentlichkeit entstanden ist mit dem Regierungsoberbaurat, Münzwardein, Technischen Oberpräparator, Quästor, Oberlehrer,

Hebamme, Hauptschulhauptlehrer und alle diese Titel, die wir kennen.

Die Dienstnehmervertretung hat sich selbstverständlich bereit erklärt, hier einen Schritt vor zu machen, mitzuhelfen, zuzustimmen, daß diese Fülle der Amtstitel reduziert wird.

Es hat sich allerdings eines dabei herausgestellt, und das ist wohl anscheinend eine menschliche Eigenschaft: daß alle, mit denen wir diskutiert haben, vollkommen einverstanden waren, daß die Amtstitel beseitigt werden, nur nicht der eigene. Hier hat es natürlich dann quer durch die Parteien und quer durch die Fraktionen etliche Vorsprachen bei Mandataren gegeben, wo immer wieder gesagt wurde: Jawohl, wir sind für die Abschaffung des Amtstitels, aber warum denn gerade meiner? Der ist der wichtigste, der muß bleiben. Wenn wir der Fülle dieser Wünsche nachgegeben hätten, dann hätte sich wahrscheinlich überhaupt nichts geändert.

Es ist nunmehr eine Straffung vorgenommen worden. Der Beamte der allgemeinen Verwaltung wird zum Beispiel in Zukunft als Akademiker in der Dienstklasse III und IV Kommissär heißen, nicht mehr Ministerialkommissär, dann Oberkommissär, Rat in der VI. Dienstklasse, der Oberrat in der VII. Also hier sind alle Zusätze weggefallen, lediglich in der VIII. Dienstklasse sind der Hofrat, der Ministerialrat und in der IX. der Sektionschef geblieben. Herr Vorsitzender, Sie haben vollkommen recht. Aber wenn Sie auf mich deuten, dann muß ich halt dann noch weiter auf diese Titelfrage in Österreich eingehen.

Bei der Rechtschreibreform – wenn ich richtig informiert bin, war sie im Jahre 1910, wo die umfassende Rechtschreibreform im deutschen Sprachraum stattgefunden hat – ist die antiquierte Schreibweise des „th“ in allen Bereichen weggefallen. Nur der Kaiser Wilhelm hat damals ebenfalls laut verkündet: „Diese Rechtschreibreform kann gemacht werden, aber rüttelt mir nicht an meinem Throne“, und deshalb schreibt man „Thron“ heute noch mit „th“.

Also hier ist das bei den Amtstiteln nicht vergleichbar, sondern hier ist offensichtlich schon die Notwendigkeit, Herr Vorsitzender, gegeben. Aber wenn wir dann die Maturanten nehmen mit Revident, Oberrevident, Amtssekretär, Amtsrat, Amtsdirektor und so weiter, ich möchte das überhaupt nicht noch weiter ausführen.

Ganz neu ist diese Vereinfachung der Amtstitel aber auch nicht, das möchte ich hier in der Länderkammer betonen. Denn auch hier gibt es ja schon Bundesländer, wie zum Beispiel Tirol, wo diese Zusätze zum Beispiel des Veterinärates, des Medizinalrates, des Forstra-

Dr. Lichal

tes weggefallen sind, und schlicht und einfach der Herr Rat übergeblieben ist.

Nur hat sich auch eine Schwierigkeit herausgestellt. In der Kommunikation haben die Behörden und auch die Bürgermeister nachher dann selbst festgestellt, daß es bisher einfacher war. Denn wenn man mit dem Veterinär rat telefoniert hat, dann wußte man, daß es sich nicht um eine baupolizeiliche Angelegenheit dreht, wenn man mit dem Medizinalrat telefoniert hat, dann hat man gewußt, daß es nicht um eine Tierimpfung geht. Es gab also eine gewisse Ordnungsfunktion. Wenn man mit dem Forstrat telefonierte, so wußte der einzelne schon, in welcher Funktion dieser Beamte jetzt tätig ist, und es war also doch für den einzelnen übersichtlich. Aber man wird sich schon daran gewöhnen. Und wenn das Bau-, Forst- und so weiter dann alles wegfallen sollte, der Rat ist übergeblieben.

Eine möchte ich aber entschieden feststellen: Es wird immer gelächelt und es wird immer den Beamten der Vorwurf gemacht, sie seien diejenigen, die der Titelsucht frönen, und jeder lächelt, auch wenn es an einem traurigen Ort ist, wenn er durch einen Friedhof geht und dort steht: Hier liegt die Oberoffizialswitwe begraben. Ich glaube, daß das aber nicht eine Eigenheit ist, die nur die Beamten in Österreich betrifft, sondern daß hier nahezu eine österreichische Mentalität gegeben ist. Denn wir haben jetzt einen Schritt gemacht, diese Amtstitel zu reduzieren. In der Privatwirtschaft und in allen anderen Bereichen werden sie vermehrt, meine Damen und Herren. Denn die Vorstandsdirektoren und die Obergeringenieure, die jetzt manchmal geschaffen wurden, haben eine schon ganz große Anzahl angenommen. Die Titelsucht ist sogar im Taxi erkennbar. Wenn früher der Taxifahrer seinen Fahrgast als „Herr Graf“ angesprochen hat, so ist er heute der „Herr Direktor“, also ein modifizierter Titel, aber ein Titel muß es auf jeden Fall sein, denn er muß eine höhergestellte Persönlichkeit im Fonds seines Wagens führen. (*Bundesrat Schipani: Der Hofrat darf es auch noch ab und zu sein!*)

Darf es auch sein, aber es dürfen, Herr Kollege, ein Technischer Rat, ein Regierungsrat, ein Medizinalrat, ein Ökonomierat, ein Kommerzialrat oder die beliebten Professoren ebenfalls sein, die vom Herrn Bundespräsidenten ihren Titel als Berufstitel verliehen bekommen. Und ich werde mich nicht irren, daß das auch mit einer gewissen Freude empfangen wird, weil es eine Anerkennung ist, wenn man einen Berufstitel verliehen bekommt.

Wenn sich halt hier die Öffentlichkeit und der österreichische Staatsbürger über ihre Professorentitel oder Obergeringieurtitel oder irgend

etwas anderes freuen, so müssen wir halt hinnehmen, daß sich auch der Beamte, für den es ja ein Einstufungsmerkmal ist und ein Ausdruck seiner Tätigkeit, bei einem Avancement über den höheren Titel freut.

Der Wermutstropfen, daß der Zusatz weggefallen ist, haben die Beamten nun in Kauf genommen, das heißt, sie sind mit gutem Beispiel vorangegangen.

Die Anpassung des Urlaubsrechtes wurde von der Berichterstatterin erwähnt. Es wurde also das vom Juli 1976 stammende Gesetz, das die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes vorsieht, nunmehr, soweit es möglich ist, auch auf den öffentlichen Dienst ausgedehnt. Ich darf dazu sagen, Herr Staatssekretär: Spät, aber doch. Es wurden also nunmehr die ganzen Bestimmungen über den vierwöchigen Mindesturlaub hineingenommen, es gibt jetzt auch eine Aliquotierung für den, der nach dem 1. Juli eingetreten ist, vorher bekommt er ohnehin den ganzen Urlaub. Es gibt eine Verlängerung für den Verbrauch, es gibt also hier Verbesserungen im Urlaubsrecht, die tatsächlich schon notwendig waren und auch zu begrüßen sind. Auch die Umrechnung von Werktagen auf Arbeitstage bei 5-Tage-Woche et cetera. Es gibt einige Dinge, die hier tatsächlich gut sind.

Auch hier möchte ich sagen, daß das natürlich nicht ein Nachvollziehen ist, aber daß es auch hier moderne Regelungen in den einzelnen Ländern schon gibt. Auch hier möchte ich aus Niederösterreich berichten, daß es dort bereits den stundenweisen Urlaub gibt, das bedeutet, daß die wöchentliche Gesamtarbeitszeit in Stunden umgelegt wird, und diese 40 Stunden kann sich dann der einzelne Beamte, sofern es natürlich der Dienst erlaubt, auch stundenweise nehmen. Er kann zum Beispiel sagen: Diesen Tag nehme ich vier Stunden, damit ist er nur einen halben Tag da, wenn er dringende Besorgungen hat oder wenn er in familias unterwegs ist. (*Bundesrat Schipani: Nicht der Sinn des Urlaubes! Ein Erholungszweck ist hier nicht gegeben!*)

Der Erholungsurlaub wird mindestens die Hälfte, also zwei Wochen, betragen, das ist ja ebenfalls verankert, daß dies zur Erholung dient. Aber ich muß doch dem einzelnen Arbeitnehmer – bitte ich denke, das ist eine ganz moderne Idee – zugestehen, daß er, wenn er einmal in Familienangelegenheiten nicht einen ganzen Tag braucht, sondern nur einen halben Tag, vielleicht auch hier das erledigen kann und vielleicht ohne dem Dienstgeber sagen zu müssen, wohin man geht. Es ist ja nicht immer angenehm, daß man genau erklärt, wo man hingeht, und ich denke, daß diese Regelung gar nicht schlecht ist. Bei den Dienstnehmern, Herr

12080

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Dr. Lichal

Kollege, ist sie auf jeden Fall gut angekommen. Und warum auch nicht, bitte. Ihre Einwände, glaube ich, brauchen wir da nicht allzustark zur Kenntnis zu nehmen.

Die Leistungsfeststellung, das möchte ich noch betonen, die Qualifikation des Beamten wurde vollkommen neu gestaltet. Es war auch ein alter gewerkschaftlicher Wunsch, daß man hier einen neuen Weg geht, weil eben die Benotung des Beamten so wie in der Schule – jetzt spricht man ja auch schon in der Schule, daß die Noten wegfallen, aber beim Beamten wären sie geblieben –, weil hier diese schulische Benotung der Leistung des einzelnen Beamten eigentlich nicht der heutigen Zeit adäquat ist. Und man hat hier in vielen Verhandlungen, die viel Zeit gebraucht haben, ein neues Modell gefunden, man ist von der periodischen Beschreibung, die alle Jahre oder alle drei Jahre stattgefunden hat, nun übergegangen zu einer Anlaßbeschreibung, daß die Leistung des Beamten nur noch, das muß wohl sein, beschrieben wird, wenn ein Anlaßfall besteht, wenn es zum Beispiel eine Definitivstellung gibt oder wenn er es selbst verlangt. Diese Möglichkeit wurde nun auch dem Beamten eingeräumt, wenn er der Meinung ist, daß eben seine Leistung besser geworden oder überdurchschnittlich ist. Aber auch dem Dienstgeber muß natürlich eingeräumt werden, eine solche Leistungsbeschreibung vorzunehmen, wenn er der Auffassung ist, daß dieser Beamte eben im letzten Jahr weniger als die Normalleistung, die man erwarten kann, erbracht hat.

Ich glaube, daß das im Sinne der Beamten gelegen ist und daß mit dieser Leistungsfeststellung nunmehr ein neues Qualifikationsrecht geschaffen wurde. Es muß dann ein Bescheid ausgestellt werden, hier gibt es dann die Berufung an die Leistungsfeststellungskommission, also die ehemalige Qualifikationskammer, aber sonst ist der Instanzenzug weggefallen, von dort geht es dann direkt an den Verwaltungsgerichtshof.

Die letzte Frage und das letzte große Thema, das behandelt wird, ist das Disziplinarrecht. Und auch hier wurden Überlegungen anstellt, meine Damen und Herren, ob das Disziplinarrecht überhaupt noch zeitgemäß ist, ob man es nicht überhaupt entbehren kann.

Wir waren der Meinung, daß dieses Disziplinarrecht der Beamten ein Standesrecht ist, ein Standesrecht, wie es die Rechtsanwälte, die Notare, die Ärzte ebenfalls haben, daß das Ansehen des Beamten in diesem Staate von besonderer Wichtigkeit und Bedeutung für den gesamten Staat ist und daß daher bei solch groben Verstößen gegen dieses Standesansehen disziplinar im eigenen Rahmen, also auch wenn

es nicht durch eine Verwaltungsbehörde und nicht durch das Strafgericht zu ahnden ist, der einzelne Missetäter zur Rechenschaft gezogen werden soll. Wir haben keineswegs als Beamtenvertreter ein Interesse daran, daß ein Ansehensverlust des Beamten eintritt. Wir begrüßen alle Maßnahmen, die gegeben sind, alle Einrichtungen, um das Ansehen anzuheben.

Wir haben aber verlangt von seiten der Dienstnehmervertretung, daß der Grundsatz ne bis in idem, keine Doppelbestrafung, also nicht zweimal der gleiche Fall, auch im Beamtenrecht Einzug haben muß, daß also in Zukunft nicht diese unzähligen Doppelbestrafungen vorhanden sind, wo jemand nur deshalb, weil er Beamter war, wegen eines Deliktes zweimal bestraft wurde, einmal strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich und dann noch disziplinar. Das konnte beseitigt werden.

Ich glaube, daß das eine sehr wichtige Neuerung ist, ebenso die Einführung des abgekürzten Verfahrens, ebenfalls eine Forderung, und die Anpassung der Verjährungsbestimmungen mit der absoluten und mit der relativen Verjährung an jene des Strafrechtes, der relativen mit 6 Monaten und der absoluten, wenn das disziplinare Vergehen drei Jahre zurückliegt und dann erst, weil es jetzt dem Dienstgeber angenehm ist, daß gegen den Beamten disziplinare Schritte unternommen werden. Auch das wurde neu geregelt.

Die Disziplinarstrafen selbst wurden vollkommen neu gestaltet, alte wurden abgeschafft. Es gibt jetzt den Verweis, die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezugs, unter Ausschluß der Haushaltszulage, aber das sage ich gar nicht mehr dazu, die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen und als vierte und schwerste Disziplinarstrafe die Entlassung.

Früher, bis zu diesem Gesetz, hat es noch gegeben – oder gibt es noch, müßte man sagen, weil ja diese Vorlage noch nicht rechtsens ist – eine Bezugskürzung. Es gibt eine Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge, und es gibt eine Versetzung in den Ruhestand bei geminderten Bezügen.

Hier waren wir der Meinung, daß man tatsächlich diese Strafen als familienfeindlich abschaffen sollte. Denn hier wird ja nicht der einzelne getroffen, sondern bei solchen lang andauernden, lang nachwirkenden Geldstrafen wird ja auch die Familie in Mitleidenschaft gezogen, und so gravierend kann ja das disziplinare Vergehen auch wieder nicht sein, sonst hätte es ja schon zu einer strafrechtlichen Verfolgung geführt.

Allerdings – das möchte ich betonen und nicht verschweigen – ist durch diesen Wegfall der

Dr. Lichal

Versetzung in den Ruhestand das stärkste Disziplinarittel nunmehr die Entlassung geworden. Aber wenn das disziplinäre Vergehen eines Beamten so groß ist, daß diese Gemeinschaft zur Auffassung gelangt, daß er für diese Gemeinschaft nicht mehr tragbar ist, dann muß man auch den Mut haben, eine solche Entlassung zur Kenntnis zu nehmen. Denn hier ist – das hängt ja wieder mit dem gesamten Problem des Berufsbeamtentums zusammen, mit der Prägung des Antlitzes des Staates, könnte man fast sagen – bei gravierenden Verstößen doch dem einzelnen zu sagen, daß in so einem Fall in dieser Gemeinschaft, in diesem doch mit mehr Pflichten behafteten Beamtenstand kein Platz ist.

Und so darf ich zum Schluß vielleicht feststellen, daß sich auch stark die Frage erhitzt hat, ob dieses neue Beamten-Dienstrechtsgesetz eine Schmälerung des Berufsbeamtentums darstellt, ob hier nicht eine gewisse Aushöhlung des Berufsbeamtentums gegeben ist und ob man hier nicht schon den Anfängen wehren sollte.

Ich darf dazu feststellen, daß wohl keine der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes eine solche Aushöhlung zur Kenntnis genommen hätte oder zur Kenntnis genommen hat. All jene Passagen und all jene Dinge in den Verhandlungen, die der gewerkschaftlichen Seite nur den Anschein gegeben haben, daß hier doch etwas sein könnte, wurden ausgeklammert, und es wurden hier nur wirklich modernere, übersichtlichere und gerechtere Bestimmungen hineingenommen.

Ich glaube, daß überhaupt die gesamte Öffentlichkeit in Österreich dieser Institution des Berufsbeamtentums ihr Augenmerk zuwenden und auf die Beibehaltung des Berufsbeamtentums drängen sollte. Denn, Hoher Bundesrat, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich bin fest davon überzeugt, daß der Berufsbeamte eigentlich erst das geordnete Zusammenleben der Menschen in einem Staate gewährleistet. Wir haben das im Vergleich zu vielen anderen völkerrechtlichen Gebilden ja zu spüren oder zu sehen bekommen. Der Berufsbeamte ist ja eigentlich der Garant des Rechtsstaates und der Rechtsstaatlichkeit.

Er ist aber auch der Garant der Rechtskontinuität, und deshalb ist dieser Berufsbeamte vielleicht für den Bestand Österreichs und dieser republikanischen Verfassung so wesentlich. Wenn man überlegt, daß in Artikel 18 Abs. 1 der österreichischen Bundesverfassung normiert wird, daß die gesamte Staatsverwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden darf, so ist ja eigentlich nur durch eine Person, die auf Lebenszeit mit dieser Administration der Gesetze befaßt ist, die Gewähr gegeben, daß die

auch immer rechtmäßig, aber auch immer gleich erfolgt. In einer Demokratie können – so eigenartig es klingt – Regierungen kommen und gehen, aber der Beamte soll immer bestehen. Dann wird dieser Wasserrechtsakt, dann wird dieser Gewerberechtsbescheid, dann wird dieser Verwaltungsakt, ganz gleich auf welchem Rechtsgebiet, vor dem Regierungswechsel und nach dem Regierungswechsel immer das gleiche Gesicht tragen. Dann wird aber auch das Vertrauen der Bevölkerung in diesen Rechtsstaat gewährleistet sein.

In diesem Zusammenhang darf ich den sogenannten politischen Beamten oder den Beamten auf Zeit ganz ernstlich in Frage stellen. Ich kann schon verstehen, daß es zum Beispiel eine Regierung gerne sehen würde, wenn die Beamten den Intentionen der Regierung Rechnung tragen. Nur: Bei der Durchführung der Verwaltung kann ich keiner Intention einer Regierung Rechnung tragen, sondern da muß ich den Gesetzen Rechnung tragen. Ich kann also lediglich bei der Beratung des einzelnen Regierungsmitgliedes auf Zeit ernannte oder auf Zeit vertraglich gebundene Personen zur Kenntnis nehmen, aber das hat mit dem Berufsbeamtentum nichts zu tun. Wenn dieses Regierungsmitglied sich dann verändert, dann kann der einzelne gehen. Der darf ja auch gar keine Weisungsbefugnis haben. Wenn man sagt, das ist moderner, es ist zeitgemäßer, wenn ich jemanden nur auf Zeit bestelle, den sogenannten politischen Beamten also, so würde ich dem gerne entgegenhalten, daß das ein großer Irrtum ist. Denn der Berufsbeamte, das auf Lebenszeit bestellte Organ, das im Rahmen der Gesetze, im Rahmen der Verfassung diese Verwaltung in Verantwortung gegenüber dem zuständigen Minister ausübt, dieses Organ schafft das Rechtsbewußtsein des Rechtsstaates und sichert diesen Rechtsstaat. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Geschäftsführung.)*

Deshalb wurde auch nach wie vor der Versetzungsschutz gefordert. Manche glauben, weil es den § 67 in der Dienstpragmatik oder den § 72 in der Lehrerdienstpragmatik gibt, der weiter bestehen bleibt, ist das eine Immobilität, ist der Beamte nicht zu versetzen.

Das stimmt ja alles nicht. Aber dieser Versetzungsschutz ist ja der einzige Schutz für den Berufsbeamten, damit er nicht aus Willkür ganz einfach zum Beispiel von Wiener Neustadt nach Feldkirch versetzt wird, ohne daß man auf seine familiären und sozialen Verhältnisse Rücksicht nimmt. Die Versetzung innerhalb des gleichen Ressorts ist ja möglich, wenn die dienstlichen Erfordernisse gegeben sind. Nur muß ich halt hier jetzt prüfen. Der Dienstgeber ist verhalten zu prüfen, ob es überhaupt

12082

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Dr. Lichal

zumutbar ist, den einzelnen so weit zu versetzen. Das ist der Schutz.

In diesem Zusammenhang wurde auch schon viel von den Privilegien der Beamten gesprochen. Ich darf mir dazu noch einmal erlauben, hier in Erinnerung zu rufen, daß ja das gesamte Beamtendienstrecht – ob das Pensionsrecht, ob das Pragmatikum, ob der Versetzungsschutz oder sonstige Dinge – niemals Privilegien für den einzelnen Dienstnehmer sind, sondern nichts anderes als die Institution des Berufsbeamten, auch Schutzmaßnahmen gegenüber diesem Berufsbeamten, der ja während seiner Laufzeit keinen besser dotierten Posten, wie es in der Privatwirtschaft möglich ist, annehmen kann, sondern der seine Arbeitskraft ein Leben lang seinem Dienstgeber, in diesem Fall dem Staate, zur Verfügung stellt.

Deshalb wird er an den Staat gebunden. Deshalb gibt es diese Unkündbarkeit, dieses Pragmatikum. Das einseitige Treueverhältnis muß ja auch vom Staat in irgendeiner Weise festgehalten werden.

Wer am Beamtendienstrecht nagt, wer sich groß macht, die sogenannten Beamtenprivilegien zu beseitigen, meine Damen und Herren, der kratzt echt an der Institution des Berufsbeamten. Und wenn wir dieser Überlegung wirklich folgen dürfen, daß nämlich dieser Berufsbeamte der Garant des Rechtsstaates ist, dann kratzt derjenige letzten Endes auch am Bestehen des Rechtsstaates.

Das sollten wir alle nicht zur Kenntnis nehmen. Hier ist den Anfängen zu wehren. Hier darf ich alle um ihr Verständnis ersuchen, weil es hier wirklich um mehr geht, als vielleicht um eine einprozentige zusätzliche Einnahme an Pensionsbeiträgen oder sonstige Dinge. Hier geht es um wesentlich mehr, und da bitte ich um Verständnis.

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz für die Bundesbeamten, das nun von uns nicht beeinträchtigt wird, ist selbstverständlich in der Etappe der Versuch, nach jahrelangen oder, man könnte sagen jahrzehntelangen Verhandlungen, einmal einen Teil neu zu kodifizieren und einen Teil des Dienstrechtes neu zu gestalten. Es hat wesentlich modernere, übersichtlichere und gerechtere Elemente, wenn ich zum Beispiel an das Disziplinarrecht denke.

Ich hoffe, daß dieses neue Beamtendienstrecht auch leicht zu administrieren ist und daß in bezug auf die Titeln die anderen hier den Beamten einmal nachfolgen sollten. – Ich danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Seidl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Seidl (SPÖ): Verehrter Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Verehrte Damen und Herren! Bei Vorliegen dieser drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die den öffentlichen Dienst berühren, könnte man als Gewerkschafter des öffentlichen Dienstes leicht in die Versuchung geraten, in wesentliche Details einzugehen, wie man es üblicherweise bei Dienstrechtsequeten oder Schulungen auf diesem Sektor macht.

Ich möchte dies nicht tun; um so weniger, als ja Kollege Lichal, mein Vorredner, diese Materie sehr eingehend beleuchtet hat.

Ich möchte aber hier herausheben, daß am 25. Jänner des Jahres 1914 der damalige Reichstag noch unter der Regierungszeit des Kaisers Franz Josef ein Gesetz betreffend das Dienstrecht der damaligen Staatsbeamten beschlossen hat. Dieses Gesetz ist weithin als die sogenannte Dienstpragmatik bekannt. Dem sind dann im Jahre 1917 die Dienstpragmatik der Lehrer und in der chaotischen Zeit der Zweiten Republik, unmittelbar nach dem Krieg, das Gehaltsüberleitungsgesetz 1946 gefolgt.

Das Jahr 1914 und die gesamte Zeit unmittelbar vor dem Ersten Weltkrieg gehört ohne Zweifel heute längst der Vergangenheit an. Diese längst vergangene Zeit kann man anhand von vielen Geschichtsbüchern, anhand diverser Feststellungen vieler Historiker, je nach seinem Standpunkt, besser oder schlechter beurteilen. Einwandfrei steht aber fest, daß diese Zeit der Vergangenheit angehört, daß vieles aus dieser damaligen Zeit auch ehrenwerte Plätze in den verschiedensten Museen einnimmt und daß auch vieles davon aus dieser Zeit noch heute in der österreichischen Tradition fortlebt.

Aber eines ist für viele Menschen doch nicht verständlich: daß dieses Gesetz aus dem Jahr 1914 trotz diverser Novellen für das Dienstverhältnis der Bundesbeamten der Zweiten Republik noch immer die entscheidendste Bedeutung hat.

Das Gesetz aus dem Jahr 1914 ist dem Grunde nach – so möchte ich es bezeichnen – ein noch lebendiges Geschichtsbuch, das aber als ein Dienstrechtsgesetz für den Bundesbeamten in die heutige Zeit der Zweiten Republik doch nicht mehr recht paßt. Die Anforderungen an den Staat und damit aber auch die Anforderungen an die öffentlich Bediensteten sind im Laufe der Jahrzehnte stark verändert worden, wurden einem gewaltigen Wandel unterworfen.

Durch die immer mehr zunehmende Servicefunktion des Staates, natürlich auch der Bundesländer und der Gemeinden, hat sich der Tätigkeitsumfang der öffentlich Bediensteten nicht nur wesentlich vermehrt, sondern er hat

Seidl

sich auch sachlich und fachlich ganz gewaltig verschoben. Es wird daher sicher von allen – so nehme ich an – verstanden und zugestimmt werden, daß die zuständigen Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes seit vielen Jahren auf Grund der Situation eine Reform des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten verlangten.

Das Gesetz aus dem Jahr 1914 soll in Zukunft zur Gänze – jetzt geschieht es ja noch nicht zur Gänze – durch ein neues Dienstrecht im öffentlichen Dienst, das zeitgemäß der demokratischen Republik, der Zweiten Republik entspricht, ersetzt werden.

Um von vornherein aber keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen, betone ich auch von dieser Stelle sehr deutlich, daß eine Reform des Dienstrechtes der Bundesbeamten keinesfalls bedeuten kann, daß man das pragmatische Dienstverhältnis der öffentlich Bediensteten aufgeben könnte.

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes sind sich darüber absolut einig, daß auch in der heutigen Zeit am pragmatischen Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst nicht gerüttelt werden soll, daß es in diese heutige Zeit ebenfalls noch paßt.

Persönlich bin ich ebenfalls der Meinung, daß die Beibehaltung des pragmatischen Dienstverhältnisses im öffentlichen Dienst richtig ist. Ich bin sehr erfreut darüber, daß auch Bundeskanzler Dr. Kreisky in dieser Richtung bereits eine sehr positive Erklärung abgegeben hat.

Das pragmatische Dienstverhältnis kann auf Grund der großen allgemeinen sozialpolitischen Leistungen innerhalb der Zweiten Republik bei weitem nicht mehr als ein Privileg der öffentlich Bediensteten angesehen werden. Es gibt in zunehmendem Maße auch außerhalb des öffentlichen Dienstes für große Bereiche sogenannte Hauspragmatiken, die wir unter den verschiedensten Bezeichnungen kennen, und wir wissen auch, daß es in der Industrie und überhaupt in der Wirtschaft ganz wichtige Funktionen gibt, die ebenfalls durch ganz phantastische Verträge hinsichtlich Dienstrecht und Pensionsrecht, Zuerkennung von eigentlich sehr kurzen Arbeitszeiten und so weiter, bereits ein sehr günstiges Pensionsrecht dem einen oder anderen sicherstellt.

Wir vom öffentlichen Dienst stehen dieser Entwicklung keinesfalls entgegen, wir sind diesen Menschen gegenüber nicht neidisch, wir freuen uns, daß auf dem sozialpolitischen Sektor vieles geschaffen wird, sodaß längst nicht mehr von Privilegien für uns gesprochen werden kann.

Mit dem heute vorliegenden Beamten-Dienst-

rechtsgesetz wird ein erster, aber auch sehr bedeutender Schritt auf dem Reformsektor des Dienstrechtes der öffentlich Bediensteten getan. Ich bin der Auffassung, daß dieser erste Schritt die bisher größte Reform auf dem Dienstrechtsektor seit Bestehen der Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914 darstellt.

Bereits in den Regierungserklärungen der sozialistischen Bundesregierung in den Jahren 1970, 1971 und 1975 wurde die Notwendigkeit einer Reform des Dienstrechtes zum Ausdruck gebracht und diese Bundesregierung hat sich auch dazu bekannt.

Das neue, nun vorliegende Beamten-Dienstrechtsgesetz gibt dem öffentlich Bediensteten eine größere Mobilität, eröffnet faire Chancen für viele Bedienstete, schafft aber auch eine Reihe von wesentlichen Verwaltungsvereinfachungen.

Als Kernstück dieses Gesetzes kann man die Abschaffung der mehr als 300 Dienstzweige werten. Die vielen bisherigen Dienstzweige umschrieben nämlich immer nur einen sehr eng umgrenzten Verwaltungsbereich und haben dadurch sehr zur Immobilität im öffentlichen Dienst beigetragen.

Die bisherigen Dienstzweige werden nun in den bestehenden Verwendungsgruppen zusammengefaßt. Mit diesen bereits bestehenden Verwendungsgruppen müßte man auch in der Praxis im öffentlichen Dienst reibungslos das Auslangen finden können.

Auch die Anstellungserfordernisse werden durch das vorliegende Gesetz praxisbezogener festgelegt. Für eine Anstellung soll nur mehr die für eine bestimmte Tätigkeit erforderliche Vorbildung maßgebend sein. Außerhalb des öffentlichen Dienstes ist es ja schließlich auch nicht anders. Aber trotzdem möchte ich betonen, daß auch wir im öffentlichen Dienst auf eine gediegene schulische und berufliche Ausbildung sehr großen Wert legen.

Im Rahmen der vorhandenen Dienstposten wird man frei von den bisherigen Schranken und Zwängen der Dienstzweige als Bediensteter – jetzt von der Warte des Bediensteten aus gesehen – bestimmte Dienstposten leichter erreichen und auch leichter besetzen können.

Ein weiterer Punkt im Rahmen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes ist ohne Zweifel das Problem der Amtstitel, das mein Vorredner ebenfalls erwähnt hat. Es gibt viele, viele Menschen, die sehr vehement für eine Abschaffung von Titeln sind, solange nicht ihr eigener Titel betroffen ist. Man soll mir bei dieser Gelegenheit aber nicht sagen, daß es angeblich nur im öffentlichen Dienst eine sogenannte Titelsucht

1000

12084

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Seidl

gibt. Es gibt sie auch außerhalb des öffentlichen Dienstes, und ich kenne viele Menschen auch außerhalb des öffentlichen Dienstes, die Titel anstreben und dann ihr ganzes Herz an diesen Titel hängen.

Wenn wir die vielen Titel, die es innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes in Österreich gibt, zurückverfolgen, wird man eine gewisse geschichtliche Entwicklung erkennen können.

Man kann daher heute nicht uns den Vorwurf machen, daß wir so viele Titel haben, denn wir haben sie bei weitem nicht erfunden. Trotz dieser vielen Titel bin ich jedoch nicht der Auffassung des Abgeordneten Dr. Schmidt von der Freiheitlichen Partei, der, wie ich der „Parlamentsskorrespondenz“ entnehmen konnte, gesagt hat, man hat hier gezögert und keine radikale Streichung der Titel vorgenommen. Ich bin nicht der Auffassung, daß es richtig wäre, alle Titel mit einem Schlag vollkommen zu streichen. Ein totaler Verzicht auf jede Titelregelung würde zugleich auch einen Verzicht auf sichtbare Ordnungsmerkmale bedeuten.

Durch das vorliegende Beamten-Dienstrechtsgesetz wird lediglich eine Reduzierung der Amtstitel im öffentlichen Dienst des Bundes auf ein der heutigen Zeit eher entsprechendes Ausmaß vorgenommen. Die bisher 603 Amtstitel im Bundesdienst werden durch das vorliegende Gesetz auf 108 Amtstitel reduziert.

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz trägt auch dem Wunsch, das derzeitige verwaltungsaufwendige Dienstbeurteilungssystem aufzulassen, Rechnung.

Bisher gab es die periodischen Dienstbeurteilungen der Bediensteten. Sie wurden auch dann durchgeführt, wenn im einzelnen Fall überhaupt keine Notwendigkeit bestand und wenn sich aus dieser Beurteilung auch gar nichts ergab.

Das bisherige Prinzip der periodischen Beurteilungen verursachte jährlich zirka 60 000 Dienstbeschreibungen. Künftig soll der Bedienstete nur bei Dienstbeginn und aus konkreten Anlässen beurteilt werden. Die Zahl der Beurteilungen wird pro Jahr voraussichtlich auf zirka 20 000 gesenkt werden können. Man kann hier ohne Zweifel von einer wesentlichen Verwaltungseinsparung sprechen.

Im Leistungsfeststellungsverfahren wird künftig auch – und das möchte ich hier herausheben – der betroffene Beamte mitwirken können. Die Mitwirkung der Personalvertretung ist selbstverständlich sichergestellt, was für unsere Begriffe auch ohne Zweifel der Fall sein wird.

Auch auf dem Gebiete des Disziplinarrechtes treten wesentliche Änderungen ein. – Mein

Kollege Dr. Lichal hat als Vorredner bereits auf dieses Disziplinarrecht hingewiesen. – So soll es künftig dem Grunde nach keine Doppelbestrafungen mehr geben. Ich sage „künftig“ dem Gerede nach. Das bedeutet nicht, daß es überhaupt keine Doppelbestrafung im einen oder anderen Fall in Zukunft doch auch geben könnte.

Der Katalog der Disziplinarstrafen sieht nur mehr den Verweis, die Geldstrafe und die Entlassung vor. Hier möchte ich ganz besonders hervorheben, daß es die Ruhestandsversetzung als Disziplinarstrafe in Zukunft nicht mehr geben wird. Das Pensionsrecht innerhalb und auch außerhalb des öffentlichen Dienstes muß man als ein Recht der Frauen und Männer ansehen, die durch ihre Leistungen dieses Recht erworben haben. In unsere heutige Zeit paßt ganz einfach die Pensionierung als Strafe nicht mehr.

Es ist daher richtig, daß man diese Strafe aus dem Katalog der Disziplinarstrafen gestrichen hat.

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz enthält schließlich noch die Bestimmungen über den Mindesturlaub und die Pflegefreistellung. So wie in der Privatwirtschaft soll auch für den öffentlichen Dienst der Mindesturlaub im Ausmaß von vier Wochen eingeführt werden. Analog der Pflegefreistellung wird auch ein Pflegeurlaub für die öffentlich Bediensteten gesetzlich verankert.

Für die Arbeitnehmer in der privaten Wirtschaft sind diese Bestimmungen längst, und zwar seit 1. Jänner 1977, gesetzlich in Kraft getreten.

Und nun noch ganz wenige Bemerkungen zur 30. Gehaltsgesetz-Novelle und zur 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.

Die Gewerkschaften verlangten schon seit Jahren den Wegfall des Überstellungsverlustes bei Überstellung eines Bediensteten in eine Verwendungsgruppe, bei denen ein Eintritt mit dem 18. Lebensjahr möglich ist.

Bisher haben Bedienstete im Zusammenhang mit ihrer Überstellung in die Verwendungsgruppe B – das ist über den Daumen gepeilt die Maturantenlaufbahn, wenn ich sie grob so bezeichnen kann – aus einer niederen Verwendungsgruppe zwei beziehungsweise vier Jahre als Überstellungsverlust hinnehmen müssen. Durch die beiden vorliegenden Gesetzesnovellen ist auch diese alte Forderung der Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes erfüllt.

Zusammenfassend kann man zum Beamten-Dienstrechtsgesetz, zur 30. Gehaltsgesetz-Novelle und zur 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle sagen, daß mit diesen drei Gesetzen

Seidl

jahrelange, ja sogar jahrzehntelange Forderungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in Erfüllung gehen.

Die Erfüllung dieser Forderungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes verdanken wir der sozialistischen Bundesregierung und hier in einem ganz besonderen Ausmaß dem Herrn Staatssekretär Lausecker. *(Beifall bei der SPÖ.)* Staatssekretär Lausecker hat sein wirklich umfangreiches Wissen auf dem Gebiete des Dienst-, Besoldungs-, Pensions- und Sozialrechts des öffentlichen Dienstes voll eingesetzt und hat durch ununterbrochenen Kontakt mit den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes in jahrelangen Verhandlungen wesentlich zum Entstehen dieser Gesetze beigetragen. Ich danke ihm für diese Leistungen und auch dafür, daß er immer wieder bewiesen hat, daß er Verständnis für die Frauen und Männer im öffentlichen Dienst hat.

Mit den drei vorliegenden Gesetzesbeschlüssen ist auch eine deutliche Weichenstellung vorgenommen worden hinsichtlich der Besoldungsreform, über die gegenwärtig verhandelt wird. Die Besoldungsreform und die weiteren Schritte auf dem Dienstrechtssektor werden sicherlich gelingen, wenn die Methode der letzten Jahre weiter fortgesetzt wird.

Die sozialistische Fraktion wird hier im Bundesrat den drei vorliegenden Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates die Zustimmung geben. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Bocek. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Bocek** (ÖVP): Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrter Herr Staatssekretär! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Meine beiden Vorredner haben sich mit allen drei zur Diskussion stehenden Punkten befaßt, wobei sich besonders Dr. Lichal mit dem Dienstrechtsgesetz auseinandersetzte. Alle diese drei Gesetzeswerke standen seit Jahren auf dem Verhandlungsprogramm der Gewerkschaften. Die Änderungen der Gesetzesmaterie Dienstpragmatik – es hat das Kollege Seidl so treffend ausgeführt – aus dem Jahre 1914 waren schon dringlich.

Auf dem Sektor des Dienstrechtes wurde die Reform einige Male in Angriff genommen, aber die Verhandlungen wurden wieder unterbrochen, bis sie zuletzt in ein konsequentes Stadium getreten sind. Es wurden neben diesen Punkten der Dienstpragmatik, die durch diese Vorlage außer Kraft gesetzt werden, auch dienstrechtliche Bestimmungen im Gehaltsüberleitungsgesetz in gewissen Verordnungen und Erlässen außer Kraft gesetzt, neu überdacht, vereinfacht, modernisiert und den gegebenen

Verhältnissen angepaßt. Obwohl viele Beamte mit den einzelnen Punkten der Vorlage – hauptsächlich in bezug auf Titel – nicht einverstanden sind, ist das Ergebnis ein beachtlicher Teil einer Reform des Dienstrechtes, die sicher in der Zukunft fortgesetzt werden muß. Nach meiner Auffassung sind hauptsächlich nur dienstrechtliche Bestimmungen beinhaltet, die keine Basis für ein kommendes Besoldungsrecht bilden.

Die wesentlichen Bestimmungen dieser Verordnung betreffen nach meiner Ansicht die Sicherung und Erhaltung des pragmatischen Dienstverhältnisses und des Berufsbeamtentums, die vielfach, meine sehr geehrten Damen und Herren, von sozialistischer Seite bekämpft wurden und durch die Vertreter der christlichen Fraktion gesichert und gesetzlich verankert werden konnten. Das Berufsbeamtentum, meine Damen und Herren, ist für das Funktionieren des Rechtsstaates unerlässlich und ein stabiler Faktor in unserem politischen Geschehen.

Obwohl in diesem Zusammenhang von der sozialistischen Seite immer wieder vom „Privilegienabbau“ gesprochen wurde, muß festgestellt werden, daß in Ihren Bereichen – der Sozialversicherung, der Arbeiterkammer, Körperschaften und Institute – solche sogenannte Privilegien eingeführt worden sind und ständig erweitert werden. Innerlich, meine sehr geehrten Damen und Herren, hat man die Zweckmäßigkeit dieser Grundsätze erkannt, aber die Frage „Privilegienabbau“ ist halt ein schönes Schlagwort für die breite Masse der Bevölkerung.

Obwohl der öffentliche Dienst durch die geänderte Aufgabenstellung und durch die Fülle neuer Gesetze in fast allen Gebieten der Verwaltung einem ständigen Umlernprozeß – meist in der Freizeit – unterworfen ist, wird das nicht anerkannt.

Die öffentlich Bediensteten haben mit ihrem Einsatz seit 1945 einen wesentlichen Anteil am Wiederaufbau unserer Republik und haben dafür auch wirtschaftlich große Opfer gebracht. Die seinerzeitigen Gehaltsabkommen haben ihre wirtschaftliche Situation teilweise verbessert. Doch jetzt, wenn Sie die vergleichbaren Bezüge der Privatwirtschaft denen der öffentlich Bediensteten gegenüberstellen, sind wir ganz bedeutend zurückgeblieben. Wenn den Sozialisten die Anliegen der öffentlich Bediensteten auch etwas wert sind, hätten sie jetzt anlässlich der Gehaltsverhandlungen Gelegenheit, dies unter Beweis zu stellen und durch eine über dem Durchschnitt liegende Erhöhung der Bezüge den großen Nachholbedarf zu verkleinern.

Die Lohnstatistik, aufgestellt für 1976, ist bezüglich des öffentlichen Dienstes falsch, weil

12086

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Bocek

die Bezugsregelung nicht für 1976 gegolten hat, sondern auch für 1977, also für zwei Jahre, und daher die Prozente 8 bis 12 ja auf zwei Jahre verteilt werden. Das bedeutet pro Jahr 4 bis 6 Prozent, sie liegen daher weit unter den erreichten Ergebnissen der Privatwirtschaft. Die Heranziehung des Budgetansatzes als Grundlage für Durchschnittsgehaltsberechnungen ist falsch, weil die anderen Arbeitnehmergruppen neben ihren Lohnerhöhungen auch andere Begünstigungen erhalten haben.

Bemerkenswert ist, daß der prozentmäßige Budgetanteil für den öffentlichen Dienst seit Jahren fallend ist, obwohl der Personalstand steigend war. Wenn nun der Herr Bundesminister für Finanzen wieder seine Budgetsituation auf Kosten der öffentlich Bediensteten verbessern will, so werden sich die öffentlich Bediensteten wehren und erkennen, daß die sozialistische Regierung nichts für diese Berufsgruppe übrig hat. Das letzte Angebot der Bundesregierung war eine Zumutung, weil es schlechter als das erste Angebot war.

Zur Diskussion, meine Damen und Herren, in diesem Paket steht auch die 30. Gehaltsgesetz-Novelle und die 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle. Bundesrat Seidl hat schon angeführt, daß dieses Problem, die Frage Überstellungsverlust, als Rechtsmaterie ja seit Jahren abgeklärt war und daß eigentlich eine Regelung schon vor Jahren hätte erfolgen können, wenn der Herr Bundesminister für Finanzen bereit gewesen wäre, die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, die, wie Sie aus den Erläuterungen ersehen, jetzt 115 Millionen Schilling betragen.

Gerade aber diese Frage des Überstellungsverlustes hat im öffentlichen Dienst immer wieder heftige Diskussionen ausgelöst, weil eine ungerechte und ungleichmäßige Behandlung in verschiedener Weise und in verschiedenen Fällen erfolgte. Verwaltung und Gewerkschaft waren sich seit langem einig, daß eine Änderung notwendig ist. Es wurden auch Teillösungen vor längerer Zeit vollzogen, doch blieben Härtefälle nach wie vor bestehen.

Ein Beispiel hat Seidl treffend ausgeführt, daß Leute zum Beispiel, die zufällig auf einem niedrigen Dienstposten eintreten mußten, weil kein anderer Dienstposten zur Verfügung stand, daß diese, obwohl sie höherwertige Verwendungen als Maturant hatten, bei Überstellung einen entsprechenden Abzug erlitten. Der Überstellungsabzug hat sich auch bei bestqualifizierten Beamten, die längere Zeit höherwertige Verwendung hatten, schwerwiegend auf die Laufbahn ausgewirkt.

Jetzt ist diese Frage Gott sei Dank positiv

geregelt. Es gibt wohl noch Überstellungsverluste, aber die sind im Zusammenhang mit dem Vorrückungstichtag so gehalten, daß sie für jeden Bediensteten in seiner Laufbahn gleiche Voraussetzungen schaffen. Wenn die Bediensteten noch heute diesbezüglich glauben, und zwar Kollegen der Verwendungsgruppe A, sie hätten noch Nachteile, so ist diese Auffassung bestimmt irrtümlich. Nun wird diese Regelung für die im Dienststand befindlichen mit 1. Juni 1977 wirksam. Die Pensionisten sind durch diese Verbesserung auch betroffen, gehen aber leer aus, weil im § 41 des Pensionsgesetzes diese Bestimmung nicht automatisch anwendbar ist.

Eine gewisse Ungerechtigkeit ist dadurch entstanden, weil durch die Weigerung des Herrn Bundesministers trotz Abklärung eine so lange Zeitspanne - mehrere Jahre - bis zu dieser Regelung verstrichen sind. Die Bestimmungen des § 12 bezüglich des Vorrückungstichtages sind den geänderten Grundsätzen in bezug auf die Überstellungsbestimmungen angepaßt. Diese Grundsatzbestimmungen sind auf alle Gruppen von Bediensteten anwendbar. Es wird aber von diesen Bestimmungen, meine sehr geehrten Damen und Herren, nur eine geringe Anzahl von öffentlich Bediensteten betroffen. Die Vorlage sieht außerdem vor, daß erst nach Prüfung und Einvernehmen mit dem Bundeskanzler die Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung erfolgen kann.

Weiters enthält die Novelle Anpassungsbestimmungen an das Universitäts-Organisationsgesetz. Für die auf Grund der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle durchgeführten Schulversuche an Sonderschulen, Berufsschulen und berufsbildenden Schulen sind nun auch Vergütungen nach den Bestimmungen der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle zu gewähren. Die Wirksamkeit dieser Schulversuche wird rückwirkend mit 1. September 1976 - wie es richtig ist - festgesetzt.

Das Urlaubsrecht der öffentlich Bediensteten - Kollege Lichal hat das schon ausgeführt - ist im Beamten-Dienstrechtsgesetz geregelt und wird nachträglich den Grundsätzen der übrigen Arbeitnehmer angepaßt. Auch die Frage des Entfalles des Karenzurlaubsgeldes wird mit dieser Novelle geregelt.

Die 24. Gehaltsgesetz-Novelle ist in Grundzügen der 30. Gehaltsgesetz-Novelle angepaßt. Sie regelt auch die Überstellungsbestimmungen für Vertragsbedienstete, wodurch auch für diese Bedienstetengruppe Verbesserungen des Vorrückungstichtages erfolgen können. In der Privatwirtschaft wurde der vierwöchige Mindesturlaub durch das Bundesgesetz vom 7. Juli 1976 gesetzlich verankert. Mit der 24. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle werden

Bocek

nun die Urlaubsverbesserungen auch für die Vertragsbediensteten wirksam. Einige günstigere Regelungen, wie die Erkrankung während desurlaubes, Urlaubsentschädigung, Unterbrechung desurlaubes sind in diesem Gesetzeswerk vorgesehen. Auch Bestimmungen für Sonderurlaube sind eingebaut.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit diesen beiden Novellen sind einige Bestimmungen, auf welche die öffentlich Bediensteten lange Zeit gewartet haben, einer positiven Regelung zugeführt worden. Sie sind das Ergebnis von Verhandlungen zwischen Verwaltung und Gewerkschaft unter Führung der christlichen Fraktion und bedeuten zweifellos einen Fortschritt.

Hoffentlich wird die Durchführung der Verbesserung des Vorrückungsstichtages, die einen besonderen Verwaltungsaufwand erfordert, großzügig erfolgen, sodaß die Betroffenen rasch in den Genuß der Verbesserungen kommen.

Meine Fraktion wird allen drei Vorlagen die Zustimmung geben. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Schmölz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schmölz** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Staatssekretär! Geschätzte Damen und Herren! Wenn wir heute nach dreijähriger intensiver Arbeit aller beteiligten Stellen die Neuordnung des Dienst- und Besoldungsrechtes zu beschließen haben, dann ist es mir, nicht nur als Mitglied des Bundesrates, sondern als Gewerkschafter, ein echtes Bedürfnis, einige Sätze dazu zu sagen.

Mit dieser Vorlage wird nicht nur ein Teil der Regierungserklärungen 1970, 1971 und 1975 erfüllt, sondern ein wesentlicher Teil der Dienstpragmatik, die noch aus dem vorigen Jahrhundert stammt, reformiert. Zum fachlichen Teil haben die Genossen Seidl und Lichal ja bereits gesprochen (*Bundesrat Dr. Lichal: Bitte: Bundesräte!*) – du wirst es noch werden –, ich möchte daher nur zum grundsätzlichen noch einiges sagen.

Wenn man bedenkt, daß die Dienstpragmatik aus dem Jahre 1914, die Lehrerdienstpragmatik aus dem Jahre 1917 und das Gehaltsüberleitungsgesetz aus dem Jahre 1947 stammen und bisher nur immer in Detailfragen den geänderten Erfordernissen angepaßt wurden, dann kann man als Gewerkschafter diese Neuordnung und Vereinfachung nur begrüßen und die Bedeutung gar nicht genug hervorheben. Es ist sicher ein historischer Augenblick, die Vorlage ist als erstes großes Beamtenreformwerk zu bezeichnen.

Diese Bundesregierung trat immer schon als Befürworter eines modernen Arbeits- und Sozialrechtes hervor. So auch bei diesem Reformwerk, wo es um die Rechte von Hunderttausenden Österreichern geht. 550 000 Aktive und Pensionisten, wenn man die Länder und Gemeinden hinzurechnet 770 000. Mit den Angehörigen betrifft diese Vorlage 1 Million, also ein Siebentel aller Österreicher.

Das Ziel, Erworbenes bewahren, die Rechte aber so zu erneuern, damit der öffentliche Dienst moderner und zeitgemäßer orientiert wird, ist damit verwirklicht worden. Es galt, ein den modernen Erfordernissen entsprechendes Recht des öffentlichen Dienstes, ein engeres Naheverhältnis zur Arbeitswelt herzustellen. Ausbildung und Zeugnisse koordiniert, öffnen nun das Tor zu einem breiteren Verwendungsrahmen.

Im Interesse der Bediensteten, aber sicher auch gegenüber der Öffentlichkeit ist ein wichtiger Schritt zu mehr Mobilität getan worden. Gerade gegenüber der Öffentlichkeit, wo nur zu gern über die Privilegien und Unbeweglichkeit der Beamten gesprochen wird, sollte diese Reform mehr betont werden.

Wenn nun heute Kolleg Bocek betonte, die Regierung spricht immer wieder von Privilegien, dann wäre es schon notwendig darauf hinzuweisen, daß das nicht von der Regierung getan, sondern von der Presse immer wieder forciert wird. Und immer wieder von dieser Seite. (*Bundesrat Dr. Lichal: Der Finanzminister gehört vorläufig noch zur Regierung!*)

Zur Besoldungsreform. Die Besoldungsreform dürfte ebenfalls der Kollege Bocek nicht ganz verfolgt haben, sonst wäre ihm nicht entgangen, daß gerade auch hier der erste Schritt für eine Aufwertung der unteren Verwendungsgruppen getan wurde. Wie sehr sich diese Reform auch zum Vorteil der Bediensteten auswirkt, können wir als Eisenbahner auch aus der Praxis sehen. Bei den Österreichischen Bundesbahnen war und ist das Dienst- und Besoldungsrecht immer schon sehr stark den Betriebsgegebenheiten angepaßt und vor allem sehr leistungsorientiert ausgerichtet gewesen.

Damit ist ein Beweis mehr erbracht, daß der Weg bei den Österreichischen Bundesbahnen der richtige war. Wenn sich nun das Dienst- und Besoldungsrecht Hunderttausender in dieser Richtung bewegt, dann freut uns das auch als Vertreter der Gewerkschaft der Eisenbahner.

Mit dieser Vorlage ist sicher der erste, aber der bedeutungsvollste Schritt gemacht worden, den unsere Fraktion nur begrüßen kann. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Staatssekretär Lausecker. Ich erteile es ihm.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt **Laus-
ecker:** Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hoher Bundesrat! Herr Vorsitzender! Ich bin sehr glücklich darüber, daß es mir vergönnt ist, am letzten Tage in meiner Eigenschaft als der für die Beamtenfragen und für das Personalrecht zuständige Staatssekretär hier vor Ihnen stehen zu dürfen, und daß gerade heute an diesem Tage dieses, wie ich glaube, so bedeutsame Gesetz zur Beschlußfassung kommen kann. Ich sehe darin die Bestätigung, daß eine sinnvolle Reform, wie sie in diesem Gesetz zustandekommt, weit davon entfernt ist, etwas in Frage zu stellen, etwas „abschaffen“ zu wollen, im vordergründigen Sinn, sondern Erworbenes bewahrt. Es besteht also kein zwingendes Hindernis, die Materie, nach der der öffentliche Dienst in seinem Arbeitsrecht organisiert ist, moderner und zeitgemäßer zu gestalten. Daß das darüber hinaus auch noch im Wege eines umfassenden Konsenses geschehen konnte, rechne ich dieser Sache wirklich in ganz besonderem Maß an.

Ich habe mich unermüdlich darum bemüht. Es ist ja immer so – ich habe das im Hohen Hause, im Nationalrat schon gesagt –: Der Erfolg hat dann immer viele Väter. Es wurde auch heute zurückgegangen bis ins Jahr 1968, es wurden Namen zitiert. Ich schließe sie alle gern ein in mein weites Gewand, das mich jetzt gewandelt mit diesem Gesetz, denn auf dem Wege dahin bin ich mir oft wie ein Rufer in der Wüste vorgekommen. Aber umso mehr und umso schöner ist es, daß es möglich geworden ist, dieses Gesetz zustande zu bringen.

Ich möchte nur noch einige Striche dem, was die Redner schon gesagt haben, denen ich wirklich sehr danke für die positive Aufnahme, hinzufügen. Es ist außerdem noch die erste Rede, in der ich bei Herrn Dr. Lichal Lob und Anerkennung gefunden habe für das Zustandekommen dieses Gesetzes. Das bringt mich ja fast in die gleiche Lage wie drüben im Nationalrat, als die Freiheitliche Partei gesagt hat, sie stimme, obwohl sie mit einigem nicht einverstanden ist, quasi als Abschiedsgeschenk für mich dem Gesetz zu. Ich mußte und muß darauf sagen: Geschenkkannahmen in Amtssachen sind auch dem Staatssekretär verboten.

Ich werte es also so, daß es nicht nur das Darbringen einer Geste ist, sondern daß sich auch wirklich alle Gewerkschaften und auch alle Fraktionen mit diesem Gesetz identifizieren können, dessen Reformcharakter dadurch nicht beeinträchtigt wird, weil alle ja dazu sagen. Es ist auch bereits zum Ausdruck gekommen, daß

wir mit den bisherigen Dienstzweigen – diesem Beamten-Chinesisch für die Öffentlichkeit – bis zum heutigen Tage noch immer einem jungen Menschen ein Zeugnis abnehmen über irgendeine Ausbildung und ihn ein Leben lang danach behandeln und nicht nach der Arbeit, nach der Verwendung, nach den Funktionen, die er ausübt. Das ist doch – ich habe das schon oft gesagt – ein Armutszeugnis für dieses Arbeitsrecht, für diese dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften des öffentlichen Dienstes.

Möge das jetzt ein Anfang sein. Bildungsnachweise werden natürlich auch künftighin ihren Stellenwert haben. Unsere Zeit drängt doch danach, Bildung groß zu schreiben. Aber nicht nur am Anfang einer Laufbahn. Es soll am Anfang mit dem Zeugnis ein Stellenwert bestimmt werden, das einer einbringt in den öffentlichen Dienst. Aber ihn nach 20 und 30 Jahren immer nur nach diesem Zeugnis zu behandeln und zu bewerten, das ist doch ein Armutszeugnis für den Dienstgeber im öffentlichen Dienst.

Dieses Gesetz wird dieses Tor aufstoßen. Damit, meine Damen und Herren, sind auch bereits Weichenstellungen für die Besoldungsreform erfolgt. Denn daß es die kleinsten Bezüge sind, die wir jetzt anheben, und daß es verschiedene andere Verbesserungen, wie zum Beispiel die Wachebeamten-Fachdienstwertigkeit gibt, ist eine Sache, die ich sehr positiv beurteile. Aber durch diese Dienstrechtsvorschriften sind darüber hinaus die Weichen sehr deutlich gestellt und die Signale gesetzt für die Besoldungsreform.

Lassen Sie mich noch eines sagen: Es wurde heute wieder so viel von Berufsbeamtentum, von seiner Unentbehrlichkeit für den Rechtsstaat und von der Kontinuität gesprochen. Ein Blick in den Dienstpostenplan, meine sehr verehrten Damen und Herren, wird sie darüber informieren, daß man mit dieser These zwar das Dienst- und Besoldungsrecht der obersten Beamtenkategorien – der Sektionschefs, der Ministerialräte und einiger anderer Ränge in den höchsten Kategorien – motivieren und vertreten könnte. Aber daß wir heute beim Bund etwa 80 Prozent der Dienstnehmer im Beamtenstatus oder beamtenähnlichen Status haben, ist für die unzähligen Eisenbahner, Postbediensteten und anderen Bediensteten in den unteren Verwendungsgruppen kaum zu motivieren mit dieser These der Rechtskontinuität. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Lichal.*) Moment, Moment! Wir brauchen uns gar nicht in die Wolle zu geraten, Herr Kollege Lichal! Wir brauchen uns gar nicht in die Wolle zu geraten!

Ich will damit sagen, daß das Recht, das pragmatische Recht und das pragmatikähnliche

Staatssekretär Lausecker

Recht für diese überwältigende Mehrzahl aller öffentlich Bediensteten, die im Bundesdienst ihren Dienst versehen, einen Motivationsprozeß hat, der darüber hinaus geht. Ja selbst bei den qualifizierten Verwendungen, bei den akademischen Verwendungen. Wer kann denn heute den Bereich der Hoheitsverwaltung von der Wirtschaftsverwaltung unterscheiden? Es kann heute ein kleiner Bediensteter Akte der Hoheitsverwaltung setzen, und es kann ein Akademiker von höchsten Graden in Bereichen tätig sein, in denen man gerade mit dieser These die Existenz des Berufsbeamtentums nicht untermauern könnte.

Ich bekenne mich also dazu, weil es das gewachsene Recht Hunderttausender Österreicherinnen und Österreicher ist. Möge sich das von Ihnen vertretene Argument mit dem viel weiter reichenden, das ich heute noch einmal unterstreichen wollte, vereinen, so wird das ein guter Grund sein, daß man sagt: Wir setzten alles daran, die allgemeine Entwicklung des Arbeits- und Sozialrechtes fortzusetzen. Aber es kann und darf nicht so sein, daß es für etwa ein Siebentel der Österreicher, wie es Schmölg, glaube ich, auch heute noch einmal erwähnt hat, eine Infragestellung erworbener Rechte geben kann. Das hat diese Bundesregierung des öfteren unterstrichen.

Ich danke für die freundliche Aufnahme dieses Gesetzeswerkes. Möge die Reform des Dienst- und Besoldungsrechtes zum Wohle aller fortgedeihen, immer darum wissend, daß dieser öffentliche Dienst keine Selbstzweckeinrichtung, kein Staat im Staate sein kann, denn damit täte man den Beamten nichts Gutes. Er wird in der modernen Zeit immer mehr zu einer dienenden, zu einer helfenden Einrichtung für die Öffentlichkeit.

So habe ich diesen öffentlichen Dienst immer verstanden, und so möge er sich zum Wohle aller fortentwickeln. Das ist mein Wunsch und meine Bitte: daß in diesem Sinne diese Entwicklungen fortgesetzt werden mögen. Ich danke Ihnen sehr. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? Dies ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen. Wird von den Berichterstattern ein Schlußwort gewünscht? – Die Damen verzichten.

Die Abstimmung über die vorliegenden Gesetze des Nationalrates erfolgt getrennt.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977) (1671 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 5. Punkt der Tagesordnung: Abgabenänderungsgesetz 1977.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Matzenauer. Bevor ich ihm das Wort erteile, begrüße ich den im Hause erschienenen Herrn Vizekanzler Finanzminister Dr. Androsch. *(Allgemeiner Beifall.)*

Ich bitte nun zu berichten.

Berichterstatter **Matzenauer:** Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der gegenständliche Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht folgende Änderungen des Bewertungsgesetzes vor:

Das Inkrafttreten von Hauptfeststellungsbescheiden jeweils ein Jahr nach Hauptfeststellungszeitpunkt soll nunmehr im Bewertungsgesetz und nicht mehr in Sondergesetzen geregelt werden.

Vornahme einer Abgrenzung, inwieweit innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen vorgenommen werden können beziehungsweise ab wann ein Gewerbebetrieb vorliegt.

Neuregelung von Bestimmungen über die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: Verbesserungen, Vereinfachungen und Bestimmungen, die eine Automatisierung dieser Hauptfeststellung ermöglichen.

Eine gesetzliche Klarstellung hinsichtlich der Einheitsbewertung bebauter Grundstücke.

Aufnahme von Begünstigungen für Exportunternehmungen; diesbezügliche Forderungen aus Lieferungen und sonstigen Leistungen sind nur mit 85 v. H. des Nennwertes anzusetzen.

Valorisierung beziehungsweise Neugestaltung von Freibeträgen für die Hauptveranlagung der Vermögensteuer zum 1. Jänner 1977, insbesondere Anhebung der Freibeträge für Sparguthaben beziehungsweise für festverzinsliche Wertpapiere von 50 000 S auf 100 000 S. Schaffung eines je Haushalt nur einmal zu gewährenden Freibetrages von 100 000 S für ein Einfamilienhaus. Vereinfachung der Bewertung festverzinslicher Wertpapiere durch Ansatz von 95 v. H. des Nennwertes.

12090

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Matzenauer

Weiters soll im Zusammenhang mit der Änderung des Bewertungsgesetzes auch das Grundsteuergesetz geändert werden und folgende Änderung im Einkommensteuergesetz vorgenommen werden:

Vereinheitlichung der Freibetragsregelungen des § 40 und des § 41 Abs. 3, wobei der Kreis der Kapitalerträge auf die kapitalertragssteuerpflichtigen Einkünfte aus Kapitalvermögen, soweit diese Einkünfte Gewinnanteile aus Aktien - Dividenden - sowie Gewinnanteile und Zinsen aus Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betreffen, abgestellt ist.

Ausdehnung der Begünstigung der vorzeitigen Abschreibung von Herstellungskosten - Teilherstellungskosten - unbeweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens auf die Jahre 1978 und 1979; diese vorzeitige Abschreibung soll für die im Kalenderjahr 1978 anfallenden Herstellungskosten - Teilherstellungskosten - mit 30 Prozent und für die im Kalenderjahr 1979 anfallenden Herstellungskosten - Teilherstellungskosten - mit 25 Prozent begrenzt sein.

Ferner sollen folgende Änderungen im Gewerbesteuerengesetz vorgenommen werden:

Beseitigung der Unterschiede hinsichtlich der gewerbesteuerrechtlichen Behandlung von Gewinnanteilen aus wesentlichen Beteiligungen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften bei Kapitalgesellschaften einerseits und den übrigen Gewerbesteuerpflichtigen im Sinne des § 1 andererseits.

Valorisierung der Beträge im § 25 Abs. 2 betreffend die Ermäßigung der Lohnsummensteuer für kleine und kleinste Gewerbebetriebe.

Außerdem soll § 41 Abs. 4 des Familienlastenausgleichsgesetzes analog zu den Änderungen des § 25 Abs. 2 des Gewerbesteuerengesetzes 1953 abgeändert werden und eine infolge einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof erforderliche Neuregelung der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung erfolgen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das

Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung geändert werden (Abgabenänderungsgesetz 1977), wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Koppensteiner. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Koppensteiner (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine sehr geehrten Damen und Herren des Bundesrates! Wieder einmal haben wir uns mit einer Reihe von Steuergesetzen zu befassen, einer Materie, die sicher immer aktuell ist und die Gelegenheit bietet, Bereiche des Finanzwesens und der Wirtschaft kritisch zu behandeln.

Diese Gesetzesnovellierungen muten ein wenig an wie ein Fleckerlteppich: zum Teil Sanierung von Mängeln, ausgelöst durch Urteile von Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof, Klarstellungen, die sicher notwendig sind, und last not least natürlich einige populäre Maßnahmen, die uns in letzter Konsequenz auch bewogen haben, diesen Gesetzen die Zustimmung zu geben.

Nicht berücksichtigt wurden eine Reihe von Anträgen, die im Nationalrat gestellt wurden und deren Erfüllung sicherlich berechtigt gewesen wäre. Ich möchte hier erwähnen: Anträge betreffend die Bewertung von Wirtschaftsgütern, die der Energieeinsparung dienen, betreffend die Bewertung von Notstandsreserven, die Bewertung von Vorräten im Rahmen der Erdöllagerung, die Bewertung von Wirtschaftsgütern, die der Ausbildung von Lehrlingen dienen, einen Antrag, die in Österreich sicherlich nicht sehr populäre und zu einer großen Belastung führende Kreditsteuer aufzuheben, aber auch einen Antrag auf Einführung von Absetzbeträgen für Betriebe, die Lehrlinge ausbilden.

Wir wissen heute, daß die geburtenstarken Jahrgänge heranstehen, daß es sehr schwierig ist, für diese jungen Menschen Lehrstellen zu bekommen, daß es aber auch Betriebe gibt, die bereit wären, zusätzlich Lehrlinge auszubilden, wenn dafür ein Anreiz geschaffen wäre.

Ich darf konkret erwähnen, daß in meinem Bezirk Wolfsberg im Jahre 1982 32 Volksschulklassen leer sein werden, daß sich also die Entwicklung in wenigen Jahren umkehren wird und daß dann die Zeit kommen wird, wo die Wirtschaft dringend Facharbeiter, Fachleute, die man jetzt zusätzlich ausbilden müßte, brauchen wird, um den Aufgaben gerecht zu werden.

Koppensteiner

Die Mehrheit im Ausschuß, aber auch im Nationalrat war nicht bereit, diesen Abänderungsanträgen Rechnung zu tragen, und so ist es also zur Beschlußfassung des Gesetzes in der derzeitigen Form gekommen, ungefähr nach dem Motto: Wir wissen wohl – ein Vergleich aus der Zahnarztpraxis –, daß eine Brücke notwendig wäre, aber wir belassen es beim Plombieren! Und so wurde also diesem Gesetz von seiten der SPÖ und der ÖVP zugestimmt; die FPÖ hat es abgelehnt.

Ich möchte nun konkret auf einige Punkte dieses Gesetzes eingehen. Hier wurde zunächst das Bewertungsgesetz geändert.

Auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft wird sicherlich Kollege Schreiner noch näher eingehen, ich kann es mir daher ersparen, dazu lange Ausführungen zu machen. Ich möchte aber erwähnen, daß im Bereich der Mietwohngrundstücke an sich sowohl der Verfassungs- als auch der Verwaltungsgerichtshof festgestellt haben, daß der § 32 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 als Teil einer beschränkten Mietzinsbildung anzusehen sei und dem bei der Bewertung Rechnung getragen werden müsse.

Das wurde nun behoben, ungefähr nach dem Motto: Die Verwaltung soll recht haben, hat auch recht behalten, und der Bürger wird bezahlen!

Bei den Einfamilienhäusern ist es sicherlich eine gerechtere Lösung, einen Betrag auf die Summe der Häuser anzuwenden als so, wie es bisher der Fall war, im Einzelfall Abschlüsse vorzunehmen. Es ist dies sicherlich eine gerechte Lösung, und mich wundert eigentlich, daß in Anbetracht dieser Begünstigung der Herr Bundeskanzler Dr. Kreisky nicht doch versucht hat, in Österreich eine Villa zu bauen – sie wäre ja begünstigt –; nein, er tut es auf Mallorca. Was uns Kärntnern dabei weh tut, das ist, daß er uns als teuer apostrophiert.

Ich weiß, er hat gesagt, er hätte es nicht so gemeint, aber im „profil“ steht es drinnen (*Bundesrat Dr. Anna Demuth: Dann ist es ja wahr!*), und Hunderttausende Österreicher haben es gelesen. (*Bundesrat Schipani: Wenn die Zeitung es meint, kann man das nicht umfunktionieren!*) Ich möchte aber doch feststellen: Es ist ... (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Skotton.*) Im „profil“ steht sehr viel drinnen, aber meine Kärntner Kollegen werden bestätigen, daß es in Kärnten doch einige Beunruhigung ausgelöst hat. Wir haben immerhin 8 500 Fremdenverkehrsbetriebe mit der entsprechenden Anzahl von Beschäftigten. Wenn also hier Gäste ausbleiben, wäre es sicherlich uns allen nicht recht.

Ich möchte also meinen, daß ein Bundeskanz-

ler doch etwas vorsichtiger bei Formulierungen sein sollte. (*Beifall bei der ÖVP. – Bundesrat Schipani: Sie meinten wohl, die Zeitungen sollen Aussagen richtig wiedergeben! Darauf kommt es nämlich an!*) Wichtig ist aber, was die Menschen darüber denken, wie sie reagieren und was sie tun. Wir reden sehr viel von Vollbeschäftigung, von der Wirtschaft und sollten alles vermeiden, was hier abträglich ist. Das wollte ich damit sagen.

Es wurden auch Begünstigungen für die Exportwirtschaft geschaffen. Wir wissen, daß das Handelsbilanzdefizit ja nicht sehr erfreulich ist, nur hat man hier meines Erachtens einen halben Schritt gemacht: Man hat wohl Abschlüsse bei der Bewertung der Exportforderungen berücksichtigt, den Zusatzantrag, das auch auf Vorräte, die dem Export dienen, auszudehnen, wurde aber nicht nahegetreten.

Was aber meines Erachtens hätte getan werden müssen, das wäre, daß man diese Bestimmung des Bewertungsgesetzes, die sich auf die Vermögenssteuer beziehungsweise auf die Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital auswirkt, auch bei den Ertragssteuern berücksichtigt. So weit ist man nicht gegangen.

Ich möchte allerdings dazu einwenden, daß es heute sicherlich nicht mehr diese große Bedeutung hat, denn es ist uns ja allen bekannt, daß die exportorientierte Industrie kaum mehr Erträge ausweist. Wir wissen es offiziell von den Berichten aus dem Bereiche der verstaatlichten Industrie, wo keine Gewinne erzielt werden, sondern wo wir in den roten Zahlen sind, ich weiß aber auch und sage es hier allgemein, daß es auch weite Bereiche der Privatwirtschaft gibt, die exportorientiert sind und seit Jahren keine Gewinne mehr ausweisen. (*Bundesrat Wally: Ausweisen!*)

Man sollte überhaupt einmal von diesem Umsatzdenken abgehen. Auch die Wirtschaft selbst tut es bereits. Es werden immer wieder Umsatzziffern genannt, die Steigerung von Umsätzen, aber fast niemand redet von den Erträgen, von denen letzten Endes die Betriebe leben sollen und in weiterer Folge natürlich auch der Staat, der hier ja Ertragssteuern einnehmen soll und einnehmen muß.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch das Einkommensteuergesetz wurde novelliert. Die vorzeitige Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter, soweit sie natürlich dem Betrieb dienen, wurde für 1976 und 1977 mit 50 Prozent bereits festgelegt und soll nun auch die Jahre 1978 und 1979 betreffen, allerdings für 1978 mit 30 Prozent und für 1979 mit 25 Prozent.

Ich nehme an, daß man dabei von der Annahme ausgegangen ist, daß sich die Kon-

12092

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Koppensteiner

junktur wieder beleben wird und daß steuerliche Begünstigungen für die folgenden Jahre nicht mehr in dem Ausmaß notwendig sein werden, wie es bisher der Fall war.

Die zweite Überlegung könnte sein, daß man für heuer noch einmal einen Investitionsstoß auslösen will, mit der Begründung: Nächstes Jahr kann weniger abgeschrieben werden, investieren wir heuer noch!

Was mir dabei nicht ganz klar ist: daß man nach wie vor darauf beharrt, daß die Bauausführung nach dem 31. Dezember 1975 begonnen worden sein muß. Ich habe bereits bei der Beschlußfassung über die vorzeitige AfA für die Jahre 1976 und 1977, ich möchte sagen angeregt, das nicht zu tun. Ich habe dabei insbesondere an die lohnintensiven Fertigstellungsarbeiten bei Gebäuden, die früher begonnen wurden, gedacht. Beispiel: Verputzen, verschiedene Maßnahmen, die eben noch notwendig sind, obwohl das Gebäude an sich bereits in Verwendung steht und nutzbar wäre. Nun, es wurde wieder nicht gemacht. An sich schade.

Nicht erledigt wurden jedoch die Anträge auf Anhebung der Höchstbeträge für Sonderausgaben. Hier haben wir also wirklich schon sehr lange immer wieder die gleichen starren Beträge, die für die Rückzahlung, zum Beispiel von Aufwendungen für die Schaffung von Wohnraum, bewilligt werden, aber auch Beträge, die zur Errichtung von Eigenheimen oder zur Errichtung von Eigentumswohnungen dienen. Hier wurde also nichts gemacht.

Ebenso wurde der Antrag auf Erhöhung der Reisekostensätze abgelehnt, desgleichen der Antrag, doch endlich einmal – was meines Erachtens nach auch notwendig wäre – den Freibetrag für die geringwertigen Wirtschaftsgüter anzuheben. Das ist heute nicht mehr zeitgemäß, wenn man dann Relationen herstellt, in etwa ein Reifen für ein größeres Fahrzeug kostet schon 15 000 bis 20 000 S – ich weiß, das ist ein Erhaltungsaufwand –, wenn er ersetzt wird, und auf der anderen Seite muß man Kleinigkeiten im Betrag von 2 000 S aktivieren, mit allem Verwaltungsaufwand, der damit verbunden ist.

Ich würde ersuchen, bei künftigen Novellen, und wir werden uns sicher noch öfter damit beschäftigen, auch einmal an eine Anhebung dieses Betrages für geringwertige Wirtschaftsgüter zu denken.

Nun, geändert wurde auch das Gewerbesteuerengesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz. Im Interesse der kleinen und mittleren Betriebe, das heißt, es kann sich eigentlich nur um Klein- und Kleinstbetriebe handeln, ist es sicher zu begrüßen, daß hier die Freibeträge, die

sowohl für die Lohnsummensteuer als auch für den Dienstgeberbeitrag Gültigkeit haben, angehoben werden.

Was dabei vielleicht etwas störend wirkt – und das sage ich jetzt als Kommunalpolitiker –, ist die Tatsache, daß hier zwar eine steuerliche Maßnahme vom Parlament gesetzt wird, die Kosten dafür tragen aber auf der einen Seite die Gemeinden, das sind also rund 70 Millionen Schilling, die die Gemeinden weniger an Lohnsummensteuer einheben werden, und auf der anderen Seite die Familien, für die ja der Familienlastenausgleichsfonds geschaffen wurde. *(Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck übernimmt die Geschäftsführung.)*

Ich nehme an, daß bei den künftigen Finanzausgleichsverhandlungen der Herr Bundesminister für Finanzen diesem Umstand Rechnung tragen und einen Schlüssel festlegen wird, der den Gemeinden in etwa das zukommen läßt, was sie also wirklich brauchen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. *(Bundesrat Wally: Spielen die 70 Millionen eine so gewaltige Rolle für die Gemeinden ganz Österreichs?)*

Nicht die 70 Millionen. Mit den 70 Millionen werden wir die Gemeinden nicht sanieren *(Bundesrat Wally: Eben!)*, sondern es war eine allgemeine Anregung an den Herrn Bundesminister für Finanzen, beim Finanzausgleich – und deshalb habe ich darauf hingewiesen, daß ich das als Kommunalpolitiker sage – doch darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Aufgaben der Gemeinden sehr stark steigen. Es ist kein Geheimnis, daß sich sehr, sehr viele Gemeinden in roten Zahlen befinden. Es geht also hier um die Gemeinde als der kleinsten Einheit, wo noch Politik näher zum Bürger gemacht wird. *(Bundesrat Wally: Nicht nur die roten Gemeinden!)* Nicht nur die roten Gemeinden, das möchte ich sagen. *(Heiterkeit bei der SPÖ.)* Natürlich, es gibt auch Ausnahmen, Herr Kollege. Ich darf Ihnen also sagen – ich habe das hier schon öfter getan –: Wir sind eine rote Gemeinde mit einem schwarzen Finanzreferenten, und wir haben voriges Jahr 9,2 Millionen Schilling Überschuß gehabt. Das gibt es auch noch! *(Beifall bei der ÖVP und des Bundesrates Wally.)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Soweit also zum Ausflug in die Kommunalpolitik, zum Finanzausgleich. Ich glaube, es ist doch ein ernstes Anliegen. Aber das tut der Städtebund ohnehin, es tut das der Gemeindebund, und es wird sicher, so hoffe ich, möglich sein, hier eine Regelung zu finden, die den Gemeinden die Mittel zur Verfügung stellt, die sie einfach haben müssen. *(Bundesrat Pumpernig: Wenn ihr einen Überschuß habt, bekommt ihr vom Finanzminister keine Subvention!)* Wolfsberg wird auch welche kriegen, hoffe ich!

Koppensteiner

Nun, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich möchte sagen, Überschüsse zu erzielen ist ja nichts Negatives, und ich glaube, der Herr Vizekanzler wäre froh, wenn es Überschüsse wären, die dann besteuert werden können. *(Vizekanzler Dr. Androsch: Aber nicht in der Rezession!)* Sie sind auch postwendend wieder eingesetzt worden, der Wirtschaft zugeführt worden. *(Vizekanzler Dr. Androsch: Dann waren es ja keine Überschüsse!)*

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Abschließend möchte ich noch auf das Gesetz eingehen, das ebenfalls geändert wurde, auf die Bundesabgabenordnung. Hier war auslösendes Moment der Antrag eines Abgabepflichtigen auf Stundung der Lohnsteuer, die im Abzugswege einbehalten wird. Es kam zu einem höchstgerichtlichen Erkenntnis, also zu einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes. Natürlich sollten an sich alle Abgaben gleich behandelt werden. In der Verwaltung ist es natürlich zwar möglich, aber mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand. Ich darf hier zwei Zahlen nennen: Es gibt 473 000 zur Einkommensteuer Veranlagte und 2 608 000 Lohnsteuerpflichtige, die an sich gleich behandelt werden müßten.

Hier konnte also eine Regelung gefunden werden, die es der Verwaltung ermöglicht, auch weiterhin Zahlungserleichterungen auszusprechen, natürlich in begründeten Fällen, und solche Fälle können immer wieder auftreten und treten auch auf. Ich glaube, es war also richtig, daß diese Änderung in der Form gemacht wurde.

Damit, meine sehr geehrten Damen und Herren, wäre ich am Ende meines kleinen Beitrages zu dieser Debatte. Ich darf bitten, daß Anregungen vielleicht doch beim nächsten Mal berücksichtigt werden, und darf mitteilen, daß meine Fraktion dieser Vorlage im Bundesrat die Zustimmung geben wird. Danke schön. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck:** Zum Wort hat sich weiters gemeldet der Herr Bundesrat Wally. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Wally** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Sehr verehrte Damen und Herren des Hohen Bundesrates! Ich darf einleitend zu meinem Herrn Vorredner einige Bemerkungen machen.

Es war natürlich zu erwarten, und es ist vor allem dann bei jenem Sprecher zu erwarten, der nach mir kommt, daß die Kriterien, die von der Opposition schon im Nationalrat angebracht worden sind, auch hier wiederholt werden und daß besonders von seiten des Sprechers der Landwirtschaft wieder der gesamte Komplex der

Anliegen des ÖVP-Bauernbundes aufgerollt wird.

Verehrte Damen und Herren! Ich möchte dem Herrn Kollegen Bundesrat Koppensteiner sagen: Es wird nie möglich sein, im Rahmen einer Novellierung alle Wünsche und Forderungen, mögen sie auch zu Recht bestehen, unterzubringen. Das haben wir bei all diesen Novellierungen gesehen und erlebt. Besonders wenn es sich um Einzelwünsche handelt, also um Wünsche, die spezielle Gruppen betreffen, für die sie wohl wichtig sind, ist es nicht immer leicht, sie zu erfüllen.

Herr Kollege Koppensteiner sagt, daß die Exportwirtschaft schon seit Jahren keine Gewinne mehr – er verwendete ausdrücklich dieses Wort – „ausgewiesen“ hat. Bitte, wir haben einen Außenhandelskaufmann im Bundesrat, der wird sich dabei seine Gedanken machen. Ich bin der Meinung, daß man solche Aussagen angesichts der Entwicklung nicht so dramatisch nehmen kann. *(Bundesrat Koppensteiner: Die Sägeindustrie hat schon drei Jahre keine Gewinne mehr!)* Ich habe den Sachverhalt, wie Sie ihn dargestellt haben, nicht direkt kritisiert, aber Sie sagten ja „ausgewiesen“.

Verehrte Damen und Herren! Das vom Nationalrat, wie schon gesagt wurde, mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gemeinsam beschlossene Abgabenänderungsgesetz ändert – wie der Berichterstatter und auch mein Vorredner schon berichtet haben – eine ganze Reihe von Gesetzen: das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955, das Einkommensteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die Bundesabgabenordnung.

Ich bringe eingangs in Erinnerung, daß wir anläßlich der 350. Sitzung des Bundesrates das Abgabengesetz 1976 hier im Hause debattiert haben – ich hatte damals auch die Ehre, im Namen meiner Fraktion dazu zu sprechen – und daß damals das Gesetz auch ohne Einspruch geblieben ist. Wenn wir uns aber diese Debatte in Erinnerung rufen, und wenn wir weit zurückgreifen auf die 239. Sitzung im Jahre 1966 zur damaligen Novellierung des Abgabenänderungsgesetzes, dann ergibt sich die Frage, wie es überhaupt dazu kommt, daß wir als gesetzgebende Körperschaften immer wieder mit diesen Novellierungen konfrontiert werden.

Ich komme deshalb darauf zu sprechen, weil im Nationalrat Herr Abgeordneter Dr. Pelikan laut „Parlamentskorrespondenz“ wortwörtlich gesagt hat: „... alles das zeugt nicht von einem praktikablen Steuersystem, sondern nur davon, daß etwas am gegenwärtigen Steuersystem

12094

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Wally

falsch sein muß." Er meinte also, es komme deshalb zu diesen Novellierungen, weil am System etwas nicht stimme. Ich bin dieser Bemerkung nachgegangen und glaube, daß sie im Zusammenhang mit dem Bewertungsgesetz jedenfalls nicht zutrifft. Das gesamte Steuersystem deshalb in Zweifel zu setzen, weil von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Gesetze erforderlich ist, scheint mir zu weit hergeholt.

Ich möchte dem gegenüber einen anderen Sachverhalt herausstellen und sagen, daß wir im Auge behalten müssen, daß eine laufende Anpassung der Abgaben, ihre Differenzierung – das ist ja auch Aufgabe dieser Novellierung gewesen – und ihre soziale Abstimmung darin begründet sind, daß wir eben in einer Zeit der fließenden weltweiten Inflation leben und daß die Vermehrung des Geldumlaufes weiter stattfindet. Damit ist zwangsläufig die Ausweitung des Budgets verbunden, nicht nur des Bundes, sondern auch der Länder und Gemeinden. Weiters ist es so, daß damit prozentual festgelegte, in Prozentsätzen festgelegte Abgaben, aber auch die anderen Abgaben immer wieder angeglichen und abgestimmt werden müssen. Es kann sich dabei natürlich nicht um eine lineare Anhebung handeln, sondern eben um neue Proportionen, die besonders auf ihre soziale Auswirkung hin gestaltet werden müssen. Diesen Gedankengang möchte ich jenem des Herrn Nationalrates Dr. Pelikan entgegensetzen.

Verehrte Damen und Herren! Ein Beispiel dafür, daß die Anpassung nicht schematisch erfolgt, zeigt auch – es ist nicht jeder Abänderungsantrag abgelehnt worden, das hat mein Herr Vorredner nicht erwähnt – Abschnitt I Artikel I Z. 8 und 9 des Abgabenänderungsgesetzes 1977. Diese Änderung bewirkt nämlich, daß durch Anhebung des Betrages von 25 000 auf 30 000 S der Anteil der kleineren landwirtschaftlichen Wohngebäude, für die kein Einheitswert festzustellen ist, geringfügig ansteigt. Oder anders ausgedrückt: Es werden mehr solche Kleinbesitzer, wenn ich sie so nennen darf, aus der Besteuerung herausgehalten. Dem Umstand, daß durch die Entwicklung der Einheitswerte des Grundbesitzes beziehungsweise durch die allgemeine Geldentwicklung eine größere Anzahl von Personen zusätzlich, also neu, zur Leistung der Vermögensteuer herangezogen wird, wie dies zum Beispiel auch durch die Anhebung des Vermögensteuersatzes von 0,75 auf 1 Prozent der Fall ist, wird durch eine Reihe von Bestimmungen dahin gehend Rechnung getragen, daß Härten bei der Besteuerung kleiner Vermögen womöglich verhindert werden.

Mit 1. Jänner 1979 ist die Hauptfeststellung

der Einheitswerte der land- und forstwirtschaftlichen Vermögen durchzuführen, wozu die Vorarbeiten bereits jetzt, also 1977, beginnen beziehungsweise begonnen haben. Daß die Hauptfeststellungsbescheide erst mit Beginn des jeweiligen Folgejahres wirksam werden, verhindert – das ist auch eine gesetzliche Maßnahme im Sinne meiner vorherigen Ausführungen – verspätete Bescheiderstellungen und damit auch unliebsame Nachzahlungen.

Auch Momente der Verwaltungsvereinfachung werden wirksam, wenn zum Beispiel im Artikel I Z. 2 der Mindestbeitrag, der für eine Wertvorschrift bei Einheitswerten des Grundvermögens als Abweichung vorliegen muß, von 2 000 S auf 5 000 S erhöht wird. Sicher bewirken allein die Regelungen des Artikel I des Bewertungsgesetzes einen Ausfall an Abgaben und damit rechnerisch Mindereinnahmen des Bundes. Und hier, Herr Kollege Koppensteiner, möchte ich Ihnen folgendes sagen – weil Sie die 70 Millionen Schilling an Lohnsummensteuer, die bei den Gemeinden ausfallen, erwähnt haben –: Auch der Bund erleidet Einbußen von insgesamt 142 Millionen Schilling, und es tritt auch eine Erhöhung des Personal- und Sachaufwandes ein.

Die Novellierung des Einkommensteuergesetzes bewirkt auch die Verlängerung der vorzeitigen Abschreibung für unbewegliche Wirtschaftsgüter und damit verbunden einen Steuerausfall von 1,35 Milliarden Schilling für 1978 und von 600 Millionen Schilling für 1979. Der Ausfall des Dienstgeberbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird mit 400 bis 500 Millionen Schilling jährlich angenommen. Jetzt komme ich zu jener Feststellung meines Vorredners, nämlich daß, wie gesagt, auch die Gemeinden, die gesamten Gemeinden Österreichs, voraussichtlich Mindereinnahmen aus der Lohnsummensteuer von 700 Millionen Schilling zusammen zu tragen haben werden. Ohne daß Mindereinnahmen entstehen, sind eben keine Begünstigungen möglich.

Sehr verehrte Damen und Herren! Ich habe anlässlich anderer Beiträge in diesem Hohen Hause des öfteren schon betont, daß es bei der gegebenen wirtschaftlichen Situation, bei der seit Beginn der Währungskrise labilen Weltwirtschaftslage, in der wir leben, zu den wichtigsten Aufgaben der gesetzgebenden Körperschaften gehört, finanz- und wirtschaftspolitische Regelungen rechtzeitig, angemessen und nach sozialen Motiven zu treffen. Mit diesen drei Begriffen habe ich das ausgedrückt, was der Herr Finanzminister beziehungsweise der Herr Vizekanzler von sich aus des öfteren betont hat, um seine Politik zu motivieren. Es ist wichtig, daß die Regelungen, wie gesagt, rechtzeitig und die

Wally

diesbezüglichen Gesetzesvorlagen entsprechend angepaßt erarbeitet werden.

Es bleibt uns also nicht erspart, die den Erfordernissen einer verantwortungsbewußten Budget-, Finanz- und Wirtschaftspolitik angemessenen Regelungen zu beraten und zu treffen. Daß dabei das Netz der sozialen Sicherheit für alle Menschen fest bleibt, daß dabei womöglich alle Faktoren der Wirtschaft, wichtiger aber noch der verschiedenen Berufs- und Bevölkerungsgruppen unseres Landes, die Familien etwa, ihre gerechten Ansprüche gewahrt wissen, ist zur Gänze im einzelnen nicht immer ganz einfach zu erreichen, kommt aber auch in dieser Gesetzesmaterie wieder weitgehend zum Ausdruck.

Verehrte Damen und Herren! Ob wir wollen oder nicht, wir müssen mit der vorgegebenen Situation leben und sie meistern. Und ich muß, weil letztthin ein Sprecher der Handelskammer – ich sehe ihn im Augenblick nicht im Raume – in einem Zwischenruf gemeint hat, der Handel würde nicht begünstigt (*Bundesrat Schipani: Der Pisek war es!*) – es hat sich damals ein Zwischenruf-Duell entwickelt –, sagen, daß im Bewertungsgesetz auch Begünstigungen für Exportunternehmungen erfolgen, nämlich daß die diesbezüglichen „Forderungen und sonstigen Leistungen“, wie es heißt, die gemäß § 6 Z. 1 bis 3 im Umsatzsteuergesetz 1972 von der Umsatzsteuer befreit sind, nicht mit dem vollen Nennwert, sondern nur mit 85 Prozent desselben anzusetzen sind, sofern nicht durch besondere Umstände nach § 14 ohnehin ein geringerer Wert begründet ist.

Sehr verehrte Damen und Herren! Im Sinne der grundsätzlichen Feststellungen ist es auch begründet, daß die Freibeträge für die Hauptveranlagung der Vermögenssteuer mit 1. Jänner 1977 valorisiert beziehungsweise neugestaltet werden. Ich gehe auf die Einzelheiten darüber nicht im besonderen ein, und ich möchte feststellen, daß die Bewertungsgesetzesnovelle insgesamt einen erforderlichen Schritt zur Anpassung, aber auch zur sozialen Motivierung und zum sozialen Ausgleich beiträgt. Meine Fraktion wird daher zustimmen und keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Schambeck: Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Schreiner. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat Schreiner (ÖVP): Herr Vorsitzender! Hohes Haus! Herr Minister! Sehr geehrte Damen und Herren! Der Nationalrat hat am 2. Juni 1977 das Abgabenänderungsgesetz beschlossen. Diese Gesetzesänderung betrifft das Bewertungsgesetz, das Grundsteuergesetz, das Einkommensteuergesetz, das Gewerbe-

steuergesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz und die Bundesabgabenordnung. In meinen Ausführungen beschränke ich mich auf einige wenige Punkte, die vor allem die Bauern betreffen.

Von den Änderungen des Bewertungsgesetzes möchte ich die folgenden vier Punkte herausheben.

Erstens: Das Inkrafttreten von Hauptfeststellungsbescheiden jeweils ein Jahr nach Hauptfeststellungszeitpunkt soll nunmehr im Bewertungsgesetz und nicht mehr in Sondergesetzen geregelt werden.

Zweitens: Vornahme einer Abgrenzung, inwieweit innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Umsätze aus zugekauften Erzeugnissen vorgenommen werden können beziehungsweise ab wann ein Gewerbebetrieb vorliegt.

Drittens: Neuregelung von Bestimmungen über die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens: Verbesserungen, Vereinfachungen und Bestimmungen, die eine Automatisierung dieser Hauptfeststellung ermöglichen.

Viertens: Eine Klarstellung hinsichtlich der Einheitsbewertung bebauter Grundstücke.

Sehr geehrte Damen und Herren! Diese Gesetzesänderungen sind weitgehend zu begrüßen. Es haben daher auch die Nationalräte der Volkspartei dem Abgabenänderungsgesetz 1977 in dritter Lesung zugestimmt. Die ÖVP-Fraktion des Bundesrates wird daher dem Antrag, gegen das Abgabenänderungsgesetz 1977 keinen Einspruch zu erheben, zustimmen.

Zu bedauern ist aber von landwirtschaftlicher Sicht, daß sehr sinnvolle Abänderungsanträge der ÖVP von der sozialistischen Mehrheit im Nationalrat abgelehnt wurden. Des Rätsels Lösung, die begreifliche Vorgangsweise findet der bestätigt, der gestern im Fernsehen die alles eher als herrlichen Berichte der Gastherren vom Schloß Hernstein vernommen hat. In den Jahren der Hochkonjunktur eine allzu freigiebige Hand, und jetzt wird Hannes Androsch zum „Hannes Sparefroh“. (*Beifall bei der SPÖ. – Bundesrat Schipani: Das ist nicht schlecht! Er hat schon schiach geheißen!*) Er läßt allerdings die Staatsbürger vorausgehen und kündigt ihnen Kürzungen an in einer weiteren, in einer großen Folge und nach Belastungen, die bereits erfolgt sind, milliardenweise weitere Belastungen, denn er richtete sich nicht nach dem alten Grundsatz: „Spare in der Zeit, dann hast du in der Not.“

So scheint es bestätigt zu sein, daß diese Bundesregierung die zweifellos schwierigeren

12096

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Schreiner

Jahre nicht mehr bewältigen kann, und dies zweifellos aus eigener Schuld. (*Bundesrat Schipani: Aber geh!*)

Er fängt als Sparefroh beim Sparen der Staatsbürger an, die mit gutem Beispiel vorangehen sollten, sagte ich schon, und lehnt jede noch so selbstverständliche Regelung in steuerlicher Hinsicht, wenn sie irgendwie den Staatsbürger vor einem stärkeren Zugriff schützen soll und irgendwie im Staatssäckel eine kleine Belastung bedeuten würde, rundweg ab.

So wurde vor wenigen Wochen im Zusammenhang mit dem Garantiesetz 1977 gefordert, die seit der Einführung der Kreditsteuer – das ist auch eine „gute“ Erfindung, „gute“ unter Anführungszeichen, des heutigen „Sparefroh“, der seine Einnahmen auf Kosten der Staatsbürger zu vermehren versucht ... (*Heiterkeit und Zwischenrufe bei der SPÖ.*) – Es wurde gefordert, die Kreditsteuer 1976, die auch die Staatskredite belastet, es wurde gefordert, für die Staatskredite wenigstens diese Kreditsteuer, diese Rechtsgebühren und Stempelgebühren wieder abzuschaffen. Auch das wurde abgelehnt.

Die Kreditsteuer beispielsweise für den Agrarinvestitionskredit bedeutet eine Kreditkürzung zugunsten des Staates. Mit der einen Hand gab der Staat den öffentlichen Kredit, und mit der anderen Hand nimmt er wieder wesentliche Teile davon zurück.

Die Kreditsteuer für Agrarinvestitionen ist so widersinnig und unglaublich, daß ich doch annehmen darf, hierüber kann noch nicht das letzte Wort gesprochen sein, wenn auch erst vor kurzem ein entsprechender Entschließungsantrag der Österreichischen Volkspartei von der sozialistischen Mehrheit abgelehnt wurde. (*Bundesrat Medl: Gott sei Dank!*) Es wird sich erst erweisen, ob das gar so glorreich ist. Jedenfalls sagen Sie den Bauern, wenn Sie wieder zu ihnen hinaus Stimmen fischen gehen: Gott sei Dank, daß die Bauern von dieser Regierung noch und noch immer wieder geschädigt werden! Da sagen Sie Ihnen dieses „Gott sei Dank“! (*Lebhafte Zustimmung bei der ÖVP.*)

Bei der Nationalratssitzung, in der das heute zu behandelnde Gesetz beschlossen wurde, hat die Österreichische Volkspartei auch mehrere Abänderungsanträge eingebracht. Ich erwähne hievon zwei die Bauern betreffende.

Ein Abänderungsantrag betraf die landwirtschaftliche Buchführungspflicht, die heute mit über 700 000 S Einheitswert beginnt. Durch den Abänderungsantrag sollte diese Grenze auf 7 770 S Einheitswert angehoben werden, und diese Anhebung der Buchführungsgrenze ... (*Bundesrat Dr. Skotton: Da haben Sie ein paar*

Nullen vergessen!) 770 000 S! Ich bitte, den Versprecher gütigst zu entschuldigen. Das wäre eine logische Folgerung aus der gesetzlich durchgeführten 10prozentigen Einheitswerterhöhung gewesen.

Bei der SPÖ siegte aber wieder einmal das überhebliche Machtgefühl der Mehrheit über das logische Denken. (*Bundesrat Schipani: Geh, hör auf! Darum haben Sie 1966 eine auf den Deckel gekriegt!*)

Ein zweiter Abänderungsantrag der Volkspartei sollte den Nebenerwerbsbetrieben entgegenkommen. Derzeit können vom Nebenerwerbseinkommen jährlich 10 000 S von dem zu versteuernden Einkommen abgesetzt werden. Eine zeitgemäße Anhebung dieses Absetzbetrages auf 15 000 S wurde aber von der sozialistischen Mehrheit abgelehnt. (*Ruf bei der ÖVP: Unerhört! – Bundesrat Dr. Skotton: Was eine Mehrheit alles kann! – Heiterkeit bei der SPÖ.*) Das paßt wie die Faust auf die roten Polypenaugen, die in letzter Zeit immer gieriger auf die Nebenerwerbsbetriebe stieren. (*Neuerliche Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Die gleichen Augen begegnen uns in einer an das Finanzministerium gerichteten schriftlichen Stellungnahme des Österreichischen Arbeiterkammertages vom 8. März 1977 zum Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 1977. Die Stellungnahme lautet wörtlich:

„Im Zusammenhang mit der Änderung des Bewertungsgesetzes erscheint es dem Österreichischen Arbeiterkammertag notwendig, wiederum darauf hinzuweisen, daß durch die krasse Unterbewertung im Bereiche der Land- und Forstwirtschaft eine nicht zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung der Steuerpflichtigen bewirkt wird.

Der Österreichische Arbeiterkammertag tritt daher dafür ein, die Bewertung, wie dies in anderen Bereichen bereits weitgehend geschehen ist, auch bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken an die echten Verkehrswerte heranzuführen.“ (*Bundesrat Dr. Skotton: Die ÖVP-Fraktion hat dafür gestimmt im Arbeiterkammertag! Der ÖAAB hat im Arbeiterkammertag für die Resolution gestimmt! – Ruf bei der SPÖ: Das weiß er nicht!*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf voraussetzen, daß der grundsätzliche und wesentliche Unterschied zwischen dem Einheitswert und dem Verkehrswert bekannt ist.

Der Einheitswert ist der Ertragswert und wird nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt. Hierbei sind zu berücksichtigen: Bodenbeschaffenheit, Geländegestaltung, klimatische Verhältnisse, Wasserverhältnisse,

Schreiner

äußere und innere Verkehrslage und so weiter. Der Verkehrswert ist vom Einheitswert weitgehend unabhängig, im allgemeinen auch wesentlich höher und örtlich sehr verschieden.

Also den Einheitswert an den Verkehrswert heranzuführen, wie es vom Arbeiterkammertag verlangt wird, ist ein unglaublich widersinniger Vorschlag. *(Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Dr. Skotton: Sagen Sie das Ihren Freunden vom ÖAAB!)*

Wie Sie das darstellen, ist Ihre Angelegenheit, aber es ist ein unglaublich widersinniger und sachunkundiger Vorschlag! *(Bundesrat Dr. Skotton, auf die ÖVP-Bänke zeigend: Bitte das auch dorthin zu sagen! - Bundesrat Wally: Einen schönen Gruß an den Herrn Heinzinger! - Ruf bei der SPÖ: Was sagt der Heinzinger dazu? - Bundesrat Schipani: Heinzinger ist hinausgegangen!)*

Solange der Bauer seine Grundstücke bewirtschaftet, muß er vom Einheitswert, also vom Ertragswert, leben. *(Bundesrat Pumpernig: Was sagt der Arbeitsbauernbund dazu? - Bundesrat Schipani: Die ÖAABler sind hinausgegangen!)* Der Bauer kann daher nur nach dem Einheitswert, also nach dem Ertragswert, besteuert werden. Die Landwirtschaft nach dem Verkehrswert zu besteuern, hieße, die Bauern wegsteuern und die landwirtschaftlichen Betriebe in das Eigentum des Staates zu überführen. *(Heiterkeit bei der SPÖ.)*

Steuerpolitik ist Gesellschaftspolitik. Das wurde gerade in letzter Zeit immer wieder erklärt. Sehr geehrte Damen und Herren! Einer solchen Gesellschaftspolitik wird die Österreichische Volkspartei mit aller Entschiedenheit und jederzeit entgegnetreten. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? - Dies ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wird vom Berichterstatter ein Schlußwort gewünscht? - Dies ist ebenfalls nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer (1672 der Beilagen)

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gelangen nun zum 6. Punkt der Tagesord-

nung: Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Tratter. Ich ersuche um den Bericht.

Berichterstatter **Tratter**: Hohes Haus! Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die innerstaatliche Durchführung des Artikels 9 des Europäischen Übereinkommens über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge sichergestellt werden. In dieser Bestimmung ist die Entschädigung der Opfer von Straßenverkehrsunfällen unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über den erweiterten Schutz der Verkehrsoffer wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Knoll. Ich erteile ihm dieses.

Bundesrat **Knoll** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Sehr geehrte Damen und Herren! Eine Verpflichtung Österreichs, der Beitritt zum Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für KFZ und eine gewisse Unsicherheit von Verkehrsoffern beziehungsweise eine Vielzahl langwieriger Prozesse in Verkehrssachen standen Pate zum heutigen Gesetz.

Wir von der Österreichischen Volkspartei werden selbstverständlich diesem Gesetz die Zustimmung erteilen,

1. weil die bisherigen freiwillige Leistung nunmehr durch eine gesetzliche geregelt wird und
2. weil hier ein erster Schritt für weitere Überlegungen in dieser Sache, in dieser Materie erfolgte.

Österreich ist dem Europäischen Übereinkommen über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge aus dem Jahre 1959 beigetreten. Artikel 9 dieses Übereinkommens bestimmt eine Entschädigung für diese Opfer von Straßenverkehrsunfällen.

Derzeit wird in Österreich - seit 1958 - dieses Problem freiwillig von den zuständigen Versi-

12098

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Knoll

cherungsanstalten behandelt. Es erhebt sich nur die Frage, wie lange. Wer kennt nicht den Leidensweg, sehr geehrte Damen und Herren, vieler, vieler Geschädigter, die langwierigen Prozesse bei Fahrerflucht oder Inbesitznahme eines Kraftfahrzeuges ohne Wissen des Besitzers. Und wir lesen doch täglich, sehr geehrte Damen und Herren, in den Zeitungen über Straßenverkehrsunfälle und deren Folgen.

Nun erfolgte die gesetzliche Regelung, und der Fachverband für Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, Entschädigungen zu leisten: 1. bei Tötung, 2. bei einer Körperverletzung und 3. bei Gesundheitsschäden einer Person, die durch den Fahrer eines versicherungspflichtigen KFZ verursacht wurden, wenn bei einer bestehenden Versicherungsverpflichtung kein Vertrag bestand, wenn nach Eintritt eines Schadensfalles innerhalb von sechs Monaten keine haftpflichtige Person ermittelt werden konnte und wenn das Kraftfahrzeug ohne Willen des Halters benützt wurde.

Dies sind die Voraussetzungen, um hier Leistungen zu bekommen. Die Leistung besteht in einer einmaligen Kapitalszahlung. Es erhebt sich die Frage – auch die ist im Gesetz geregelt, sehr geehrte Damen und Herren –: Wer bezahlt diese Leistungen? Primär ist leistungspflichtig und zuständig der Verband der Versicherungsunternehmen. Und diese holen sich wiederum das Geld von den Versicherern, sprich Versicherungsanstalten, Haftpflichtversicherungsträgern. Sie alle wissen, die Versicherungsträger holen sich ihr Geld wiederum vom Autofahrer.

Wir können auch bei diesem Gesetz feststellen, so sehr wir es begrüßen, daß hier ein Zustand, der bisher freiwillig geleistet wurde, nunmehr gesetzlich geregelt wird, daß die Autofahrer wieder zur Kasse gebeten werden. Das Autofahren wird immer mehr zum Luxus. Das Auto wird ein Luxusartikel. Ich kenne gerade aus meinem Bundeslande viele, viele Pendler, Arbeitnehmer, die tagtäglich das Auto nicht mehr als Luxus benützen, sondern zur Fahrt vom Wohnort zur Arbeitsstätte benützen müssen.

Meine Damen und Herren! Sie kennen alle die Belastungen des Autofahrers. Die Kraftfahrzeugsteuer wird teurer, die Versicherung wird teurer und der Benzinpreis hat ja auch in den letzten Jahren einige Erhöhungen erfahren. Hier ergibt sich die Frage: Wo kommt das Geld dieser Kraftfahrer hin?

Es ist ein Gesetz wie viele der vorangegangenen Gesetze dieser Bundesregierung. Alles muß von den Staatsbürgern, im gegebenen Falle vom Kraftfahrer, bezahlt werden, weil der Staat selbst

wegen seiner verfehlten Wirtschaftspolitik kaum mehr Geld hat. Und was auf uns zukommt, sehr verehrte Damen und Herren, hat uns ja gerade erst diese Woche unser Herr Vizekanzler angekündigt. Zuerst eine riesige Belastungswelle und nunmehr Einschränkungen, Kürzungen der Investitionen und Ausgaben. Der „Sparefroh“ wurde er ja von meinem Vorgänger genannt. Wir wissen ganz genau, daß hier bereits die Auswirkungen einer verfehlten Wirtschaftspolitik zum Tragen kommen.

Ich habe vorhin erwähnt, daß dieses Gesetz ein erster Schritt in dieser Materie ist. Viele Wünsche sind offen. Der ARBÖ, und zwar der Abgeordnete zum Nationalrat Hobl, hat bei der Debatte im Nationalrat erklärt, daß er sich sehr für dieses Gesetz eingesetzt hätte, mußte jedoch zugeben, daß er nichts erreicht hat, daß er sich nicht durchgesetzt hat. Wir wissen, daß kein Schmerzensgeld gewährt wird, kein Ersatz bei Verunstaltungen, es werden Sachschäden für Personen nicht ersetzt, es gibt keinen Schutz für Auslandsunfälle und für Insassenunfälle. All dies ist noch offen.

Sehr geehrte Damen und Herren! Hoffen wir, daß diesem ersten Schritt noch viele, viele in dieser Materie folgen, daß aber bei der finanziellen Abgeltung ein anderer Weg gegangen wird, nicht der Weg einer weiteren Belastung der Kraftfahrer. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender-Stellvertreter Dr. **Schambeck**: Es hat sich weiters zum Wort gemeldet der Herr Bundesrat Windsteig. Ich erteile dieses.

Bundesrat **Windsteig** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Vizekanzler! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Ich darf an die sachlichen Ausführungen des Kollegen Knoll anschließen und brauche dem, was die Aussage über den Inhalt des Gesetzes selbst betrifft, eigentlich nichts hinzuzufügen. Es ist mehr oder weniger doch in seiner Gesamtheit erläutert worden.

Jedoch einige Probleme scheinen es mir wert, etwas näher besprochen zu werden, insbesondere die Ausführungen, die sich der Kollege nach den sachlichen Darstellung bemüht gefühlt hat anzubringen.

Hier vor allen Dingen eines: Die Situation im Nationalrat war geprägt von den Äußerungen, wie Sie, Herr Kollege Knoll, sagten, des Abgeordneten Hobl in bezug auf die ARBÖ-Forderungen.

Ihr Fraktionskollege Dr. König war es, der dann mit annähernd den gleichen Worten wie Sie, den ARBÖ mehr oder weniger, ich möchte nicht sagen verhöhnt hat, aber doch gesagt hat:

Windsteig

Was ist denn jetzt mit den Forderungen des ARBÖ, wie weit habt ihr euch denn durchgesetzt?

Herr Kollege Knoll! Forderungen, das wissen Sie ganz genau, brauchen ihre Zeit, bis sie, nachdem sie erhoben wurden, bei den zuständigen Gremien auch nur einigermaßen überdacht werden und dann auch durchgesetzt werden können. Wir haben schon gehört, dieses Gesetz basiert mehr oder weniger auf der Tatsache, daß bereits bisher freiwillig von den Versicherungsanstalten derartige Leistungen erbracht wurden. Sie werden nunmehr Gesetz. Einiges ist offengeblieben, da sind auch einige Forderungen des ARBÖ dabei.

Bereits am nächsten Tag, nämlich nach der Sitzung des Nationalrates, kam es zu Vereinbarungen zwischen dem Finanzminister, den Versicherungen und den Interessenvertretungen, also auch des ARBÖ, wobei wieder ein Teil dieser Forderungen des ARBÖ, wenn Sie wollen natürlich auch auf Freiwilligenbasis und derzeit nicht im Gesetz verwirklicht wird. Die Frage nach dem Schmerzensgeld und die Entschädigung bei Verunstaltungen ist also bereits nunmehr in dieses Verhandlungspaket mit aufgenommen worden und wird verwirklicht. Sie sagten dann: ja um den Preis der neuerlichen Belastung des Autofahrers.

Wir müssen feststellen, daß mit dieser Erhöhung der Prämien, die hier Platz greifen wird, auch die Erhöhung der Versicherungssummen auf das Doppelte erfolgt. Wir alle wissen, daß die Versicherungssummen bei weitem nicht mehr ausreichend gewesen waren und daß die Versicherungen ja schon bisher bemüht waren, eine Erhöhung auf freiwilliger Basis mit den einzelnen Versicherten zustande zu bringen; das ist auch zum Teil geschehen. *(Der Vorsitzende übernimmt wieder die Geschäftsführung.)*

Zu der Äußerung, die Sie hinsichtlich der neuerlichen Belastung der Autofahrer und dergleichen mehr getan haben: Wir haben darüber schon sehr oft im Hohen Hause gesprochen, sowohl im Nationalrat als auch hier bei uns. Wir dürfen uns immer wieder die Frage stellen: Wenn es uns so schlecht geht, wenn wir eine so verfehlte Wirtschaftspolitik der derzeitigen Regierung haben – wieso kommt es dann, daß wir überhaupt so viele Autos haben? Das ist doch eine große Frage, die wir uns stellen müssen!

Und über den Benzinpreis wollen Sie sprechen? – Da wissen Sie genau, daß die Ursache für die Benzinpreiserstellung nicht unbedingt in Österreich selbst gelegen ist.

Und die KFZ-Steuer, die von Ihnen kurz

angeschnitten wurde: Lieber Kollege Knoll, es nützen uns alle Autos nichts, wenn wir nicht fahren können. Also müssen auch vom Staat Leistungen in der Richtung hin erbracht werden, damit das Auto für uns auch einen Sinn hat. Gerade beim berufsfahrenden Pendler ist ja auf der steuerlichen Seite ebenso das Pauschale gegeben, so daß es auch hier eine Abgeltung gibt.

Aber im gesamten möchte ich vielleicht kurz noch auf das zurückkommen, was hiezu vom Abgeordneten König gesagt wurde. An seine Adresse möchte ich von hier aus sagen: Wenn er meint, daß der ARBÖ sich nicht durchgesetzt hat, dann sage ich ihm, er möge sich um die Durchsetzung der Forderung des ARBÖ wirklich keine Sorgen machen. Der ARBÖ wird schon selbst dafür sorgen, daß seine Forderungen eben auch verwirklicht werden.

Umgekehrt wäre es für Herrn Abgeordneten König vielleicht besser, sich über die Durchsetzung der Forderungen der einzelnen Bünde in der ÖVP – nicht gegen die Regierung, sondern innerhalb ihrer eigenen Partei selbst – mehr Gedanken zu machen. *(Zwischenruf bei der ÖVP.)*

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Trotz der Fortschritte, die erzielt wurden, bleiben sicherlich noch Probleme offen. Ich darf sie auch hier im Bundesrat deponieren, wie sie in ähnlicher Art auch der Kollege Hobl im Nationalrat gebracht hat.

Es bleibt sicherlich offen, daß die im Gesetz vorgesehenen Entschädigungen weiter ausgebaut werden sowie auch die am Freitag einvernehmlich beschlossenen Maßnahmen.

Es darf weiterhin auch die Frage der Einbeziehung der im unfallverursachenden Kraftfahrzeug mitfahrenden Personen nach eingehender Prüfung als offen bezeichnet werden; denn es ist ja nicht gesagt, daß alle an dem Diebstahl des Autos beteiligt sind, dabei aber oft persönlich schweren Schaden nehmen.

Es wäre vielleicht auch zu überlegen – ich weiß, daß das versicherungstechnisch natürlich sehr problematisch ist – die Einbeziehung eines Schadenersatzes für Sachschäden. Das müßte eigentlich auch einmal in diese Problematik mit in Überlegung gezogen werden.

Dann der uneingeschränkte Schutz für Personen und – ich sage auch hier wieder – für Sachschäden aller Österreicher. Bei Unfällen im Ausland, und zwar unabhängig davon, ob in dem betreffenden Staate ein Fonds nach dem Europäischen Übereinkommen besteht oder nicht. Diese Forderungen sind aufrecht. Sie sind bekannt, und ich bin der festen Überzeugung,

12100

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Windsteig

daß sie in absehbarer Zeit nicht nur behandelt, sondern auch verwirklicht werden können.

Wir stimmen diesem Gesetzesbeschluß sehr gerne zu. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht noch jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall. Die Debatte ist geschlossen.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank (1673 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Matzenauer. Ich bitte um den Bericht.

Berichtersteller **Matzenauer:** Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank vor. Der auf Österreich entfallende Teil an der bevorstehenden Kapitalerhöhung beläuft sich auf 16 870 000 US-Dollar mit dem Gewicht und Feingehalt vom 31. Jänner 1966.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Asiatischen Entwicklungsbank wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Wünscht jemand das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich begrüße den im Hause erschienenen Herrn Sozialminister Dr. Weißenberg. *(Allgemeiner Beifall.)*

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versandverfahren-Durchführungsgesetz geändert wird (1674 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes.

Berichtersteller ist Herr Bundesrat Schmölz. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichtersteller **Schmölz:** Das Versandverfahren-Durchführungsgesetz ist gemeinsam mit dem Abkommen zwischen Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Anwendung der Bestimmungen über das gemeinschaftliche Versandverfahren am 1. Jänner 1974 in Kraft getreten. Die Anlagen zu diesem Abkommen wurden kürzlich durch neue Anlagen ersetzt. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht die zur Anpassung an die neuen Anlagen erforderlichen Änderungen des Versandverfahren-Durchführungsgesetzes vor.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Versandverfahren-Durchführungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wünscht jemand das Wort? – Es ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG) (1675 der Beilagen)

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 9. Punkt der Tagesordnung: Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Smejkal. Ich bitte um den Bericht.

Berichterstatterin Ingrid **Smejkal**: Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll bei Insolvenz des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer beziehungsweise seinen Hinterbliebenen ein sogenanntes Insolvenz-Ausfallgeld in der Höhe seiner aus dem Arbeitsverhältnis zustehenden, jedoch noch nicht erfüllten Forderungen gewährt werden. Über den Anspruch des Arbeitnehmers soll das Arbeitsamt auf Grund eines schriftlichen Antrages des Arbeitnehmers mit Bescheid erkennen. Die Finanzierung des Insolvenz-Ausfallgeldes soll über einen beim Bundesministerium für soziale Verwaltung einzurichtenden Fonds erfolgen, dessen Mittel bei der Erfüllung der übergegangenen Ansprüche gegenüber insolventen Arbeitgebern sowie durch einen Zuschlag zum Arbeitgeberbeitrag zur Arbeitslosenversicherung bestritten werden. Die Höhe dieses Zuschlages ist jährlich vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Verordnung festzusetzen.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 6. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 2. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Falle der Insolvenz des Arbeitgebers (Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz - IESG) wird kein Einspruch erhoben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatter.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Fuchs. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Fuchs** (ÖVP): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Aus sozialpolitischer Sicht

besteht sicher kein Zweifel daran, daß mit dem Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz einem bestehenden und zu akzeptierenden Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer in Österreich entsprochen wird.

Ich stelle das deshalb so klar heraus, weil ich von vornherein das Mitziehen unserer Fraktion so gewertet sehen möchte, wie es den tatsächlichen Gegebenheiten gemäß ist.

Wir von der ÖVP stehen zu diesem Gesetz nicht mit einem halbherzigen Ja. Dieses Ja gilt uneingeschränkt, weil es uns ernst ist damit, daß jenen Arbeitnehmern, die durch die Insolvenz eines Betriebes nicht nur den Arbeitsplatz, sondern auch Einkommensansprüche verlieren, Hilfe gewährt werden soll.

Was aber ganz und gar nicht in dieses friedliche Bild der sozialen Weiterentwicklung paßt, ist die Art und Weise, wie die Regierungsseite in einem kompromißlos harten Horuck-Belastungsverfahren andere dafür zahlen läßt, was sie sich als Fortschrittsfeder an ihren Hut stecken möchte.

So sehr also die Zielsetzung des Gesetzes unbestritten positiv zu beurteilen ist, so sehr bleiben zugleich die Einwände gegen den Finanzierungsvorgang bestehen. Daß nämlich ausschließlich die Wirtschaft - wieder einmal! - dazu verdonnert wird, allein den neuen Belastungsbrocken zu schlucken, ist keine Zwangsnötigkeit. Das hat unsere Partei des öfteren auch durch Anträge zum Ausdruck gebracht.

Es mangelte nämlich nicht an vernünftigen Vorschlägen für eine andere Finanzierungsform, die sicherlich besser in die gegenwärtige Wirtschaftslandschaft Österreichs mit den nur zaghaft aufblühenden Konjunkturpflanzen gepaßt hätte. Daß man damit auf taube Ohren stieß, verwundert zwar angesichts der grundsätzlichen Einstellung der Regierung zu den schweren Kostenproblemen der Wirtschaft nicht. Es darf dies aber auch nicht einfach als Selbstverständlichkeit hingenommen werden, etwa unter dem resignierenden Motto: „Eine SPÖ-Regierung hat eben kein Wirtschaftsverständnis!“ So leicht kann man sich die Sache nicht machen, auch wenn der Anlaß eines solchen Verhaltens unleugbar einen realistischen Kern hat.

Was nämlich an der jetzigen Regelung so stört, die von der ÖVP mitbeschlossen wird, damit den Menschen der erweiterte Gesetzeschutz zugute kommt, ist eine mögliche doppelbödeige Regierungspolitik. Man wird einfach das Gefühl nicht los, daß aus einer sozialen Maßnahme, wie sie das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz darstellt, ungerechtfertigt weiteres Budgetkapital geschlagen werden könnte. Des-

12102

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Dr. Fuchs

halb wird auch sehr genau zu beobachten sein, welcher Finanzierungsbedarf für den neu zu bildenden Fonds tatsächlich entsteht, nachdem ja offenbleibt, wie die zukünftigen Beiträge festgelegt werden.

Es bleibt abzuwarten, ob sich hier nicht wieder besonders kluge Budgetbastler eine mehr oder weniger kleine Millionenreserve anlegen wollen, die im Bedarfsfall, der bei der gegenwärtigen Regierung permanent gegeben ist, kurzerhand zum Defizit-Loch-Stopfen herhalten muß.

Das ist keine polemische Unterstellung, meine Damen und Herren, sondern das hat einen sehr realen Hintergrund. Oder wie soll man sonst die ablehnende Haltung der Regierung und des zuständigen Herrn Bundesministers gegenüber jenem Vorschlag verstehen, aus den jährlich beträchtlichen Überschüssen des Dienstgeberbeitrags nach dem Wohnungsbeihilfengesetz nach entsprechender Umwidmung die Insolvenz-Entgeltsicherung zu finanzieren? Immerhin sind das mehrere hundert Millionen Schilling, die überschüssig bezahlt werden und in den Budgetlöchern widmungswidrig versickern. Nur ein Bruchteil davon würde voraussichtlich für die Abgeltung der Ansprüche bei einem Konkurs oder Ausgleich gebraucht werden.

Anhand eines einfachen Rechenbeispiels, das den Bundesvoranschlag 1977 zur Grundlage hat, kann man leicht errechnen, wie dies heuer aussehen wird: Von den erwarteten Eingenängen aus den Dienstgeberbeiträgen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz in der Höhe von 735 Millionen Schilling sind nur 290 Millionen Schilling an zweckgebundenen Ausgaben veranschlagt.

Ich kann schon verstehen, daß sich der Herr Finanzminister, der eben noch hier war, auf und über die verbleibenden 445 Millionen Schilling freut. Nur ist das nicht der Zweck dieser Zahlübung.

Statt also bereits vorhandene Mittel für eine neue Aufgabe heranzuziehen, geht diese Regierung wieder den für sie so typischen Belastungsweg. Und gleichsam als flankierende Maßnahme kann sich die Staatsbürokratie ein weiteres „Gschaftl“ einverleiben, wodurch die Sache bestimmt nicht billiger wird.

Wie dem auch sei: Gäbe es einen Schutzheiligen der Ökonomie, bei dieser Regelung hätte er vier Hände gebraucht – um sich nämlich Augen und Ohren zuhalten zu können. Denn der einfachste Vorgang ist es sicher nicht, wenn die Krankenkassen die Beiträge einheben, das Sozialministerium den Fonds verwaltet und die

Arbeitsämter Ansprüche feststellen und Geld auszahlen.

Hohes Haus! Ich habe schon eingangs erklärt, daß die ÖVP der Vorlage die Zustimmung gibt, weil es dem Ziel nach um eine Materie geht, deren gesetzliche Verankerung im Interesse der Arbeitnehmer voll und ganz gerechtfertigt beziehungsweise mehr als das, nämlich notwendig ist.

Es wäre allerdings nicht einmal die halbe Wahrheit, wollte man zur Begründung dieser Notwendigkeit so verfahren, wie das der Herr Abgeordnete Treichl im Nationalrat getan hat, nämlich die Ursache allein im eigenverantwortlichen Scheitern von Unternehmensführungen zu sehen. Ein nicht geringes Quantum von Betriebsinsolvenzen geht nicht zuletzt auf das Konto der Wirtschaftspolitik dieser Regierung, die sich allerdings um ihre eigene Konkursversicherung niemals Sorgen machen muß, wie erst jüngst am Beispiel Lütgendorf sehr eindrucksvoll demonstriert worden ist. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Bundesrat Czettel. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Czettel (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Ich möchte meinen Diskussionsbeitrag nicht so persönlich gebunden hier vorbringen, möchte aber auf einige Bemerkungen meines Vorredners eingehen, etwa auf die, daß die Insolvenzen ihrer Anzahl nach auf die Wirtschaftspolitik beziehungsweise, wie er gesagt hat, auf eine bestimmte Wirtschaftspolitik zurückzuführen seien.

Wenn Sie sich, Herr Dr. Fuchs – ich nehme an, Sie kennen ja diese Statistik –, die Insolvenzenstatistik anschauen, beginnend beim Jahr 1965, dann spricht diese Statistik gegen Ihre Behauptung. Es hat im Jahre 1965 1 151 Insolvenzen gegeben, das ist weitergegangen 1966 1 165, 1967 1 304, 1968 1 521, 1969 1 483, 1970 1 417, 1971 1 249, 1972 1 013, 1973 1 049, 1974 1 276, und die Ziffer für 1975 liegt etwa bei der von 1974. Also im Jahr 1968 hat es von 1965 bis 1975 die höchste Zahl der Insolvenzen gegeben. Wenn man jetzt Ihrer Überlegung folgt, daß die Zahl der Insolvenzen über die Gültigkeit einer Wirtschaftspolitik Aussagen macht, dann muß man doch auf Grund dieser Statistik sagen, daß 1968 die schlechteste Wirtschaftspolitik betrieben wurde.

Aber ich will diesen Überlegungen gar nicht folgen und will – das habe ich schon eingangs gesagt – meine Ausführungen gar nicht so emotional gestalten, denn die Freude über

Czettel

dieses Gesetz ist viel zu groß, als daß wir uns hier in kleinlichen Zänkereien verlieren sollten.

Für die österreichischen Arbeitnehmer ist es durchaus erfreulich, daß trotz dieser differenzierten Auffassung über die Finanzierung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes ein einstimmiger Beschluß im Nationalrat zustande gekommen ist, und wie Sie jetzt erklärt haben, und wie die Dinge hier liegen, besteht ja die Hoffnung, daß auch der Bundesrat gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben wird und dieses Gesetz daher mit 1. 1. 1978 in Kraft treten kann.

Aber ich glaube auch – und ich weiß das auch aus der praktischen Erfahrung –, daß es bei vielen Unternehmern trotz dieser finanziellen Mehrbelastung Befriedigung hervorgerufen wird, bei Unternehmern, die viele Jahre mit ihren Angestellten und Arbeitern zusammengearbeitet haben und schließlich aus mieslichen Gründen – und da gebe ich Ihnen recht, obwohl das nicht der Großteil ist – den Ausgleich oder den Konkurs anmelden mußten und nun dessen sicher sein können, daß die mit ihnen lange Jahre Arbeitenden für ihre Betriebstreue nicht unbedankt bleiben und zumindest die entstandenen Ansprüche aus dem Dienstverhältnis dann auf Grund dieses neuen Gesetzes sicher befriedigt werden.

Das Bundesgesetz über die Sicherung von Arbeitnehmeransprüchen im Fall der Insolvenz des Arbeitgebers soll eine Misere bereinigen, auf die seit vielen Jahren die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und auch andere sozialpolitisch potente Institutionen hingewiesen haben. Der Österreichische Gewerkschaftsbund hat bei seinen Beratungen beim letzten Bundeskongreß in seinem Forderungskatalog diese Forderung – nach der dem damaligen Titel nach Konkursversicherung – in den Vordergrund gestellt. Die Interessenvertretungen der Arbeitnehmer waren es auch, die konkrete Gesetzesvorschläge schon im Jahr 1975 an das Justizministerium und an das Sozialministerium überwiesen haben.

Nun können wir nach Vorlage des Gesetzes feststellen, daß diese Vorschläge weitgehend verwirklicht wurden. Aber, meine Damen und Herren, sicher können damit nicht alle Probleme gelöst werden, denen Arbeitnehmer bei einem Konkurs des Arbeitgebers gegenüberstehen. Die Arbeitnehmer verlieren ja meistens nicht nur ihre Löhne oder ihre Gehälter, sondern auch ihre Arbeitsplätze. Daher ist die Sicherung des bereits erarbeiteten Entgelts für die Arbeitnehmer ein vordringliches Anliegen. Sie sind ja ausschließlich auf die nutzbringende Verwertung der Arbeitskraft angewiesen und können in der Regel nicht auf andere Einkommensquellen

zurückgreifen. Fällt daher die vereinbarte und erwartete Gegenleistung für den Einsatz ihrer Arbeitskraft aus, ist dem Arbeitnehmer zugleich die Grundlage der materiellen Existenz entzogen. Der Schutz der Arbeitnehmer soll in erster Linie durch die Erhaltung der Arbeitsplätze und durch die finanzielle Sicherung bei Arbeitslosigkeit gegeben sein.

In den letzten Jahren konnte – das zeigt auch die Statistik – wieder ein Ansteigen der Insolvenzfälle festgestellt werden. Aber ich werde dann beweisen, daß das eigentlich eingetroffen ist, was Sie abgestritten haben, Herr Dr. Fuchs: daß im erheblichen Maße die persönlichen Fehlleistungen der Unternehmer an den Insolvenzen schuld sind. Es gibt hier klare Untersuchungen, und ich werde den diesbezüglichen Beweis führen. Ich habe auf Grund der langfristigen Statistik die Ziffern genannt, und es gibt in einer internen Statistik, in einer spezialisierten Statistik, noch einige Ziffern. Hier kann man genau die Differenz zwischen Konkursen und Ausgleichen feststellen, und hier gibt es für die letzten drei, vier Jahre natürlich im Jahre 1975 eine Spitzenposition; diese ist auf die wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen. Wir müssen zu den Ziffern, die wir an Konkursen und Ausgleichen kennen, ja noch etwa 30 Prozent an Konkursfällen dazuschlagen, weil man auch jenen Fällen Rechnung tragen muß, in denen mangels hinreichenden Vermögens das Konkursgericht nicht einmal die Eröffnung eines Konkurses bewilligte. Aber alle jene Arbeitnehmer, die durch Insolvenzen ihrer Arbeitgeber betroffen wurden, mußten ihre Forderungen nach den Bestimmungen der geltenden Konkurs- und Ausgleichsordnung geltend machen.

Nun hat auch der Gesetzgeber des Konkurs- und Ausgleichsrechts erkannt, daß der Verlust von Entgeltforderungen eine besondere Härte darstellt. Es fand aber diese Erkenntnis in der Konkursrechtsgesetzgebung nur schrittweise ihren Niederschlag. So hat die Konkursordnung von 1914 vorgesehen, daß Lohnansprüche in der ersten Konkursklasse zu befriedigen waren. Für Arbeitnehmer in der ersten Konkursklasse fiel jedoch kaum etwas ab, da vor ihnen die Gläubiger der Masse zum Zuge kamen, die oft das Aktivvermögen der Masse voll in Anspruch nahmen.

Durch das Internationale Übereinkommen Nr. 95 der Internationalen Arbeitskonferenz über den Lohnschutz, das von Österreich 1952 ratifiziert wurde, und nicht zuletzt auf Grund der Forderungen der Arbeitnehmerinteressenvertretungen konnte mit der Novelle zur Konkurs- und Ausgleichsordnung vom Jahr 1959 eine weitere Verbesserung der Rechtsstellung der Arbeitneh-

12104

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Czettel

mer im Konkurs- und Ausgleichsverfahren erreicht werden. Vor allem erfuhr der Umfang der Masseforderung im Konkursverfahren in dieser Novelle zugunsten der Arbeitnehmer eine Erweiterung.

Schließlich wurde mit der Wertgrenzen-Novelle vom 1. April 1976 die Anpassung der Grenzbeträge der Arbeitnehmerforderungen in der ersten Konkursklasse auf 40 000 beziehungsweise 50 000 S durchgeführt.

All diese Bestimmungen, meine Damen und Herren, konnten jedoch die Lage der Arbeitnehmer nicht entscheidend verbessern, da die Masse des insolventen Unternehmens in vielen Fällen nicht einmal zur Befriedigung der Masse- und Konkursforderungen erster Klasse ausreichte. Diese Tatsache, die den mit dem Rechtsschutz der Arbeitnehmer und mit Auskunftstätigkeit und Beratungstätigkeit befaßten Gewerkschaften und Arbeiterkammern hinlänglich bekannt war, wurde immer von den Unternehmern bestritten, eigenartigerweise auch von der Rechtsanwaltskammer. Einer Presseaussendung zufolge, die ich unlängst gesehen habe, hat die Rechtsanwaltskammer auch das vorliegende Gesetz zur Gänze abgelehnt, mit der Begründung, daß nach dem geltenden Konkurs- und Ausgleichsrecht die Arbeitnehmer hinreichend geschützt sind.

Es haben daher die Wiener Arbeiterkammer und die steirische Arbeiterkammer Untersuchungen angestellt, die interessante Ziffern gebracht haben. Im Wiener Handelsgericht sind mit Zustimmung dieses Gerichtes für den Zeitraum vom 1. 1. 1974 bis zum 15. 11. 1976 eine Reihe von Akten überprüft worden. Hier sind die Akten, die abgeschlossen waren, aufgelegt, und die haben für das Wiener Konkursgericht gezeigt, daß die Forderungen an Massenforderungen nur zu 34 Prozent, an Konkursforderungen erster Klasse nur zu 11 Prozent und an Konkursforderungen dritter Klasse nur zu einem Prozent befriedigt wurden.

Die Untersuchungen der Kammer für Arbeiter und Angestellte für die Steiermark brachten folgende Ergebnisse: Masseforderungserfüllung: 20 Prozent, Konkursforderungen erster Klasse: 6 Prozent, und die Konkursforderungen dritter Klasse waren 0,3 Prozent.

Es gibt noch eine Reihe weiterer Daten, die auf Grund dieser Überprüfungen zur Überprüfung stehen, und, Herr Dr. Fuchs, ich bin gerne bereit, Ihnen diese Daten zukommen zu lassen, die sachlichen Grundlagen, die wir uns erarbeitet haben, die letztlich die Basis unserer Forderungen waren. Wir haben aber gesehen, daß Theorie und Praxis auch bei der Bevorrechtung der Arbeitnehmer im Ausgleichsverfahren weit auseinanderklaffen.

Wenn nämlich der Arbeitnehmer für die bevorrechteten Forderungen erst nach gerichtlicher Bestätigung des Ausgleichs Exekution führen kann, bedeutete dies für die Arbeitnehmer ein monate-, ja jahrelanges Warten, und wir haben bei dieser Untersuchung festgestellt, daß die Wartezeiten auf die teilweise Erfüllung der Forderungen sogar zweieinhalb Jahre gedauert haben. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Fuchs.*) – Na, ich werde Ihnen schon dann noch die Antwort darauf geben.

Aber auch dann, wenn die Forderungen nach langer Wartezeit erfüllt werden, bleiben für viele Arbeitnehmer diese Dinge erfolglos. Das wird auch durch die Insolvenzenstatistik bestätigt, der zu entnehmen ist, daß ein Drittel der Ausgleichsfälle in aller Regel in einen Anschlußkonkurs übergehen. Und völlig übersehen wurde oft, daß nach geltendem Recht bei den Fällen, in denen das Gericht einen Konkursantrag mangels hinreichenden Vermögens abweisen mußte, nicht einmal von einer theoretischen Bevorrechtung der Arbeitnehmer gesprochen werden konnte.

Aus all dem ergab sich für verantwortungsbehaftete Sozialpolitiker der Schluß, daß die Sicherstellung der rückständigen und laufenden Arbeitnehmerentgeltforderungen nur durch eine besondere Institution erfolgen konnte, eine Institution, die unabhängig von der konkreten Vermögenslage und von den konkreten Konkursverfahren ist, denn nur so kann sichergestellt und erreicht werden, daß die Auszahlung der Schuldenbeträge rasch genug durchgeführt wird und nicht mangels ausreichender Masse scheitert.

Wie ich, meine Damen und Herren, bereits erwähnt habe, befassen sich die Resolutionen der Gewerkschaften und des Österreichischen Arbeiterkammertages mit diesem Problem über lange Zeit. In diesen Institutionen wurden auch wesentliche Vorarbeiten für die Schaffung dieses Gesetzes geleistet.

Der Herr Bundesminister Weißenberg hat wenige Monate nach seiner Amtsübernahme einen Ministerialentwurf übermittelt, der den Vorschlägen der Arbeitnehmerinteressenvertretungen im wesentlichen entsprach. Die Sicherung umfaßte zunächst Arbeitnehmerforderungen an Arbeitgeber, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet wurde oder wenn der Antrag auf Konkursöffnung mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde. Die Regierungsvorlage sah dann darüber hinaus vor, daß die Arbeitnehmer auch beim Ausgleich ihres Arbeitgebers ihre rückständigen Ansprüche aus dem Insolvenzausgleichsfonds gesichert erhalten sollen.

Czettel

Aber leider wurde die Diskussion um dieses Gesetz lange Zeit nicht sachlich, sondern außerordentlich polemisch geführt. So sagte der Generalsekretär der Bundeswirtschaftskammer in seiner Art des freundschaftlichen Zynismus:

„Wenn die Arbeitnehmer ihr Entgelt haben wollen, sollen sie es doch aus dem Solidaritätsfonds des Österreichischen Gewerkschaftsbundes entnehmen.“

Und ein bekannter Kolumnist einer kleinen Wiener Tageszeitung meinte:

„Es wäre um die Moral der österreichischen Arbeitnehmer schlecht bestellt, wenn sie nicht einmal das Risiko eines Konkurses oder eines Ausgleichs auf sich nehmen wollten.“

Nun, meine Damen und Herren, von der Solidarität der Arbeitnehmer scheint der Herr Generalsekretär der Bundeswirtschaftskammer eine eigenartige Vorstellung zu haben. Oder wollte er, daß die Arbeitnehmer mit ihrer Solidarität die Pleiten der Unternehmer finanzieren sollten? Pleiten, die laut Untersuchung der beiden großen österreichischen Kreditschutzverbände in den meisten Fällen ihre Ursache im persönlichen Verschulden der Unternehmensführung haben?

Laut Kreditschutzverband – meine Damen und Herren, das ist nachweisbar und nachlesbar – sind Gründe für Konkurse unter anderem bei Kapitalmangel, Fahrlässigkeit und Unsachlichkeit zu suchen. Kein persönliches Verschulden der Unternehmensleitung liegt höchstens bei ein bis zwei Prozent der Insolvenzen vor.

Der Direktor des Alpenländischen Kreditorenverbandes, Othmar Koren, stellte ebenfalls fest, daß die Analyse der Insolvenzen der letzten zehn Jahre zeigt, daß Mängel, die in der Person des Unternehmers liegen, die Hauptursache für den überwiegenden Prozentsatz aller Firmenzusammenbrüche sind. (*Bundesrat Dr. Heger: Woraus ist das Zitat?*) Aus den schriftlichen und mündlichen Äußerungen des Herrn Othmar Koren. Herr Doktor, wenn Sie das wollen, das kann ich Ihnen auch zukommen lassen. Das kann man alles belegen. Und Sie können den Herrn Dr. Koren fragen, wie er das gemeint hat.

Man muß also dem Herrn Generalsekretär, der im Zusammenhang mit dem für die Insolvenzversicherung vorgesehenen Arbeitgeberzuschlag von Steuersadismus sprach, schon sagen, daß das Verlangen, daß die Solidarität der Arbeitnehmer die Pleiten der Unternehmer finanzieren soll, eher einen Hang zum Sozialsadismus zeigt. (*Bundesrat Dr. Heger: Mein Gott!*) Reden Sie einmal mit dem Dr. Mussil, und vielleicht können Sie sich dann von seinen Überlegungen ein bißchen was verpassen lassen!

Meine Damen und Herren! Zu der Frage der Finanzierung. Die Entgeltverpflichtungen sind die Gegenleistung für die ordnungsgemäße und bis zuletzt erbrachte Arbeitsleistung der Arbeitnehmer. Wenn nun die Wirtschaft durch dieses Gesetz dazu verhalten wird, ihre Verpflichtungen auch im Falle der Insolvenz zu erfüllen, kann daher nicht von einer zusätzlichen Belastung gesprochen werden. Die Entgeltforderungen haben de jure immer gegen die Arbeitgeber bestanden, und dieses Entgelt ist ja immer wieder als ordentliche Kalkulationspost in die Preisgestaltung einbezogen worden. De facto war es so, daß viele Arbeitnehmer durch Insolvenz des Unternehmens oft zur Gänze um ihre Rechte gekommen sind. Es ist daher die Regelung der im Gesetz vorgesehenen Finanzierung des zu errichtenden Fonds logisch und richtig, und jede andere Lösung wäre eine ungerechtfertigte und völlig unmotivierte Risikoverlagerung.

Nun, meine Damen und Herren, trotz all der mißlichen Dinge, die die Diskussion über die Art der Finanzierung hervorgebracht hat, ist das ein gutes Gesetz geworden; darüber herrscht ja Einigkeit.

Ich darf neben meiner Funktion, die mich an dieses Haus bindet, als Repräsentant der gesetzlichen Interessenvertretung der österreichischen Arbeitnehmer den Damen und Herren aller Fraktionen, die an der Werdung dieses Gesetzes mitgewirkt haben, vor allem aber auch dem Herrn Bundesminister Weißenberg namens der österreichischen Arbeiter und Angestellten danken.

Meine Fraktion wird gegen das vom Nationalrat beschlossene Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz keinen Einspruch erheben. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. Pitschmann (ÖVP): Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Vor mir habe ich zwei Skripten liegen über Bildungskurse der Sozialistischen Jugend für Bildungsreferenten vom Feber dieses Jahres.

Das erste Skriptum hat die Überschrift: „Woher kommt der Reichtum eines Unternehmers?“ Ich darf einige Sätze daraus zitieren:

„Warum ist die menschliche Arbeitskraft die Ursache für die Entstehung eines Mehrwerts, und warum kann der Unternehmer die Waren mit Gewinn verkaufen? Um leben zu können, müßte der Arbeiter täglich nur drei Stunden arbeiten. Die restlichen fünf Stunden täglich ist er gezwungen, für den Unternehmer zu arbeiten.“

12106

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

DDr. Pitschmann

Oder umgekehrt: Der Arbeiter bekommt zum Beispiel in einem Monat einen Lohn von 6 000 S. Er stellt aber Waren im Werte von mindestens 20 000 S. her. Den Unterschied kassiert der Unternehmer. Wie kann der Unternehmer noch mehr aus dem Arbeiter herauspressen? Er schränkt die bezahlte Arbeit ein, indem er den Lohn senkt. Er dehnt die unbezahlte Arbeit aus, indem er bei gleichem Lohn den Arbeitstag verlängert. Nicht das Geld oder der Fleiß des Unternehmers, sondern die Arbeit der Lohnabhängigen schaffte den Reichtum eines Unternehmers."

Herausgegeben: Sozialistische Jugend Österreichs. Für den Inhalt verantwortlich: Josef Cap.

Das zweite Skriptum: Da wird der Nachweis erbracht, daß allein der Tatbestand, weil so viele Produktionsmittel noch in privaten Händen sind, schuld daran ist, daß dem Arbeitnehmer so viel von seinem erarbeiteten Mehrwert vorenthalten wird.

Glauben Sie nicht auch, meine sehr geschätzten Damen und Herren: Wenn in Jugoslawien, wo gelegentlich Betriebe kleinerer Art im Gastgewerbe und im Gewerbe reprivatisiert wurden, ein Schulungsreferent der Kommunistischen Partei derartigen Unsinn verzapfen würde, würde man ihn wahrscheinlich fristlos entlassen.

Bei dieser zentralen Aufklärungs- und Schulungshaltung der SPÖ muß man sich nicht wundern, wenn die SPÖ Wiens die Jugend zu einem Fackelzug auffordert, die Jugend mit erhobenen Fäusten, mit weit offenen Mundpartien darstellt, die schreit und schimpft gegen diese Ausbeuterei in Österreich, daß dem Arbeitnehmer zwei Drittel des Mehrwertes, den er erarbeitet, vorenthalten werden. (*Bundesrat Hesoun: Das ist Auslegung!*) Ich komme jetzt darauf. (*Bundesrat Hesoun: Das ist Ihre Auslegung! Das steht nicht darauf!*) Gegen irgend etwas werden sie ja böse sein. Gegen die Regierung doch nicht. Doch dagegen, daß man ihnen zwei Drittel des Mehrwertes vorenthält. (*Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Schipani: Herr Doktor, wenn man Sie jetzt fotografiert hätte, hätten Sie mindestens ebenso ausgesehen!*)

Diese offizielle zentrale SPÖ-Bildungsaussage drängt doch zu folgenden Fragen: Ja wie ist es möglich, daß bei so vielen Arbeitnehmern im Bauring, bei so viel Mehrwertschöpfung für die Stadt, für den Besitzer des Bauringes, nicht Millionen übrig geblieben sind, sondern 1,4 Milliarden Abgang erzielt wurden.

Warum spricht die SPÖ seit neuestem auch von Mittelstandsförderung? Wenn der Mittelstand zwei Drittel des Mehrwertes der Arbeit-

nehmer zusätzlich kassieren kann, würde er wirklich keine Förderung verdienen. Auf der anderen Seite: Wozu von Mittelstandsförderung reden in der SPÖ, wenn Blecha und Genossen landauf landab bis nach Vorarlberg hinaus immer wieder als Ziel der SPÖ die klassenlose Gesellschaft propagieren. Ja wenn es keinen Mittelstand mehr gibt, dann muß man ihn ja auch nicht mehr fördern. In zweifacher Hinsicht ist eine Förderung nicht angebracht, wenn die sozialistische Weisheit in Richtung Jugendschulung den Tatsachen entspräche. (*Bundesrat Schipani: Wird das jetzt eine Programmdiskussion, oder wollen Sie dazu reden!*)

Ich möchte nur wissen, was der freie Wirtschaftsverband dazu sagt, daß seine Mitglieder derartige Mehrwertabschöpfer sind, und was sagt der freie Wirtschaftsverband dazu, daß Blecha und Genossen in Österreich die klassenlose Gesellschaft, also das private Unternehmertum, beseitigt haben wollen.

Hat Österreich vielleicht deswegen den höchsten Mehrwertsteuersatz (*Bundesrat Wally: Hat Österreich den höchsten Mehrwertsteuersatz?*), weil offenbar in Österreich die arbeitenden Menschen den höchsten Mehrwert erarbeiten? Warum wird dann der Arbeitnehmer in Österreich mit einer so hohen Mehrwertsteuer bestraft, wenn er durch seinen Fleiß so viel Mehrwert für die Unternehmer, für die Gemeinschaft und für die verstaatlichten Betriebe erarbeitet?

Wenn diese zentrale Lehrmeinung der SPÖ die praxisnahe Wirklichkeit wäre, dann gäbe es bestimmt keine Konkurse und keine Insolvenzen, dann würden die Betriebe alle in Geld schwimmen, dann würden sie auch keine Fremdhilfe oder Subventionen benötigen. Die Wirklichkeit schaut ja bekanntlich ganz anders aus.

Zu begrüßen ist übrigens, sehr geehrter Herr Sozialminister, daß man im Zuge der Begutachtung von dem Wort „Konkursausfallsgesetz“ zum „Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz“ übergegangen ist. Bei „Konkurs“ denkt man an Pleite, an riesigen Schuldenberg so à la Bauring, bei „Insolvenz“ denkt man an Zahlungsunfähigkeit ohne möglichen großen Schuldenberg oder vielleicht sogar nur an momentane Zahlungsunfähigkeit. Jedenfalls ist das Wort „Insolvenz“ wesentlich sympathischer als das Wort „Konkurs“.

Der Österreicher macht derzeit eine recht gefährliche Gratwanderung zwischen alarmierenden Zahlungsbilanzdefiziten und einem enorm gewachsenen Staatsschuldenstand. Die Gratwanderung ist umso gefährlicher und strapazierter, weil der Gratwanderer, der Öster-

DDr. Pittschmann

reicher, noch mit einem schweren Rucksack voller Belastungspakete versehen ist, wobei man auf dem Grat eher das Gleichgewicht verlieren kann, wenn man zuviel auf dem Buckel hat.

Ganz sicher ist das ein Gebot der Stunde in Österreich, wenn nicht das Gebot der Stunde: Produktivitätssteigerung zur Verbesserung der Exportsituation und zur Verbesserung der Ertragslage der Betriebe, weil ja davon letzten Endes die Steuerleistung abhängt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich habe mir erlaubt, sowohl dem Herrn Vizekanzler und Finanzminister als auch unserem Sozialminister eine meinerseits schriftlich niedergelegte Anregung bezüglich Produktivitätssteigerung, die bestimmt nicht überall kritiklos aufgenommen werden wird, zu überreichen.

Ich darf sie ganz kurz vorlesen: „Produktivitätssteigerung der Wirtschaft kommt allen zugute. Wenn selbst die ‚Arbeiter-Zeitung‘ am 9. April des Jahres offen zugeben muß, daß die Importwelle unaufhaltsam anschwillt, während das Exportwachstum zurückbleibt, daß das Außenhandelspassivum im Februar um 92 Prozent höher als im Vorjahrsmonat war, daß das Leistungsbilanzdefizit in den ersten beiden Monaten dieses Jahres gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres von 5,1 auf 8,2 Milliarden Schilling stieg, dann muß es doch allen einleuchten, wie gefährlich diese Zeitbombe neben der der Staatsverschuldung tickt.“

Österreichs Währungsreserven schrumpften 1976 um 22 Milliarden. Und wenn es in diesem Tempo weiterginge, reichen sie nur mehr für knapp zwei Jahre.

Die ‚Arbeiter-Zeitung‘ bestätigt, daß die Appelle an die Vernunft der Verbraucher ungehört blieben. Alles in allem muß wohl die ernüchternde Feststellung getroffen werden, daß dies offensichtlich die Folge einer Wettbewerbsverschlechterung der heimischen Wirtschaft ist, die einfach nicht mehr in der Lage ist, jedes Jahr noch mehr Sozial- und andere Belastungen zu verkraften.

• Folgende Meldung der Deutschen Presseagentur aus Rom im Februar dieses Jahres sollte Anlaß genug sein, einen gangbaren zusätzlichen Weg zur Produktivitätssteigerung unserer Betriebe zur Diskussion zu stellen. „Mit dem Einverständnis der Gewerkschaften legte die Christdemokratische Minderheitsregierung Andreotti Donnerstag dem Parlament einen Gesetzesentwurf vor, nach dem fünf kirchliche und zwei staatliche Feiertage in Italien ersatzlos gestrichen werden sollen, sofern sie auf Werktag fallen. Der Entwurf zielt auf Erhöhung der Produktivität hin.“ *(Bundesrat Schipani:*

Wollen Sie vielleicht so einen Antrag auch für Österreich stellen?) Warten Sie, lassen Sie mich aussprechen, so schnell laufen Sie nicht, daß Sie mir vorauslaufen können, so schnell sind Sie nicht. *(Beifall bei der ÖVP. - Bundesrat Schipani: Zwischenrufe sind erlaubt!)*

„Wenn in Österreich ein Feiertag gestrichen werden sollte, dann müßte man wohl durch eine entsprechende Lohn- bzw. Gehaltserhöhung ein Äquivalent schaffen. Um der Kirche ein Ja zu erleichtern, wäre beispielsweise die Verlegung eines Donnerstag-Feiertages auf den Montag naheliegend, was für alle Betroffenen letztlich nur Vorteile brächte. Das Abstellen und wieder neu Anlaufenlassen der Maschinen und Fertigungsstraßen bedeutet über den Zeitausfall hinaus einen Produktivitätsverlust. Den Arbeitnehmern und damit auch den Unternehmern wäre mit einem verlängerten Wochenende mehr gedient als mit einem arbeitsfreien Tag unter der Woche. Da Österreich neben Italien mit den gesetzlichen und kirchlichen Feiertagen die Europastaaten anführt, sollte auch ein Weg zur Vernunft gefunden werden, der allen mehr bringen würde.“

In Österreich sollte mehr darüber beraten werden, wie für alle der erarbeitete Sozialkuchen etwas größer werden kann. Weniger klassenkämpferischer Gruppenegoismus, wobei der eine Teil auf Kosten des anderen immer mehr und besser abschneiden will. Im Interesse aller läge es, wenn durch mehr Teig der Kuchen auch für alle größer werden könnte. Dies sollte das Bestreben aller Verantwortlichen sein.“ Wie gesagt, eine Diskussionsgrundlage.

Die Verbesserung der Exportsituation hängt ja weitgehend von der Ertragslage der Betriebe ab, wie ich schon sagte.

Ein selbstverständliches, und ich betone: ein selbstverständliches Ja zur vorrangigen Sicherung der Arbeitnehmerrechte im Konkursfalle, zumal die öffentliche Hand ja nicht bereit war, auf ihre Vorrangigkeit zugunsten der arbeitenden Menschen in Österreich zu verzichten.

Aber über das „wie“ hat man es sich offensichtlich doch im zentralistischen Geiste etwas zu leicht gemacht. Man spricht viel von Verwaltungsvereinfachung und Verwaltungseinsparung, aber man macht immer wieder das Gegenteil. So bezeichnen beispielsweise die „Vorarlberger Nachrichten“ das gegenständliche Gesetz zu Recht, als ein solches der verpaßten und verpatzten Chancen. *(Bundesrat Dr. Bösch: Dann lehnen Sie es ab!)*

War die Errichtung eines Zentralfonds wirklich notwendig? War es notwendig, die darin von den Arbeitgebern einzuzahlenden Fondsmittel so überhöht anzusetzen? Noch mehr

12108

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

DDr. Pitschmann

Zentralismus mit einem weiteren Schröpfen der Wirtschaft, die primär die Arbeitsplätze zu sichern hat, sichern wird und sichern soll, sind die bitteren Pillen in diesem Gesetz.

Einmal mehr werden wie im Parallelgesetz zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle die besser wirtschaftenden Bundesländer im Westen für den Osten zur Kasse gebeten.

Die Regierungspartei hätte hier doch eine wunderbare Gelegenheit gehabt, in dieser Insolvenzentgeltsicherung Föderalismus zu praktizieren, eine länderweite Regelung zu ermöglichen. Gelinde gesagt, war es auch keine Glanzleistung der Bundesländer, daß man das Vorarlberger Bemühen nicht mit vollen Kräften unterstützte. (*Bundesrat Schipani: Man hat es gar nicht für gut befunden! - „Separatisteln!“*) Wahrscheinlich aus der Erahrungserkenntnis heraus, daß für die SPÖ Demokratie im gegebenen Falle eben Diktatur der Mehrheit ist, wenn es darum geht, den Zentralverwaltungsapparat wieder zu erweitern. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Herr Minister Weißenberg hat sehr früh und unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß er in dieser Materie und über diese zentralistische Regelung mit sich nicht reden lassen werde. Er hat deswegen wahrscheinlich auch die Einladung der Vorarlberger Wirtschaft zu einer Diskussion im Ländle über Alternativen in der Abwicklung dieser Materie abgelehnt, daß heißt, er hat aus Termingründen absagen müssen. (*Bundesrat Schamberger: Sollen wir Demokratie vielleicht von euch Vorarlbergern lernen?*)

Man spricht in Österreich viel von Demokratisierung, aber ich glaube doch annehmen zu dürfen, daß die Grundvoraussetzung in der Demokratie Diskussionsbereitschaft ist. Und deswegen war das sehr schade. (*Zwischenruf der Bundesrätin Rosa Heinz.*)

Die ministerielle Haltung ist nach Meinung der Jungen Wirtschaft ein typisches Beispiel dafür, daß trotz Aussendung eines Gesetzentwurfes zur Begutachtung durch die Interessenvertretungen praktisch kein Diskussionspielraum für Alternativen mehr besteht. Mit dieser Regierungsvorlage ist Bundeskanzler Kreisky wortbrüchig geworden. Noch Mitte Dezember erklärte er im Hinblick auf die vergangene riesige Belastungswelle in einem Interview mit den „Vorarlberger Nachrichten“ wortwörtlich: Jetzt ist aber Schluß für eine Zeitlang. Jetzt kann man nur mehr Retuschen anbringen.

Zur selben Zeit wird die Vorlage zur Begutachtung ausgesandt, wo wiederum weit über 200 Millionen Schilling an Belastung auf die Wirtschaft hereinbrechen. Dazu kommen ja

seit neuestem noch die hoffnungsgeschwängerten Äußerungen Finanzministers Androsch anlässlich der Klausurtagung auf Schloß Hertenstein. Es nimmt ja kein Ende in Österreich. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*)

Mit der Feststellung, daß es schade um die vertane Chance ist, geschlossenen Landeswillen in Richtung Föderalismus zu demonstrieren, sagen auch wir zwei Vorarlberger ÖVP-Bundesratsmitglieder im Interesse unserer Mitarbeiter ein volles Ja zu diesem Gesetz. Auch wenn Vorarlberg zwischen 8 und 12 Millionen Schilling wird aufbringen müssen, aber höchstensfalls davon 7 bis 9 Prozent im schlimmsten Falle zurück erhalten wird. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Hesoun. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Hesoun (SPÖ): Herr Vorsitzender! Hochverehrter Herr Bundesminister! Hohes Haus! Ich war als Debattenredner nicht vorgesehen, ich habe mich nur auf Grund der Rede des Herrn Dr. Pitschmann hier zu Wort gemeldet, weil ich der Meinung bin, daß hier einiges richtiggestellt werden muß.

Ich sage es jetzt vorweg, ich hätte nie gedacht, als ich vor mehr als 25 Jahren als Gewerkschaftsfunktionär begonnen habe, meine Tätigkeit im Interesse der unselbständig Erwerbstätigen unter gleichgesinnten Genossen oder Kollegen wirkungsvoll zu vertreten, daß wir ein Gesetz bekommen werden, das den Menschen in seinem ursächlichsten Zusammenhang vor finanziellem Schaden bewahrt. Aber ich möchte doch hier, bevor ich zum Grundsätzlichen komme, dem Herrn Pitschmann einige Antworten geben:

Wenn Bundesrat Kollege Pitschmann hier der sozialistischen Jugend auf Grund einer Aussendung den Vorwurf macht, daß diese mit erhobener Hand abgebildet und mit offenem Mund dargestellt wird, dann sollte man die Dinge also sicherlich nicht zu ernst betrachten. Von unserer Seite wird es sicherlich als lächerlich empfunden, wenn eine solche Argumentation hier geführt wird. (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Fuchs.*)

Ich erinnere Sie, Herr Dr. Pitschmann, daß Sie am 14. 2. 1970 in einer Aussendung der Zeitung „Die Neue“ hier ebenfalls mit offenem Mund dargestellt werden, hier steht, wie aus dem Text ersichtlich: In Dornbirn begrüßt eine Gruppe von Kapuzenmännern ihren Chef, Bundeskanzler Klaus. Während Klaus diese Demonstration mit etwas gequältem Lächeln zur Kenntnis nahm, verloren Vorarlberger ÖVP-Politiker beinahe die Nerven. ÖVP-Bundesrat Pitschmann brüllte die Demonstranten an. (*Heiterkeit bei*

Hesoun

der SPÖ. - Bundesrat Dr. Pitschmann: Überhaupt keine Spur!)

Wie alt, Herr Bundesrat Pitschmann, waren Sie im Jahre 1970? Sie waren weit von jener Jugend entfernt, die Sie hier anklagen. (Bundesrat Schreiner: Papier ist geduldig!)

Herr Kollege Schreiner! Ich möchte doch meine Ausführungen nicht mit diesen Bemerkungen sozusagen abrunden. Ich habe angeführt, daß ich das zum Grundsätzlichen sagen möchte. (Bundesrat Hofmann-Wellenhof: Was ist mit dem „profil“ in Sachen Mallorca? - Ruf bei der SPÖ: Was ist mit dem „Kurier“ und dem Taus?)

Herr Kollege Bundesrat Hofmann-Wellenhof! Ich zitiere Ihre Worte zu Beginn, als Sie gesagt haben, Sie hängen nicht der Polemik nach, zuerst dagegen zu reden und sich dann dafür auszusprechen. Ich goutiere diese Ihre Meinung, bin aber nicht der Ansicht, daß, wenn eine Gesetzesvorlage hier in irgendeiner Weise behandelt werden soll, immer wieder diese Gelegenheit benützt wird, wenn es sich um Sozialgesetze handelt, daß hier Wirtschaftsgesetze breit in den Raum gestreut werden, ohne auf das Problem direkt einzugehen; daher möchte ich mich hier grundsätzlich zum Sozialgesetz aussprechen. (Beifall bei der SPÖ.)

Ich möchte es vielleicht so formulieren, geschätzte Damen und Herren: Für die Arbeitnehmer sind Arbeit und Lohn Existenzgrundlage, und das System der sozialen Sicherheit beruht auf den Prinzipien eines umfassenden sozialen Risikenausgleiches; die Einkommensverteilung ist ein integrierter Bestandteil der sozialistischen Idee. Ich unterstreiche, daß, solange eine sozialistische Mehrheit in diesem Lande vorhanden ist, dies ein Garant für den Bestand, für den Ausbau und die Finanzierung dieses Systems ist.

Ich glaube auch, geschätzte Damen und Herren, sagen zu dürfen, daß sich die soziale Lage der Arbeitnehmer durch die Tätigkeit der Gewerkschaften und der Sozialistischen Partei stark verbessert hat - ich habe es bereits in diesem Raum einmal gesagt -, daß all jene Kräfte, die sich positiv zu dieser Sozialgesetzgebung stellen, auf Arbeitgeberseite, aber auch in anderen politischen Parteien, die dazu beigetragen haben, die noch mehr als genug vorhandenen Probleme der Arbeitswelt zu lösen, immer wieder begrüßt wurden.

Wir sind auch der Meinung, daß hier die gesellschaftlichen Entwicklungen in dieser Frage ihre Ausstrahlung auch auf die bildungs-, berufs-, einkommens- sowie gesundheitspolitischen Entscheidungen haben werden. Aus diesem Grunde, geschätzte Damen und Herren,

sind wir der Meinung, daß die Sozialgesetzgebung in diesem Lande einen Stellwert in der Wirtschaftsstruktur und in der Gesellschaftspolitik wie nie zuvor hat, wie es in keinem anderen vergleichbaren Land dargestellt werden kann.

Es geht uns vor allem um Strukturänderungen. Hier stimme ich zum Teil mit den Ausführungen des Vorredners, des Herrn Bundesrates Fuchs, überein. Es geht hier um die Sicherung und um die Garantie, um die Chancengleichheit der Menschen, um eine umfassende Befreiung der Menschen von den wirtschaftlichen Abhängigkeiten.

Wir sind der Meinung, daß der Bereich der Arbeitnehmerpolitik doch einer anderen Beurteilung, wie von manchen Politikern oder Wirtschaftstreibenden, zugeführt werden soll.

Ich stehe aber nicht an zu sagen, daß hier im Wege der Sozialpartnerschaft vieles erreicht wurde, ich stehe nicht an, hier zu erklären, daß dieser Wohlfahrtsstaat, der angestrebt wurde, hier in einer Regierungstätigkeit von nur knapp sieben Jahren sicherlich in eine Richtung geführt wurde, die ihresgleichen sucht. Ich glaube hier sagen zu dürfen: Die Verwirklichung dieser Politik gibt jedem einzelnen - jedem einzelnen! - Österreicher, nicht nur den direkt betroffenen, das zurück, was er für dieses Land, für diesen Staat an Verpflichtungen aufgenommen, geleistet hat.

Ich glaube aber auch sagen zu müssen: Hauptziel der Sozialpolitik muß es sein, Voraussetzungen für eine freie Persönlichkeitsentfaltung zu schaffen. Ich glaube nicht, daß wir die Gemeinschaft in diesem Lande anders sehen können, als sie auch vom Herrn Hofmann-Wellenhof in einer der letzten Sitzungen uns sozusagen dargebracht wurde.

Ich zitiere und berufe mich auf die Ausführungen, daß man dem Politiker sicherlich nicht mit jener Objektivität gegenübertritt, die er verdient. Ich bin schon der Meinung, daß politische Prioritäten sicherlich von verschiedener Seite anders angesprochen werden sollen oder auch müssen. Ich bin schon der Meinung, daß andere Voraussetzungen für das Erreichen der hochgesteckten Ziele notwendig sind.

Ich glaube aber auch sagen zu dürfen, daß soziale Ungleichheiten und Diskriminierungen abgebaut werden sollen. Ich glaube, daß wir alle gemeinsam mit dieser Regierung - gemeinsam, wenn ich hier all jene einschließe, die im Nationalrat zugestimmt haben, die auch hier im Bundesrat dem Gesetz ihre Zustimmung geben beziehungsweise die Zustimmung nicht verweigern werden - sicherlich daran mitgewirkt haben, um ein Stück - so möchte ich es sagen -

12110

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

Hesoun

Sozialpolitik für die Ärmsten der Armen zu verwirklichen.

Wenn Sie, geschätzte Damen und Herren – ich habe die Möglichkeit täglich; ich habe hier einen Originalakt mit, wo Hunderte Menschen, in diesem Akt sind es 600 Menschen, die knapp vor den Weihnachtsfeiertagen aus Gründen einer Konkursklage gekündigt wurden –, diese Menschen vor der Tür stehen sehen, die ihre Familien sozusagen unvorbereitet in eine Weihnachtszeit bringen, da sie nicht in der Lage sind, den Kindern, der Frau oder den Familien so wie andere Gesellschaftsschichten auch eine kleine Weihnachtsüberraschung zu geben, dann, glaube ich, kann ich mit diesem einen – nur einen! – zitierten Fall sicherlich anführen, wie schwierig es für einen Funktionär ist, die Dinge zu betrachten und den langen Instanzenweg abzuwarten.

Im konkreten Fall, geschätzte Damen und Herren, muß ich sagen, daß dieser Fall erst nach drei Jahren zur Austragung gekommen ist und daß heute noch die Angestellten auf ihre berechnete Abfertigung warten.

Ich glaube, wenn man diese Dinge von meiner Warte aus betrachtet, wenn man weiß, wie in den verschiedensten – und ich möchte fast sagen: in Hunderten – Betriebsversammlungen das immer wieder diskutiert wurde, daß sich Bezirkskonferenzen, Landeskonferenzen mit dieser Frage auseinandergesetzt haben, dann ergibt sich, daß von diesem Gesetz nicht nur die Arbeitnehmer betroffen werden, sondern auch – das geht gerade aus den zitierten Unterlagen hervor – der Dienstgeber. In der Gläubigersitzung, an der ich die Ehre gehabt habe mitzuwirken, ist der Dienstgeber gekommen und hat gesagt, daß auch er auf Grund der Konkursmasse nicht in der Lage ist, sein Leben zu fristen. Wir haben ihm auf Grund dessen 5 000 S im Monat zugesprochen. Ich glaube sagen zu müssen, daß nicht nur die Sozialgesetzgebung in Österreich abgerundet wurde, sondern daß wesentliche Verbesserungen zustande gekommen sind.

Ich glaube – und ich könnte mich nur wiederholen, wenn ich das sagen würde –: Der Ausbau der sozialen Sicherheit in diesem Land ist wie in keinem vergleichsweise reicheren Land vor sich gegangen, der Arbeitnehmer befindet sich sicherlich in einem sozialen Netz. Ich glaube, daß diese Gesetzeswerke angetan sind, von meiner Seite aus im Interesse der Hunderttausenden Arbeitnehmer in diesem Lande den Dank jenen auszusprechen, die sich um diese Materie besonders bemüht haben.

Ich glaube, daß es sozusagen mir als einen der letzten Redner – ich weiß nicht, ob ich der letzte

bin, die zu dieser Materie das Wort ergreifen – sicherlich ansteht, auch dem zuständigen Bundesminister für seine Bemühungen den herzlichsten Dank auszusprechen, einen Dank, der sicherlich berechtigt ist, wenn man weiß, daß Tausende Arbeitnehmer in Zukunft diese Sorgen, wie ich sie nur kurz zu beschreiben wagte, nicht mehr bedrücken werden. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Ich glaube aber auch sagen zu dürfen, daß die soziale Gleichheit, eine heilende, behebende, belebende Sozialpolitik in Zukunft uns alle so wie in der Vergangenheit zu Wohlstand, aber auch zu einer sozialen Sicherheit, die sicherlich auf Grund solcher Gesetze vorhanden ist, führen wird. Dankeschön. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich noch einmal Herr Bundesrat Dr. Pitschmann. Ich erteile es ihm.

Bundesrat DDr. **Pitschmann** (ÖVP): Meine Damen und Herren! In aller Kürze eine Stellungnahme zu den Worten des Vorredners. Es stimmt: Ich war damals in Dornbirn dabei, aber nicht als Rädelsführer, sondern ich habe die Kapuzenmänner kritisiert, weil meiner Ansicht nach die ÖVP es nicht notwendig hat – auch damals nicht notwendig hatte –, sich hinter Kapuzen zu verstecken. Ich bin immer bekannt gewesen als Mann mit offenem Visier, deswegen habe ich die Kapuzenmänner kritisiert.

Wohl war ich damals bei Fußach dabei. Da war ich ein „Rädelsführer“. Ich habe mit der Feldkircher Jugend zwölf Transparente mitgebracht. Zwei Transparente – daran darf ich kurz erinnern –: „Sengt Sonderzug Größenwahn das Defizit der Bundesbahn?“ Oder: „Was Olah für die SPÖ, ist Probst für den Bodensee.“

Übrigens ein himmelweiter Unterschied: Sie haben eine neutrale Zeitung zitiert, ich habe Originaltexte, Originalaussendungen der SPÖ. *(Zwischenrufe bei der SPÖ.)* Ich glaube, auch nach Ihrer Ansicht wird das etwas schwerer wiegen. Im übrigen haben Sie sich mit keinem Satz vom Inhalt dieser Skripten distanziert. Das ist deutlich und symptomatisch. *(Zustimmung bei der ÖVP. – Bundesrat Schipani: Das haben wir auch gar nicht notwendig!)*

Zum Schluß noch einmal ein vorbehaltloses Ja zur Absicht dieses Gesetzes, aber wir wollten einen besseren und billigeren Weg. *(Beifall bei der ÖVP. – Bundesrat Rosa Heinz: Sie hätten die Zeit gehabt!)*

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Ceeh. Ich erteile es ihm.

Bundesrat - 364. Sitzung - 8. Juni 1977

12111

Bundesrat **Ceeh** (SPÖ): Herr Vorsitzender! Herr Bundesminister! Meine Damen und Herren! Kollege Pitschmann beklagte sich, daß nur er Originaltexte und Originalaussendungen verwendet und wir nicht, und er wirft uns vor, wir hätten uns nicht distanziert. Ich darf ihn und den Kollegen Fuchs nun ersuchen, sich offiziell von offiziellen Aussendungen der ÖVP zu distanzieren.

Heute haben der Vertreter des Wirtschaftsbundes und der Vertreter der Handelskammer hier erklärt, sie bekennen sich vorbehaltlos zum Gesetz. Vor zwei Monaten hat es noch etwas anders ausgesehen. Damals erklärten Vertreter dieser beiden Institutionen - und das sollten jetzt die Vertreter der Arbeitnehmer, um deren Belange es ja geht, auch hören -, was hier von den beiden Vertretern des Wirtschaftsbundes nicht gesagt wurde.

Damals stand in einer offiziellen Aussendung der „Kärntner Wirtschaft“ - und Sie gestatten mir die Feststellung, daß es sich dabei um ein Organ der ÖVP handelt - folgendes: Überschrift: „Konkursversicherung sollen die Arbeitnehmer finanzieren.“ - Das haben wir ohnehin heute schon hier gehört. Aber vor allen Dingen stand da drinnen:

„Die Ansprüche der Arbeitnehmer im Falle eines Konkurses des sie beschäftigenden Betriebes sind nach dem in Österreich geltenden Konkursrecht in einem Ausmaß gesichert, daß zusätzliche Maßnahmen nicht erforderlich erscheinen - schreibt die Bundeswirtschaftskammer zum Entwurf des Konkursausfallgesetzes.“ - So hat es damals geheißen.

Nach Ihrer eigenen Meinung, Herr DDr. Pitschmann und Herr Dr. Fuchs, war also dieses Gesetz gar nicht notwendig. Und heute haben Sie sich dazu bekannt. Distanzieren Sie sich bitte von dieser offiziellen Aussendung! Distanzieren Sie sich auch von der offiziellen Pressemitteilung der ÖVP, in der steht: Der Wirtschaftsbund warnt wiederholt - in diesem Zusammenhang - vor den Folgen einer Überspezialisierung.

Sie stellen sich heute auf den Standpunkt, daß Ihre Kollegen von der Arbeitnehmervertretung

in diesem Haus hören sollen, daß die Vertreter der Wirtschaft dafür sind. Daß sie ursprünglich dagegen waren, das haben Sie nicht gesagt. Sie wollen sich heute reinwaschen und einen Eindruck erwecken, der nicht zutrifft. Und das bezeichnen Sie als Ihr uneingeschränktes Ja, Kollege Dr. Fuchs!

Wir Sozialisten stehen uneingeschränkt zu diesem Gesetz. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Weitere ... *(Bundesrat DDr. Pitschmann meldet sich erneut zum Wort.)* Nicht möglich, nicht möglich, bitte, bedaure. *(Ruf bei der SPÖ: Die Geschäftsordnung anschauen, Kollege Pitschmann!)* Die Wortmeldung ist nicht möglich.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Wortmeldung Pitschmann kann nicht angenommen werden, weil zum Thema nur zweimal gesprochen werden darf. Bitte das zur Kenntnis zu nehmen.

Weitere Wortmeldungen liegen also nicht vor.

Wünscht noch jemand das Wort? - Das ist nicht der Fall.

Die Debatte ist geschlossen.

Der Berichterstatter wünscht kein Schlußwort.

Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die Einberufung der nächsten Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege erfolgen. Als Sitzungstermin ist Donnerstag, der 23. Juni 1977, 9 Uhr in Aussicht genommen.

Für die Tagesordnung kommen jene Vorlagen in Betracht, die der Nationalrat bis dahin verabschiedet haben wird, soweit sie dem Einspruchsrecht des Bundesrates unterliegen.

Die Ausschußvorberatungen sind für Dienstag, den 21. Juni 1977, ab 16 Uhr vorgesehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 13 Uhr 25 Minuten